Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10523**
18. Wahlperiode 30.11.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9522, 18/9954, 18/10102 Nr. 16 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/10014 –

Das Teilhaberecht menschenrechtskonform gestalten

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/9672 –

Mit dem Bundesteilhabegesetz volle Teilhabe ermöglichen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) habe sich die Bundesrepublik Deutschland dazu bekannt, das deutsche Recht grundsätzlich im Lichte dieses Menschenrechtsübereinkommens weiterzuentwickeln, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Ferner habe der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Vereinten Nationen der Bundesrepublik Deutschland in seinen „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands" vom 13. Mai 2015 eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK gegeben. So solle die Bundesrepublik Deutschland u. a. die gesetzliche Definition von Behinderung mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der UN-BRK in Einklang bringen, ausreichende Finanzmittel verfügbar machen, um die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern, die Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt schaffen u. a. m..

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung wesentliche Forderungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen nicht berücksichtigt würden. Dazu zähle beispielsweise, eine bundesweit einheitliche Gewährleistung und Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen zu sichern. Auch werde der leistungsberechtigte Personenkreis faktisch eingeschränkt.

Zu Buchstabe c

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN kritisiert den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Insbesondere Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, geistig oder psychisch behinderte Menschen und Personen, die zugleich pflegebedürftig seien, drohten Nachteile.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden Empfehlungen aus den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands" aufgegriffen und die Behindertenpolitik in Deutschland im Einklang mit der UN-BRK weiterentwickelt. Gleichzeitig werden Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode auch im Lichte der Diskussionen in der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz umgesetzt, die u. a. vorsehen, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt.

Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs ist die Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –. Das SGB IX hat künftig die folgende Struktur:

– In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. Dieses allgemeine Recht wird durch zum Teil abweichungsfest ausgestaltete Regelungen im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes innerhalb des SGB IX gestärkt.

– In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.

– In Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im SGB IX Teil 2 geregelt ist.

Im Einzelnen werden mit der Neufassung des SGB IX folgende Inhalte umgesetzt:

Im Einzelnen werden mit der Neufassung des SGB IX folgende Inhalte umgesetzt:

- Neudefinition des Behinderungsbegriffs im Sinne der UN-BRK,
- Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens für alle Rehabilitationsträger sowie einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung,
- Präzisierung und Erweiterung der Leistungskataloge zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe,
- Einführung der Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“,
- Stärkung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR),
- Streichung der Regelungen zu den Gemeinsamen Servicestellen;
- Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht: Neuausrichtung von einer überwiegend einrichtungs- zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung, Optimierung der Gesamtplanung, Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes, Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises, Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und von Leistungen zum Lebensunterhalt;
- Förderung von Modellvorhaben zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohender) Behinderung und zur Reduzierung der Übergänge in Eingliederungshilfe;
- Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts: Stärkung der Schwerbehindertenvertretung, Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten in Werkstätten für behinderte Menschen, Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen, Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

Im Ausschuss sind unter anderem folgende zusätzliche Änderungen beschlossen worden:

- Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) wird grundsätzlich überarbeitet. Er soll zum 1.1.2023 in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden.
- Die Regelungen zur Leistungsabgrenzung im Überschneidungsbereich von Eingliederungshilfe/Pflege werden ebenfalls überarbeitet. Es wird beim nach geltendem Recht bestehenden Gleichrang der Leistungssysteme im häuslichen Umfeld bleiben.
- Beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege wird das sogenannte „Lebenslagenmodell“ umgesetzt.

- Präzisierungen erfolgen bei der gemeinsam Leistungserbringung: Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung werden auf Wunsch des Leistungsberechtigten dem Anwendungsbereich der gemeinschaftlichen Leistungserbringung entzogen.
- Beim Wunsch- und Wahlrecht wird die gewünschte Wohnform besonders gewürdigt. Ziel ist es, dass niemand gegen seinen Willen in eine besondere Wohnform gedrängt wird.
- Bei der Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt wird sichergestellt, dass den Menschen mit Behinderungen, die auch weiterhin in Wohngruppenformen leben, ein auskömmlicher Geldbetrag zur Verfügung verbleibt und nicht gegen den Willen des Leistungsberechtigten zur Finanzierung von Leistungen des Leistungserbringers aufgezehrt werden.
- Die gesetzlich vorgesehene Umsetzungsunterstützung wird um eine Modellphase vor dem Inkrafttreten der Reform in der Eingliederungshilfe und eine begleitende Finanzuntersuchung zu den Ausgaben in der Eingliederungshilfe erweitert.
- Im Schwerbehindertenrecht werden die Schwerbehindertenvertretungen gestärkt, indem Kündigungen im Falle der Nichtbeteiligung unwirksam sind.

Im Ausschuss sind unter anderem folgende zusätzliche Änderungen beschlossen worden:

- Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) wird grundsätzlich überarbeitet. Er soll zum 1.1.2023 in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden.
- Die Regelungen zur Leistungsabgrenzung im Überschneidungsbereich von Eingliederungshilfe/Pflege werden ebenfalls überarbeitet. Es wird beim nach geltendem Recht bestehenden Gleichrang der Leistungssysteme im häuslichen Umfeld bleiben.
- Beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege wird das sogenannte „Lebenslagenmodell“ umgesetzt.
- Präzisierungen erfolgen bei der gemeinsam Leistungserbringung: Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung werden auf Wunsch des Leistungsberechtigten dem Anwendungsbereich der gemeinschaftlichen Leistungserbringung entzogen.
- Beim Wunsch- und Wahlrecht wird die gewünschte Wohnform besonders gewürdigt. Ziel ist es, dass niemand gegen seinen Willen in eine besondere Wohnform gedrängt wird.
- Bei der Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt wird sichergestellt, dass den Menschen mit Behinderungen, die auch weiterhin in Wohngruppenformen leben, ein auskömmlicher Geldbetrag zur Verfügung verbleibt und nicht gegen den Willen des Leistungsberechtigten zur Finanzierung von Leistungen des Leistungserbringers aufgezehrt werden.
- Die gesetzlich vorgesehene Umsetzungsunterstützung wird um eine Modellphase vor dem Inkrafttreten der Reform in der Eingliederungshilfe und eine begleitende Finanzuntersuchung zu den Ausgaben in der Eingliederungshilfe erweitert.

- Im Schwerbehindertenrecht werden die Schwerbehindertenvertretungen gestärkt, indem Kündigungen im Falle der Nichtbeteiligung unwirksam sind.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/9522, 18/9954 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs, wonach u. a. die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Sozialgesetzbüchern im Sinne der Menschen mit Behinderungen auszugestalten seien. Im Mittelpunkt müssten die Ermöglichung und Gewährleistung der gleichberechtigten und vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-BRK stehen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/10014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung zur grundlegenden Überarbeitung des Gesetzentwurfs auf, damit das Ziel einer Förderung der Selbstbestimmung sowie der vollen und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen erreicht werde. Jeder Mensch, der aufgrund einer Behinderung auf Teilhabeleistungen angewiesen sei, müsse diese im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten. Es sei sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten ein echtes Wunsch- und Wahlrecht erhielten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/9672 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN .

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Mögliche Inhalte des Bundesteilhabegesetzes wurden ausweislich des Gesetzentwurfs in der vom 10. Juli 2014 bis zum 14. April 2015 tagenden Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz erörtert. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einem Abschlussbericht zusammengefasst. In der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass es in nahezu allen Handlungsfeldern, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, eine Vielzahl von Handlungsalternativen gibt, die je nach Interessenlage der in der Arbeitsgruppe vertretenen Institutionen unterschiedlich präferiert werden. Mit diesem Gesetz wird unter Würdigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe ein Maßnahmenbündel umgesetzt, das insgesamt die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessern und gleichzeitig die Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe bremsen soll.

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Einführung eines Bundesteilhabegeldes zu prüfen. Die Bundesregierung hat sich nach intensiver Prüfung der vorliegenden Modelle für ein Bundesteilhabegeld (u. a. Beschluss der 90. ASMK vom 27./28. November 2013, Entwurf eines „Gesetzes zur Sozialen Teilhabe“ vom Forum behinderter Juristinnen und Juristen vom Mai

2013) gegen die Einführung eines Bundesteilhabegeldes entschieden. Ein Bundesteilhabegeld wäre wenig zielgenau, würde den Kreis der Anspruchsberechtigten gegenüber denjenigen in der Eingliederungshilfe deutlich erhöhen, zu erheblichen Mitnahmeeffekten führen und den Bund mit mindestens 1 Milliarde Euro zusätzlichen Aufwendungen belasten.

Zu Buchstaben b und c

Annahme eines Antrags.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Die Haushaltsausgaben für den Bund sowie die Länder und Gemeinden werden im Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt angegeben:

Gesamtausgaben Bund: 157,5 Mio. Euro (2017), 392,0 Mio. Euro (2018), 395,0 Mio. Euro (2019), 693,0 Mio. Euro (2020).

Gesamtausgaben Länder/Gemeinden: 30,0 Mio. Euro (2017), 119,0 Mio. Euro (2018), 154,0 Mio. Euro (2019), 50,0 Mio. Euro (2020).

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden jährlich um rund 349.000 Stunden vom Erfüllungsaufwand entlastet.

Für die Wirtschaft entstehen jährliche Belastungen in Höhe von insgesamt 67,740 Millionen Euro. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Die Verwaltung wird jährlich mit 118,722 Millionen Euro (netto) (davon 43,012 Millionen Euro für Länder/Gemeinden) Erfüllungsaufwand belastet. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bundeshaushalt soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 24,300 Millionen Euro (davon 15,000 Millionen Euro für Länder/ Gemeinden).

Mit den nunmehr im Ausschuss beschlossenen Änderungen fallen zusätzliche Kosten für den Bund im Umfang von 64,5 Mio. Euro im Jahr 2017, 69,5 Mio. Euro im Jahr 2018, 70,0 Mio. Euro im Jahr 2019 und 72,5 Mio. Euro im Jahr 2020 an. Damit trägt der Bund die hälftigen Kosten für die Anhebung des Arbeitsförderungsgeldes auf 52 Euro monatlich und des Vermögensschonbetrages in der Sozialhilfe auf 5.000 Euro.

Zu Buchstabe b und c

Genaue Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9522, 18/9954 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 103 wie folgt gefasst:

„§ 103 Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf“.

bb) Die Angabe zu Kapitel 14 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Kapitel 14

Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 237a Strafvorschriften

§ 237b Strafvorschriften“.

b) Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Mit Zustimmung und Beteiligung des Leistungsberechtigten kann die Bundesagentur für Arbeit mit dem zuständigen Jobcenter eine gemeinsame Beratung zur Vorbereitung des Eingliederungsvorschlags durchführen, wenn eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 nicht durchzuführen ist. Die Leistungsberechtigten und das Jobcenter können der Bundesagentur für Arbeit in diesen Fällen die Durchführung einer gemeinsamen Beratung vorschlagen. § 20 Absatz 3 und § 23 Absatz 2 gelten entsprechend.“

c) In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und berät diese nach § 19 trägerübergreifend“ eingefügt.

d) Nach § 17 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die beteiligten Rehabilitationsträger informieren den leistenden Rehabilitationsträger unverzüglich über die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten.“

e) § 19 wird wie folgt geändert:

aa) Dem § 19 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünschen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

bb) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Einsicht in den Teilhabeplan“ die Wörter „oder die Erteilung von Ablichtungen“ eingefügt.

f) § 20 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „beteiligten Rehabilitationsträger“ die Wörter „und die Jobcenter“ eingefügt.“

bb) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Rehabilitationseinrichtungen“ die Wörter „und Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer“ eingefügt.

g) In § 21 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.“ ersetzt.

h) In Artikel 1 wird § 22 Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert und muss am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies für den Rehabilitationsträger zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich und nach den für die zuständige Pflegekasse geltenden Grundsätzen der Datenverwendung zulässig ist.“

i) § 49 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. das Training motorischer Fähigkeiten,“.

bb) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

j) Dem § 53 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 erster Teilsatz sollen Leistungen zur beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen und für die eine allgemeine Ausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren vorgeschrieben ist, nicht länger als zwei Drittel der üblichen Ausbildungszeit dauern.“

k) § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „hiervon kann abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.“ angefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen sollen in der Regel längstens bis zum Ablauf des Monates erbracht werden, in dem das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensalter erreicht wird.“

l) § 59 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „52“ und die Angabe „325“ durch die Angabe „351“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „325“ durch die Angabe „351“ ersetzt.

cc) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

dd) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Arbeitsförderungsgeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.“

m) § 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied und

6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“

n) In § 63 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 99 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 99“ ersetzt.

o) In § 79 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „leistungsberechtigte“ gestrichen.

p) § 86 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „48“ durch die Angabe „49“ ersetzt.

bb) In Nummer 15 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.“

q) § 91 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.“

r) In § 94 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

s) § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Absatz 1 hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte. Bedarf es nach § 108 Absatz 2 keines Antrags, ist der Beginn des Verfahrens nach Kapitel 7 maßgeblich. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen. Sie ist neu festzustellen, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen bezogen wurden. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Leistungsbezugs.

(2) Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt begründet worden ist oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, hat der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Träger der Eingliederungshilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. Steht der gewöhnliche Aufenthalt in den Fällen des Satzes 1 fest, wird der Träger der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 örtlich zuständig und hat dem nach Satz 1 leistenden Träger die Kosten zu erstatten. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält.

(3) Werden für ein Kind vom Zeitpunkt der Geburt an Leistungen nach diesem Teil des Buches über Tag und Nacht beantragt, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(4) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der stationäre Aufenthalt oder der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt. In diesen Fällen ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt hatte.“

t) § 99 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.“

u) § 103 wie folgt gefasst:

„§ 103

Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf

(1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleis-

tungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Die Entscheidung zur Vorbereitung der Vereinbarung nach Satz 2 erfolgt nach den Regelungen zur Gesamtplanung nach Kapitel 7.

(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat."

v) § 104 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitteln" die folgenden Wörter eingefügt:

„; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen".

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen."

bbb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Absatz 2 Nummer 1."

w) § 112 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht"

die Wörter „und zum Besuch weiterführender Schulen“ eingefügt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

ccc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.“

bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.“

x) In § 116 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 78 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 5“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5“ ersetzt.

y) § 117 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der Eingliederungshilfe informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies für den Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.“

bb) In Absatz 4 werden die Wörter „soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden“ durch die Wörter „ist der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu informieren und am Gesamtplanverfahren zu beteiligen“ ersetzt.

z) Dem § 119 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Beratung über die Erbringung der Leistungen nach Nummer 4 den Lebensunterhalt betrifft, umfasst sie den Anteil des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt“

aa) § 121 wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Geldleistung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.“

bb) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.“

bb) § 123 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist.“

cc) § 124 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt“ eingefügt.

bb) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich vom Fach- und anderen Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in re-

gelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Leistungserbringer darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen.“

dd) In § 127 Absatz 1 wird das Wort „Vergütungsvereinbarung“ durch die Wörter „Zahlung der vereinbarten Vergütung“ ersetzt und werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die im Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt worden ist. Sind Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten kalkuliert (§ 125 Absatz 3 Satz 3), richtet sich die zu zahlende Vergütung nach der Gruppe, die dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt wurde.“

ee) In § 134 Absatz 4 werden nach dem Wort „Leistungsberechtigte“ die Wörter „Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie“ eingefügt.

ff) In § 136 Absatz 1 werden die Wörter „Eltern oder eines Elternteils“ durch die Wörter „im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils“ ersetzt.

gg) § 138 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 111 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 113 Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 113 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt und wird die Angabe „Nummer 1 und 2“ gestrichen.

hh) In § 141 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 136 Absatz 1“ die Wörter „oder der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person“ eingefügt.

ii) § 144 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Bundesland, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Kennnummer des Trägers, mit andern Leistungsberechtigten zusammenlebend, erbrachte Leistungsarten im Laufe und am Ende des Berichtsjahres,“.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 78 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

bbb) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 78 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

jj) § 147 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angaben nach § 145 Absatz 1 Nummer 2 und die Angaben zum Gemeindeteil nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 sind freiwillig.“

kk) § 153 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze aufzustellen, die für die Bewertung des Grades der Behinderung, die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und die Voraussetzungen für die Vergabe von Merkzeichen maßgebend sind, die nach Bundesrecht im Schwerbehindertenausweis einzutragen sind.“

ll) Nach § 165 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit dieser Meldung gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung der Stellenangebote als erteilt.“

mm) In § 165 Satz 1 werden nach dem Wort „frühzeitig“ die Wörter „nach einer erfolglosen Prüfung zur internen Besetzung des Arbeitsplatzes“ eingefügt.

nn) § 178 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein.“

bb) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist unwirksam.“

oo) § 179 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ihnen wegen ihres Amtes anvertraute oder sonst bekannt gewordene fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse, nicht zu offenbaren und“.

bb) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber; für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend. Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme der stellvertretenden Mitglieder an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

nach Absatz 4 Satz 3 entstehenden Kosten. Satz 1 umfasst auch eine Bürokraft für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang."

pp) § 233 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen" durch die Wörter „Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen" ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „des auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres" durch die Wörter „des dritten auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres" ersetzt.

qq) Nach § 237 wird die Überschrift zu Kapitel 14 wie folgt gefasst:

„Kapitel 14

Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften"

rr) Dem Kapitel 14 werden die folgenden §§ 237a und 237b vorangestellt:

„§ 237a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 179 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 180 Absatz 7, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verwertet.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 237b

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 179 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 180 Absatz 7, ein dort genanntes Geheimnis offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

ss) Dem § 241 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die nach § 22 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zu diesem Zeitpunkt errichteten gemeinsamen Servicestellen bestehen längstens bis zum 31. Dezember 2018. Für die Aufgaben der nach Satz 1 im Jahr 2018 bestehenden gemeinsamen

Servicestellen gilt § 22 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung entsprechend.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

‚1a. § 43 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „52“ und die Angabe „325“ durch die Angabe „351“ ersetzt.

2. In Satz 3 wird die Angabe „325“ durch die Angabe „351“ ersetzt.‘

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

‚2a. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze aufzustellen, die für die Bewertung des Grades der Behinderung, die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und die Voraussetzungen für die Vergabe von Merkzeichen maßgebend sind, die nach Bundesrecht im Schwerbehindertenausweis einzutragen sind.“‘

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

‚3. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „frühzeitig“ die Wörter „nach einer erfolglosen Prüfung zur internen Besetzung des Arbeitsplatzes“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Integrationsvereinbarung“ durch das Wort „Inklusionsvereinbarung“ ersetzt.‘

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

‚6. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied herangezogen werden.

b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist unwirksam.“’

e) Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

‚bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme der Vertrauensperson und des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds sowie in den Fällen des § 95 Absatz 1 Satz 5 auch des jeweils mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählten weiteren stellvertretenden Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind.“‘

f) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber; für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend. Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme der stellvertretenden Mitglieder an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 4 Satz 3 entstehenden Kosten. Satz 1 umfasst auch eine Bürokraft für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang.“‘

g) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

‚§ 150 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen“ durch die Wörter „Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „des auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres“ durch die Wörter „des dritten auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die Rückforderung der Vorauszahlungen ausgesetzt werden.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

‚2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „143“ durch die Angabe „226“ ersetzt und werden nach dem Wort „Heimarbeit“ die Wörter „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt.

b) In Absatz 8a Satz 2 werden die Wörter „nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches“ durch die Wörter „nach dem Dritten, Vierten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches, dem Teil 2 des Neunten Buches“ ersetzt.‘

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

‚13a. § 264 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches“ ein Komma und die Wörter „nach dem Teil 2 des Neunten Buches“ eingefügt.‘

4. Nach Artikel 7 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

‚4a. § 20 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.

2. Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Versicherte, die Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch haben, haben nur Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie wegen der Inanspruchnahme der Leistungen zur Teilhabe keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können.

(3) Versicherte, die Anspruch auf Krankengeld nach § 44 des Fünften Buches haben und ambulante Leistungen zur Prävention und Nachsorge in einem zeitlich geringen Umfang erhalten, haben ab Inkrafttreten der Vereinbarung nach Absatz 4 nur Anspruch auf Übergangsgeld, sofern die Vereinbarung dies vorsieht.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Dezember 2017, unter welchen Voraussetzungen Versicherte nach Absatz 3 einen Anspruch auf Übergangsgeld haben. Unzuständig geleistete Zahlungen von Entgeltersatzleistungen sind vom zuständigen Träger der Leistung zu erstatten.“‘

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

‚2. In § 7a Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „insbesondere den gemeinsamen Servicestellen nach § 23 des Neunten Buches,“ durch die Wörter „insbesondere den Ansprechstellen der Rehabilitationsträger nach § 12 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches,“ ersetzt.‘

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

‚3. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.‘

6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichten.

bb) Die Buchstaben b und c werden zu den Buchstaben a und b.

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

‚Die Angabe zu § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136 Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019‘.

b) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

‚6. Nach § 75 Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Die Träger von Einrichtungen sollen sich vom Fach- und anderen Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Träger der Einrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.“‘

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

‚8. § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136

Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019

(1) Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2019 für jeden Leistungsberechtigten je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach einem Anteil von 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst.

(2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zahl der Leistungsberechtigten je Kalendermonat nach Absatz 1 für jeden für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger mit, sofern diese sie in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche des Jahres 2017 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2017,

2. bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche des Jahres 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,

3. bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche des Jahres 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 und

4. bis zum Ablauf der 10. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019.

(3) Der Erstattungsbetrag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nach Absatz 2 errechnet sich aus

1. der Anzahl der jeweils gemeldeten Leistungsberechtigten,

2. multipliziert mit dem Anteil von 14 Prozent des für jeden Kalendermonat jeweils geltenden Betrags der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1.

(4) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 3 Satz 2 ist für die Meldezeiträume nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 jeweils zum 15. Oktober der Jahre 2017 bis 2019, der Erstattungsbetrag für den Meldezeitraum nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ist zum 15. April 2021 zu zahlen.“‘

e) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

‚9. § 88 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „25 vom Hundert“ durch die Angabe „50 vom Hundert“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„82 Absatz 3 und 3a ist nicht anzuwenden.“‘

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.

c) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „§ 141“ durch die Angabe „§ 140“ ersetzt.

d) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

§ 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Nummer 4 das Komma durch einen Punkt ersetzt;

Nummer 5 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Werkstatt für behinderte Menschen“ die Wörter „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt.

e) Die neue Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) § 141 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der Sozialhilfe informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach § 54 erforderlich ist.“

bb) In § 141 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 142 Absatz 1 Satz 1, § 143 Absatz 1 Satz 1 und § 143a Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 jeweils die Wörter „und § 141“ gestrichen.

cc) In § 145 Satz 4 wird die Angabe „§ 142 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 141 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

8. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

‚c) Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe zu § 42b eingefügt:

„§ 42b Mehrbedarfe“‘.

bb) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben d bis g.

cc) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

‚h. Nach der Angabe zu § 136 wird folgende Angabe zu § 136a eingefügt:

„§ 136a Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020“.‘

dd) Die bisherigen Buchstaben h und i werden die Buchstaben i und j.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

‚9. § 27b wird wie folgt gefasst:

„§ 27b

Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst

1. in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt,

2. in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang

1. der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. den zusätzlichen Bedarfen nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels,

3. den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nummer 2 umfasst insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach Absatz 4; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Barbetrag nach Absatz 2 steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27a Absatz 1 zur Verfügung, soweit diese nicht nach Absatz 1 von der stationären Einrichtung gedeckt werden. Die Höhe des Barbetrags beträgt für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,

2. haben diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

Der Barbetrag ist in der sich nach Satz 2 ergebenden Höhe an die Leistungsberechtigten zu zahlen; er ist zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(4) Die Höhe der Bekleidungspauschale nach Absatz 2 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.“‘

c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

‚10. Nach § 27b wird folgender § 27c eingefügt:

„§ 27c

Sonderregelung für den Lebensunterhalt

(1) Für Leistungsberechtigte, die

1. minderjährig sind, nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 leben und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden, oder

2. volljährig sind und für die § 134 Absatz 4 des Neunten Buches anzuwenden ist, weil ihnen Leistungen der schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht erbracht werden

bestimmen sich der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 2 und der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 3.

(2) Der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 umfasst die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2, darüber hinaus sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt mit umfasst, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 des Neunten Buches erbracht werden.

(3) Für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gilt § 27b Absatz 2 bis 4.

(4) Der sich nach Absatz 2 ergebende monatliche Betrag für den notwendigen Lebensunterhalt ist bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 1 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 1 des Neunten Buches und bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 2 abzüglich des Unterhalts nach § 142 Absatz 3 des Neunten Buches quartalsweise dem für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erstatten.“‘

d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 42a“ durch die Angabe „§ 42b“ ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

‚c. Dem Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) § 42b Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“‘

e) In Nummer 14 Buchstabe a wird die Angabe „§ 42a“ durch die Angabe „§ 42b“ ersetzt.

f) Nummer 15 wie folgt gefasst:

‚15. § 42a wird wie folgt geändert:

aa) „Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei

1. Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung nach Satz 2 leben, gelten die Absätze 3 und 4,

2. Leistungsberechtigten, die nicht in einer Wohnung nach Nummer 1 leben, weil ihnen allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden, gelten die Absätze 5 und 6,

3. Leistungsberechtigten, die weder in einer Wohnung nach Nummer 1 noch in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten nach Nummer 2 untergebracht sind und für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b nicht anzuwenden ist, gilt Absatz 7.

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen. Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.“

bb) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für

1. die persönlichen Räumlichkeiten, wenn sie allein bewohnt werden, in voller Höhe, wenn sie von zwei Personen bewohnt werden, jeweils hälftig,

2. die persönlich genutzten Räumlichkeiten, die vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen werden, in der sich daraus ergebenden Höhe,

3. die Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung der leistungsberechtigten Person und anderer Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftsräume), mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf die persönlichen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräume nach Satz 1 entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind. Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nach § 46b nicht überschreiten. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, können um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,

2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,

3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder

4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 4 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(6) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Träger hin. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.“

(7) Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 allein, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen. Lebt die leistungsberechtigte Person zusam-

men mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte. Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie der Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist, oder

2. zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.“‘

g) Nummer 16 wie folgt gefasst:

‚16. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Mehrbedarfe

(1) Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden ergänzend zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.

(2) Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches,

2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder

3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote

wird ein Mehrbedarf anerkannt. Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt, abzüglich der Eigenbeteiligung. Für die Höhe der Eigenbeteiligung ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich nach § 9 Absatz 3 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes ergibt. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs sind fünf Arbeitstage je Woche und 220 Arbeitstage je Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(3) Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt. In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen. In den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist § 30 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Summe des nach Absatz 3 und § 30 Absatz 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.“‘

h) Die Nummer 17 wird gestrichen.

i) In Nummer 26 wird § 75 wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) Das Wort „erbringen“ wird durch das Wort „bewilligen“ ersetzt.

bbbb) Die Worte „zwischen einem Leistungserbringer und dem für den ansässigen Leistungserbringer zuständigen Träger der Sozialhilfe besteht“ werden durch die Wörter „zwischen dem Träger der Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe besteht“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich vom Fach- und anderen Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die

Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen."

bbb) Im neuen Satz 10 werden nach dem Wort „anzusehen" ein Komma und die Wörter „auch soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt" eingefügt.

j) In Nummer 26 wird in § 77a Absatz 1 das Wort „Vergütungsvereinbarung" durch die Wörter „Zahlung der vereinbarten Vergütung" ersetzt und werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die im Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Sozialhilfe bewilligt worden ist. Sind Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten kalkuliert (§ 76 Absatz 3 Satz 2), richtet sich die zu zahlende Vergütung nach der Gruppe, die dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Sozialhilfe bewilligt wurde."

k) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

‚30. § 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92

Beschränkung des Einkommenseinsatzes auf die häusliche Ersparnis

(1) Erhält eine Person, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt, Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Fünften, Siebten, Achten oder Neunten Kapitel oder Leistungen für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, so kann die Aufbringung der Mittel für die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel von ihr und den übrigen in § 19 Absatz 3 genannten Personen verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Für Leistungsberechtigte nach § 27c Absatz 1 und die übrigen in § 19 Absatz 3 genannten Personen sind Leistungen nach § 27c ohne die Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen; Absatz 2 findet keine Anwendung. Die Aufbringung der Mittel nach Satz 1 ist aus dem Einkommen nicht zumutbar, wenn Personen, bei denen nach § 138 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 6 des Neunten Buches ein Beitrag zu Leistungen der Eingliederungshilfe nicht verlangt wird, einer selbstständigen und nicht selbstständigen Tätigkeit nachgehen und das Einkommen aus dieser Tätigkeit einen Betrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 nicht übersteigt; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel aus dem gemeinsamen Einkommen der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners verlangt werden, wenn die leistungsberechtigte Person auf voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, ist auch der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen, nicht getrennt

lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder Rechnung zu tragen.

(3) Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu erbringen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. Soweit er solche Leistungen erbringt, kann abweichend von Absatz 2 von den in § 19 Absatz 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden.“‘

l) Nummer 33 wie folgt gefasst:

‚33. In § 94 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „behindert im Sinne von § 53“ durch die Wörter „in erheblichem Maße zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches)“ ersetzt und werden die Wörter „Sechsten und“ gestrichen.‘

m) Der Nummer 38 werden die folgenden Buchstabe c und d angefügt:

‚c) In Nummer 4 wird in Buchstabe c nach dem Wort „Einkommens“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Folgender Buchstabe d wird angefügt.

„d) Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches.“‘

n) Nach Nummer 39 wird folgende Nummer 39a eingefügt:

‚39a. Nach § 136 wird folgender § 136a eingefügt:

„§ 136a

Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020

(1) Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in Satz 2 genannten Anteilen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst. Die Anteile an der Regelbedarfsstufe 1 belaufen sich

1. für das Jahr 2021 auf 5,0 Prozent,
2. für das Jahr 2022 auf 4,9 Prozent,
3. für das Jahr 2023 auf 4,7 Prozent,
4. für das Jahr 2024 auf 4,6 Prozent und
5. für das Jahr 2025 auf 4,4 Prozent.

(2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zahl der Leistungsberechtigten je Kalendermonat nach Absatz 1 für jeden für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger mit, sofern diese sie in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2020,

2. ab dem Jahr 2021 jährlich bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres.

(3) Der Erstattungsbetrag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nach Absatz 2 errechnet sich aus

1. der Anzahl der jeweils gemeldeten Leistungsberechtigten,

2. multipliziert mit dem sich für das jeweilige Jahr ergebenden Anteil nach Absatz 1 Satz 2 und der für jeden Kalendermonat jeweils geltenden Betrags der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1.

(4) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 3 Satz 2 ist zum 15. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.“‘

o) Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

‚40. § 139 wird wie folgt gefasst:

„§ 139

Übergangsregelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020

(1) Für Leistungsberechtige,

1. die am 31. Dezember 2019 nach dem Dritten oder Vierten Kapitel und zugleich nach dem Sechsten Kapitel leistungsberechtigt sind und

2. die am 31. Dezember 2019 in einer Unterkunft leben, für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 anerkannt werden,

sind, wenn

3. sie am 1. Januar 2020 leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel sind und zugleich Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen, und

4. die Unterkunft nach Nummer 2 am 1. Januar 2020 als persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt,

für diese Unterkunft die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 zu berücksichtigen.

(2) Leistungsberechtigten,

1. die am 31. Dezember 2019 nach dem Dritten oder Vierten Kapitel und zugleich nach dem Sechsten Kapitel leistungsberechtigt sind und

2. denen am 31. Dezember 2019 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 27b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennen sind,

sind, wenn sie am 1. Januar 2020 leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel sind und zugleich Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen, für diese Unterkunft ab dem 1. Januar 2020

Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 anzuerkennen, solange sich keine Veränderung in der Unterbringung ergibt, durch die diese die Voraussetzungen einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 erfüllt."'

9. Artikel 14 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

‚§ 25d Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 5 wird gestrichen.'

10. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 3" durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 3" ersetzt.

b) Absatz 19 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Leistungen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit."'

c) Dem Artikel 19 wird folgender Absatz 23 angefügt:

‚(23) In der Anlage zu § 6 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2322) geändert worden ist, wird in der Position Nummer 6 in der Spalte „Verwendungszweck" die Angabe „§ 145" durch die Angabe „§ 228" ersetzt.'

11. Dem Artikel 20 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

‚(8) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Sozialhilferecht" werden ein Komma und die Wörter „im Recht der Eingliederungshilfe" und nach den Wörtern „Zwölften Buch" ein Komma und die Wörter „dem Neunten Buch" eingefügt.

bb) Die Wörter „im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung," werden gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Träger" die Wörter „der Eingliederungshilfe" und ein Komma eingefügt.

2. In § 103 Absatz 3 werden nach dem Wort „Trägern" die Wörter „der Eingliederungshilfe" und ein Komma eingefügt.

3. In § 104 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Trägern“ die Wörter „der Eingliederungshilfe“ und ein Komma eingefügt.

4. In § 105 Absatz 3 werden nach dem Wort „Trägern“ die Wörter „der Eingliederungshilfe“ und ein Komma eingefügt.

5. In § 108 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „der Eingliederungshilfe“ und ein Komma eingefügt.

6. In § 116 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Träger“ ein Komma und die Wörter „der Eingliederungshilfe oder“ eingefügt.‘

12. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Dritte in die Durchführung der Untersuchung oder der Umsetzungsbegleitung einbezieht, setzt es sich vorab mit den Ländern hierzu ins Benehmen.“

b) Die folgenden Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert in den Jahren 2017 bis 2021 im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden Projekte zur modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung in einer begrenzten Anzahl von ausgewählten Trägern der Eingliederungshilfe. Artikel 25a § 99 wird ab dem Jahr 2019 in die modellhafte Erprobung einbezogen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lässt die Erprobung wissenschaftlich untersuchen und stellt hierzu das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit her, soweit dessen Ressortzuständigkeit berührt ist.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen Eingliederungshilfe auf der Grundlage der Bundesstatistik und von Erhebungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe, die im Einvernehmen mit den Ländern durchgeführt werden. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Dritte in die Durchführung der Untersuchung einbezieht, setzt es sich vorab mit den Ländern hierzu ins Benehmen. Dabei sollen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der

1. verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung,

2. Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,

3. neuen Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,

4. Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,

5. Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens sowie

6. Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen

untersucht werden. Bei der Untersuchung stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit her, soweit deren Ressortzuständigkeit berührt ist.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht in den Jahren 2017 und 2018 die rechtlichen Wirkungen von Artikel 25a § 99 auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe und legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat bis zum 30. Juni 2018 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen

1. zur Bestimmung des Näheren über die Anzahl der Lebensbereiche nach Artikel 25a § 99 Absatz 1 Satz 2,

2. zum Verhältnis zwischen der Anzahl der Lebensbereiche und dem Ausmaß der jeweiligen Einschränkung nach Artikel 25a § 99 Absatz 1 Satz 3 und

3. zur typisierenden Betrachtung von erheblichen Einschränkungen in den Lebensbereichen nach Artikel 25a § 99 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3

untersucht und konkretisiert werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis des am 31. Dezember 2016 für die Eingliederungshilfe geltenden Rechts beizubehalten und Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach Artikel 25a § 99 Absatz 7 zu geben.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht in den Jahren 2020 und 2021, welcher Anteil den Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, denen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 der nach Artikel 13 Nummer 16 geltenden Fassung anerkannt werden, von dem nach § 28 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an sie gezahlten Regelsatz zur eigenverantwortlichen Deckung von durch die Regelbedarfe abgedeckten Bedarfen zur Verfügung steht und berichtet im Jahr 2022 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über das Ergebnis der Untersuchung.

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in den Jahren 2018, 2019 und 2022 zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4.“

13. Nach Artikel 25 wird folgender Artikel 25a eingefügt:

„Artikel 25a

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2023

§ 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.

(2) Leistungsberechtigt nach diesem Teil sind auch Personen, denen nach fachlicher Kenntnis eine erhebliche Einschränkung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Ist bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Ausführung von Aktivitäten in weniger als den nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger als den nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.

(3) Bei der Feststellung des erheblichen Maßes der Einschränkung nach Absatz 1 Satz 2 ist die für die Art der Behinderung typisierende notwendige Unterstützung in Lebensbereichen nach Absatz 4 maßgebend.

(4) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche sowie
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(5) Personelle Unterstützung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist die regelmäßig wiederkehrende und über einen längeren Zeitraum andauernde Unterstützung durch eine anwesende Person. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bleibt die Notwendigkeit von Unterstützung auf Grund der altersgemäßen Entwicklung unberücksichtigt.

(6) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 erhalten Personen, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

(7) Das Nähere über

1. die größere und geringere Anzahl nach Absatz 1 Satz 2,
2. das Verhältnis von der Anzahl der Lebensbereiche zum Ausmaß der jeweiligen Einschränkung nach Absatz 1 Satz 3 und
3. die Inhalte der Lebensbereiche nach Absatz 4

bestimmt ein Bundesgesetz.“

14. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Artikel 2,“ die Angabe „7 Nummer 4a“ und ein Komma eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst.

(4) Am 1. Januar 2020 treten in Kraft

1.in Artikel 1 Teil 2 die Kapitel 1 bis 7 sowie 9 bis 11 mit Ausnahme von § 94 Absatz 1,

2.Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 13a,

3.Artikel 10 Nummer 3,

4.die Artikel 13, 15 und 20.

Gleichzeitig tritt die Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, außer Kraft.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Artikel 25a tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Bundesgesetz nach Artikel 25a § 99 Absatz 7 verkündet wurde. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut von § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2023 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

b) den Antrag auf Drucksache 18/10014 abzulehnen;

c) den Antrag auf Drucksache 18/9672 abzulehnen.

Berlin, den 30. November 2016

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Kerstin Tack
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Kerstin Tack

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9522** ist in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich darüber hinaus gemäß § 90 GOBT mit dem Gesetzentwurf. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

Der Antrag auf Drucksache 18/10014 ist in der 196. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf Drucksache 18/9672 ist in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie den Haushaltsausschuss überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss,** der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz,** der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit,** der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, und** der **Sportausschuss**haben den haben Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9522 in ihren Sitzungen am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrages empfohlen. Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrages empfohlen. Der **Innenausschuss** und **der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe,** haben den haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 18/10014 in seiner Sitzung am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Gesundheit,** der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 18/9672 in ihren Sitzungen am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Schwerpunkt dieses Gesetzes ist die Neufassung des SGB IX. Das SGB IX hat künftig die folgende Struktur:

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. Dieses allgemeine Recht wird durch zum Teil abweichungsfest ausgestaltete Regelungen im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG innerhalb des SGB IX gestärkt.

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen" geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.

Im SGB IX, Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist.

Dabei werden insbesondere die folgenden Inhalte umgesetzt:

Weiterentwicklung SGB IX, Teil 1

Das SGB IX, Teil 1 ist das Ergebnis einer fast drei Jahrzehnte währenden Diskussion über ein einheitliches Rehabilitationsrecht für Menschen mit Behinderungen. Im Fokus stand dabei immer die Frage, ob für Rehabilitationsleistungen ein neuer und eigenständiger Sozialleistungszweig mit einem eigenständigen Leistungsträger geschaffen oder das bestehende, über alle Sozialleistungsgebiete ausstrahlende Behindertenrecht besser koordiniert und übersichtlicher ausgestaltet werden sollte. Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, an dem gegliederten System festzuhalten. Er hat aber Vorkehrungen und Instrumente geschaffen, die Nachteile des gegliederten Systems zu reduzieren bzw. zu beseitigen. Koordination und Kooperation der Rehabilitationsträger und Konvergenz der Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen sind Kernziele und Kernelemente des SGB IX. Das SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger auf gemeinsame Ziele und Instrumente.

Die vergangenen 15 Jahre seit Inkrafttreten des SGB IX haben aber gezeigt, dass Koordination, Kooperation und Konvergenz nicht im ursprünglich gewünschten und erwarteten Umfang vollzogen werden. Die Folge sind Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Trägern, unnötige Mehrfachbegutachtungen und zu lange Bearbeitungszeiten der Anträge, die regelmäßig zu Lasten der Betroffenen gehen. Der „Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung" vom 31. Juli 2013 beschreibt in der Praxis ein „kompliziertes System von unterschiedlichen Trägerschaften und Zuständigkeiten" und ein „Kompetenzgerangel unterschiedlicher Zuständigkeiten".

Mit diesem Gesetz soll das SGB IX, Teil 1 gestärkt und verbindlicher ausgestaltet werden, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen. Im Einzelnen ist vorgesehen:

Im SGB IX, Teil 1 werden die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert, während die jeweiligen Leistungsgesetze ergänzende Verfahrensspezifika regeln.

Die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung, zum Teilhabeplanverfahren und zu den Erstattungsverfahren der Rehabilitationsträger untereinander werden geschärft und gelten künftig für alle Rehabilitationsträger verbindlich.

Die Leistungskataloge zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Sozialen Teilhabe werden präzisiert und erweitert. Sie gelten künftig für alle Rehabilitationsträger, soweit sie für die jeweilige Leistungsgruppe zuständig sind. Soweit die Rehabilitationsträger über diese Leistungskataloge abweichende Leistungen erbringen, werden diese in den jeweiligen Leistungsgesetzen geregelt.

Die Rolle der Pflegeversicherung wird unter Beachtung des bewährten Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege" im Verfahren gestärkt.

Im SGB IX, Teil 1 sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

Neudefinition des Behinderungsbegriffs

Der Behinderungsbegriff wird sprachlich an die Artikel 1 Satz 2 und die Präambel Buchstabe e) der UN-BRK angepasst. Zwar lehnt sich der Behinderungsbegriff nach § 2 Absatz 1 SGB IX und § 3 BGG schon eng an die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Behinderung“ an, die das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen (Partizipation) in den Vordergrund gerückt hat; allerdings kann der Behinderungsbegriff im Hinblick auf die UN-BRK noch weiter konkretisiert werden. Mit der Neudefinition kommt vielmehr zum Ausdruck, dass sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Die Regelung korrespondiert dabei mit dem angestrebten novellierten Behinderungsbegriff im Behinderungsgleichstellungsgesetz und gründet sich in ihrem Verständnis wesentlich auf das bio-psychosoziale Modell der Weltgesundheitsorganisation, das der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit zugrundliegt.

Der Behinderungsbegriff hat eine klärende und maßstabsbildende Funktion für die Rehabilitationsträger. Die persönlichen Leistungsvoraussetzungen richten sich unverändert nach den geltenden Leistungsgesetzen.

Leistungen wie aus einer Hand gewähren – Teilhabeplanverfahren weiterentwickeln

Um „Leistungen wie aus einer Hand“ gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation für die Menschen mit Behinderungen abzubauen, wird künftig für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben. Ausgangspunkt des neuen Teilhabeplanverfahrens ist die Zuständigkeitsnorm des § 14 SGB IX – alt als Kern des heutigen Teilhaberechts. Aufgrund von § 14 SGB IX – alt kann für einen Antrag auf träger- oder leistungsgruppenübergreifende Teilhabeleistungen nur ein Träger zuständig sein. Dieser Träger ist auch zuständig für die Einleitung und Durchführung des Teilhabeplanverfahrens und die Begutachtung. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass über den Antrag auf Teilhabeleistungen rechtzeitig und umfassend entschieden wird, auch wenn Einzelfragen der Zuständigkeit noch offen sind. Hierdurch kann das Prinzip der „Leistungen wie aus einer Hand“ bei trägerübergreifenden Fallkonstellationen verwirklicht werden. Als Ausgleich zu der strengen Zuständigkeitszuweisung werden stringente Möglichkeiten der Kostenerstattung im Innenverhältnis zwischen den Rehabilitationsträgern geschaffen. Die Kostenerstattung umfasst die Aufwendungen für die Leistungen, die für die anderen beteiligten Rehabilitationsträger erbracht wurden und eine Verwaltungskostenpauschale. Zur Verhinderung von „Verschiebebahnhöfen“ zu Lasten der Eingliederungshilfe erhalten die Träger der Eingliederungshilfe gegenüber den anderen Rehabilitationsträgern einen zusätzlichen Zinsanspruch.

Das neue Teilhabeplanverfahren stellt die Verwaltungen der Rehabilitationsträger und die Leistungsberechtigten vor große fachliche Herausforderungen. In den Verwaltungen werden zur Umsetzung des Verfahrens Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen des Personals erforderlich sein. Damit korrespondiert die Einführung einer flächendeckenden unabhängigen Teilhabeberatung. Menschen mit Behinderungen erhalten dadurch die Möglichkeit, sich ergänzend zur Beratung durch die Rehabilitationsträger bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern beraten zu lassen u. v. a. m.

Reform der Eingliederungshilfe – Integration der Eingliederungshilfe ins SGB IX, Teil 2

Mit diesem Gesetz erfolgt eine qualitative strukturelle Weiterentwicklung des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Um das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft und in diesem Zusammenhang insbesondere die Herausführung der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ auch sichtbar werden zu lassen, wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX integriert. Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erfolgt konsequent personenzentriert. Die Reform des Rechts der Eingliederungshilfe hat auch Auswirkungen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), da insoweit die Regelungen des Teils 2 des SGB IX entsprechend zur Anwendung gebracht werden.

Die Eingliederungshilfe wird damit zwar formal aus dem Recht der Sozialhilfe ausgegliedert. Inhaltlich werden deren Wesensmerkmale auch in dem neuen Recht erfüllt. Die Eingliederungshilfe bleibt Teil der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes. Auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben besteht eine staatliche Verpflichtung, jedem Menschen mit Behinderungen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Diesem Auftrag trägt das Recht der Eingliederungshilfe auch künftig Rechnung. Die dem Nachranggrundsatz unterliegenden Leistungen der Eingliederungshilfe stellen das unterste soziale Leistungssystem für Menschen mit erheblichen Teilhabeeinschränkungen dar. Unter Wahrung des Individualitätsprinzips bestimmen sich die Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls; hierbei sind insbesondere die Art des Bedarfs, die

persönlichen Verhältnisse, der Sozialraum und die eigenen Kräfte und Mittel zu berücksichtigen. Das Bedarfsdeckungsprinzip gilt ebenfalls. Die Eingliederungshilfe bleibt bedürftigkeitsabhängig, da Einkommen und Vermögen des Menschen mit Behinderungen und bei minderjährigen Kindern der im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils im Rahmen des Beitrags zu berücksichtigen sind. Die Finanzierung erfolgt nach wie vor aus Steuermitteln.

Mit der Integration der Eingliederungshilfe in das SGB IX, Teil 2 gehen die folgenden wesentlichen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Recht einher:

Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung

Nach geltendem Recht beinhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe in vollstationären Einrichtungen eine umfassende Versorgung und Betreuung. Sie gliedern sich in Maßnahmen der Eingliederungshilfe, den so genannten Fachleistungen der Eingliederungshilfe, und in die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen. Die Bedarfe wurden vielfach entlang der Logik stationär versus ambulant ermittelt und dementsprechend die Leistungen gewährt.

Mit diesem Gesetz wird die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderungen orientiert sich künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform. Die Charakterisierung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben. Die notwendige Unterstützung soll sich – im Lichte insbesondere von Artikel 19 UN-BRK – unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich an dem individuellen Bedarf orientieren.

Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes

Die Eingliederungshilfe wird aus dem Fürsorgesystem in der Sozialhilfe herausgeführt. Mit der Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes wird sowohl zur Verbesserung der finanziellen Situation von Menschen mit Behinderungen beigetragen, als auch ein neues transparentes System geschaffen, in dem ohne Unterscheidung der Behinderungsart alle erforderlichen Fachleistungen gewährt werden.

Die bisherige einzelfallbezogene Beurteilung der finanziellen Situation wird durch eine Regelung abgelöst, bei der ein vom Gesamteinkommen abhängiger Beitrag festgelegt wird. Alle Beträge, die für die Bemessung des Beitrages ausschlaggebend sind, unterliegen automatisch einer Dynamisierung. Es wird sichergestellt, dass kein Leistungsberechtigter im Leistungsbezug durch die Gesetzesänderung schlechter gestellt wird.

Die bisher schon einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. heilpädagogische Leistungen für Minderjährige sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM) bleiben auch weiterhin einkommens- und vermögensunabhängig.

Ergänzend zu den Verbesserungen beim Einkommenseinsatz wird die Vermögensfreigrenze erhöht. Somit besteht für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, die Leistungsverbesserung (teilweise) nach und nach einem Vermögensaufbau (z. B. zur Alterssicherung) zuführen zu können. Einkommen und Vermögen der Partner von Leistungsberechtigten bleiben – auch im Lichte von Artikel 23 UN-BRK – anrechnungsfrei u. v. a. m.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. bewertet den Gesetzentwurf der Bundesregierung im Hinblick auf die UN-BRK als Rückschritt. Einige gute und weitgehend unstrittige Teilregelungen im Bundesteilhabegesetz sollten jedoch mit Maßgaben sofort verabschiedet werden, heißt es in dem Antrag. Dazu gehören: 1. Im Rahmen des Budgets für Arbeit seien bedarfsgerechte Leistungen, die nicht finanziell gedeckelt würden, für Menschen mit Behinderungen durch bundesweit einheitliche Regelungen zu garantieren. Unter den identischen Bedingungen sei ein Budget für Ausbildung zu verwirklichen. 2. Ferner seien Früherkennung und Frühförderung weiter auszubauen. Einheitliche Qualitätsstandards müssten für alle Anbieter verbindlich gelten. Die Beteiligung von Kindertagesstätten an der Komplexleistung Frühförderung sei zu ermöglichen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sei inklusiv auszurichten. 3. Die Unabhängige Beratung sei als Rechtsanspruch festzuschreiben und verpflichtend barrierefrei und entfristet auszugestalten. 4. Zur Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen sei der Qualifizierungsanspruch

auf alle stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen auszuweiten. Es sei zu regeln, dass Maßnahmen seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Beschäftigte mit Behinderungen beträfen, erst nach Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen umgesetzt würden.

Die vorgesehenen Mitwirkungsrechte für Werkstatträte seien darüber hinaus zu echten Mitbestimmungsrechten – auch für die Beschäftigten mit Behinderungen in den Werkstätten – weiterzuentwickeln sowie ihre Tätigkeiten finanziell langfristig zu sichern. Für die Frauenbeauftragten in Werkstätten seien langfristige finanzielle Förderungen vorzusehen, um ihr Engagement und ihre Tätigkeiten abzusichern.

Zu Buchstabe c

Zur Begründung führt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN u. a. an, dass das vorliegende Bundesteilhabegesetz laut Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen solle, ohne eine „neue Ausgabendynamik“ zu erzeugen. Die konkreten Regelungen ließen aber darauf schließen, dass bei dessen Erarbeitung der Kostenaspekt eine deutlich größere Rolle spiele als der Abbau von Benachteiligungen behinderter Menschen. So werde z. B. das Ziel, behinderte Menschen, die Leistungen zur Teilhabe benötigten, aus der Sozialhilfe herauszuholen, nur formell erfüllt. Die Eingliederungshilfe solle Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden. Inhaltlich seien aber weiterhin die Grundsätze des Sozialhilferechts prägend. In vielen Punkten bringe das Bundesteilhabegesetz keine Verbesserungen im Vergleich zur jetzigen Eingliederungshilfe. Einige Neuregelungen führten sogar zu Verschlechterungen. Daher sei eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs notwendig.

So müsse im Hinblick auf die Leistungsberechtigung gelten: Wer Unterstützung brauche, müsse diese auch bekommen. Die meisten sinnesbehinderten Menschen würden als Konsequenz aus der Neuregelung von Leistungen ausgeschlossen und müssten künftig darauf hoffen, dass die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sie als unterstützenswert einstuften. Das gelte zum Beispiel für die gehörlose Studentin, die nur in den Bereichen Kommunikation und Bildung Unterstützung benötige. Ebenso ungeeignet sei die Regelung für Menschen mit psychischen Behinderungen. Ferner sei das Recht auf Teilhabe ein universelles Menschenrecht, das nicht vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig gemacht werden dürfe. Daher müssten auch behinderte Menschen, die bisher lediglich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hätten, den vollen Anspruch auf Leistungen nach dem BTHG erhalten.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9522 sowie des Antrags auf Drucksache 18/9672 in seiner 86. Sitzung am 28. September 2016 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu den beiden Vorlagen beschlossen. Die Beratung des Antrags auf Drucksache 18/10014 hat der Ausschuss in seiner 91. Sitzung aufgenommen und eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen auch zu dieser Vorlage beschlossen. Die Anhörung fand in der 92. Sitzung am 7. November 2016 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)801 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Städtetag

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesverband Lebenshilfe

Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe

Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde

Monitoringstelle UN-Behindertenrechtskonvention im Deutschen Institut für Menschenrechte

Der Sachverständige Janis McDavid

Der Sachverständige Prof. Dr. Felix Welti

Die Sachverständige Nancy Poser

Der Sachverständige Dr. Oliver Tolmein

Der Sachverständige Horst Frehe

Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie **Deutscher Städtetag** äußern in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Erwartung an ein Bundesteilhabegesetz, dass es ein modernes Teilhaberecht nach den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention entwickele, Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger stärke, die Ausgabedynamik dämpfe und keine neue Ausgabendynamik auslöse. Der Gesetzentwurf erfülle diese Anforderungen bei Weitem nicht. Der Entwurf enthalte keine hinreichenden Maßnahmen, um die heutige Ausgabendynamik, die eine jährliche Steigerung von über 4 % umfasse, zu bremsen. Zugleich sei eine neue Ausgabendynamik insbesondere bei folgenden Punkten des Entwurfs zu befürchten:

Die offene Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen in der Eingliederungshilfe lasse eine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises erwarten. Durch neue Leistungstatbestände vor allem im Bereich der Bildung, der sozialen Teilhabe, der Mobilität und der Assistenz werde die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe verstärkt. Richtiger wäre es stattdessen, die vorrangigen Regelsysteme inklusiv auszugestalten. Ferner halte der Entwurf an der Diskriminierung pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht nur fest, sondern erweitere sie zu Lasten der Eingliederungshilfe. Die Einführung aufwendiger Verfahren erfordere einen beträchtlichen Personaleinsatz. Dies gelte auch für das neue Vertragsrecht, ohne dass damit ein unmittelbarer Nutzen für die Leistungsberechtigten verbunden wäre. Die sachliche Zuständigkeit müsse richtigerweise durch die Länder bestimmt werden, die neue Ausführungsgesetze erlassen müssten. Die Mehrbelastungen müssten den Sozialhilfeträgern und den Trägern der neuen Eingliederungshilfe vollständig ausgeglichen werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) bedürfe dringend der Veränderung, um die im Koalitionsvertrag festgehaltenen Ziele zu erreichen. Das Ziel, die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln, werde in wesentlichen Teilen verfehlt. Ein modernes Teilhaberecht setze voraus, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und dabei insbesondere der Inklusionsgedanke aufgegriffen werden. Das bedeute, dass sich die für den jeweiligen Lebensbereich in erster Linie zuständigen Leistungsträger und Systeme für die Belange von Menschen mit Behinderungen öffneten. Einen solchen Paradigmenwechsel enthalte der Entwurf nicht. Auch das Erfordernis, die bisherige Ausgabendynamik zu dämpfen und keine neue Ausgabendynamik zu schaffen, werde angesichts der erheblichen finanziellen Risiken nicht erfüllt. Schließlich ließen maßgebliche Stellschrauben wie die völlig offene Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe eine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises erwarten. Die neue Formulierung des Personenkreises solle erst erprobt werden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** verweist darauf, dass die Koalition erkannt habe, dass es umfangreicher Neuregelungen bedürfe, wenn man die UN-BRK in nationales Recht umsetzen wolle, um behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen volle und umfassende Teilhabe zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf bleibe aber hinter den Erwartungen zurück, die im Beteiligungsverfahren klar formuliert worden seien und die die Koa-

litionsparteien in ihrem Koalitionsvertrag geweckt hätten, wie auch hinter den selbstgesteckten Zielen des Entwurfs. Insbesondere sei zu kritisieren, dass durch die Ausgestaltung des § 7 dem SGB IX die notwendigen einheitlichen Teilhabeziele – die Beendigung der Divergenz des Rehabilitationsrechts, das Vorhalten eines gemeinsamen Rehabilitationsrechts sowie die Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung bzw. Praxis des Rehabilitationsrechts – genommen würden. Das SGB IX verliere damit seine Funktion als Leitgesetz für die Rehabilitation. Auch dürfe man Zweifel haben, ob die neuen Regelungen in §§ 14 bis 20 tatsächlich die bessere Koordinierung der Leistungen herbeiführten. Die vorgesehenen Neuregelungen seien zum Teil kompliziert und bürokratisch und würden daher in der Praxis schwer umsetzbar und streitanfällig sein. Gleichzeitig setzten sie das Prinzip „Leistungen wie aus einer Hand“ in bestimmten Fallkonstellation außer Kraft und ließen eine „Antragssplittung“ zu.

Enttäuschend seien zudem die in §§ 135 ff. gefassten Neuregelungen zur Einkommensanrechnung. Sie stellten für die Leistungsberechtigten keine echte Verbesserung dar, sondern dienten alleine der Verwaltungs-vereinfachung. Das von der Regierungskoalition gesteckte Ziel, die Menschen mit einer wesentlichen Behinderung aus dem Fürsorgesystem herauszuführen, werde nicht erreicht. Dagegen sei die ab 2020 geplante Anrechnungsfreiheit des Partnereinkommens des Leistungsberechtigten ein Lichtblick. Problematisch sei wiederum die Ausgestaltung des neuen § 99. Durch die Einschränkung des Leistungsanspruchs auf Personen, deren Beeinträchtigung auf der Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur beruhe, schienen alle behinderten Menschen mit seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen aus der Leistungsverpflichtung der Eingliederungshilfe herauszufallen. Die Erläuterung in der Begründung sei hier für nicht ausreichend. Verstärkt werde dies dadurch, dass gerade diese Personenkreise kaum die Merkmale erfüllten, die zu einer Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft im erheblichen Maße in mindestens fünf Lebensbereichen führten. In diesem Zusammenhang müsse sichergestellt werden, dass die in § 99 Absatz 1 Satz 3 formulierte Kann-Regelung als zweifelsfrei anspruchsbegründend wirke. Sollte der Gesetzgeber von der „Fünf aus Neun“-Regel des § 99 nicht abweichen, so müssten die möglichen Auswirkungen der Regelungen unbedingt einer intensiven Prüfung unterzogen werden, die nicht erst mit zeitlichem Abstand zum Inkrafttreten des Gesetzes, sondern parallel zur Implementierung erfolgen müsse, um in der Praxis auftretende Nachbesserungsbedarfe zu dokumentieren und umgehend einer Lösung zuzuführen.

Der **Bundesverband Lebenshilfe** fordert, dass das Nebeneinander von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherungsleistungen bestehen bleibe. Deshalb müsse die bestehende Regelung des § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XII beibehalten werden. Des Weiteren fordere die Lebenshilfe, dass keine Ausweitung der pauschalen Abgeltung der Pflegeleistungen nach § 43a SGB XII auf Wohnformen des WBVG vorgenommen werde. Vielmehr müsse die Regelung des § 43a SGB XI perspektivisch entfallen. Entsprechend sollte der aktuelle Anwendungsbereich des § 43a SGB XI ab 2020 nur noch für die Einrichtungen gelten, die diesen Status schon am 31.12.2019 innegehabt hätten. Zur Schnittstelle Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege rege die Lebenshilfe an, dass das vom Bundesrat vorgeschlagene Lebenslagenmodell praxisorientiert weiterentwickelt werde, so dass keinem Leistungsberechtigten Leistungsansprüche abgeschnitten würden. Ferner müsse zunächst die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises auf eine valide Grundlage gestellt und die hierfür benötigte wissenschaftliche Expertise unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände sowie der Bundesbehindertenbeauftragten so zügig wie möglich eingeholt werden. Solange diese valide Grundlage fehle, müssten die derzeitigen Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis beibehalten werden. Erst nach Auswertung der wissenschaftlichen Expertise und einer Erprobung neuer Zugangskriterien in der Praxis sei eine Änderung dieser Vorschriften vorzunehmen. Weiter stellten die geplanten Regelungen zur Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen der Eingliederungshilfe bislang keine anschlussfähige Weiterführung der Hilfen für die heute ca. 200.000 Menschen in stationären Einrichtungen dar. Hier bedürfe es insbesondere Änderungen in den Bereichen Regelbedarfsstufe 1 für Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen, Eigenanteil bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung, Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnformen der Eingliederungshilfe und keine Abkehr vom Bruttoprinzip. Beim Wunsch- und Wahlrecht müssten die Regelungen in § 104 und § 116 Absatz 2 SGB IX RegE dringend geändert werden, da ansonsten das Wunsch- und Wahlrecht nicht erweitert, sondern weiter eingeschränkt werde. Um das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung zu stärken, ihre selbstbestimmte Lebensgestaltung nicht weiter einzuschränken und ihre berechtigten Bedarfe zu decken, dürfe eine „gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen“ ausschließlich mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich sein. Dies gelte insbesondere beim Wohnen und bei der Freizeit. Darüber hinaus müssten auch Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe, die nicht erwerbstätig seien, einen höheren Vermögensfreibetrag auch im Rahmen der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt eingeräumt bekommen.

Der **Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe** drängt auf Änderungen am Gesetzentwurf. Man erkenne den schwierigen Versuch an, trotz Widerstreits verschiedener Interessenlagen ein Gesetz zu entwerfen, das einen Interessenausgleich und eine nachhaltige Weiterentwicklung des geltenden Rechts im Lichte der UN-BRK schaffe. Die Weiterentwicklung des Referentenentwurfes vom 26. 4. 2016 habe dazu geführt, dass sich in einigen Regelungsbereichen tragbare Lösungen abzeichneten; an anderen Stellen bestehe nach wie vor erheblicher Nachbesserungsbedarf. Insbesondere werde erwartet, dass mit einem aus der Sozialhilfe herausgelösten Bundesteilhabegesetz die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe gewährleistet werde, das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung hinsichtlich der Leistungen aus einem offenen Leistungskatalog gestärkt werde, die Prinzipien der Personenzentrierung und der individuellen Bedarfsdeckung wirksam Umsetzung fänden, eine selbstbestimmte Lebensplanung und Lebensführung vollumfänglich unterstützt werde, sich die Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickele, die Rahmenbedingungen für die Arbeit der notwendigen Dienste und Einrichtungen für Unterstützungsdienstleistungen unter Achtung ihrer Vielfalt, Unabhängigkeit und Selbständigkeit transparent, auskömmlich und zukunftsorientiert gesichert würden und das BTHG nicht zu Einschränkungen gegenüber dem geltenden Recht führen werde.

Die Fachverbände erwarteten, dass sich auch für die zahlenmäßig größte Personengruppe der Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung Verbesserungen durch die Weiterentwicklung des Eingliederungshilferechtes ergäben. Niemand dürfe wegen Art oder Schwere seiner Behinderung von den positiven Wirkungen der Weiterentwicklung des Eingliederungshilferechtes ausgeschlossen werden. Diesen Erwartungen werde der vorliegende Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz noch nicht gerecht.

Es sei zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf die Aktivitäts- und Teilhabebereiche der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) vollständig als „Lebensbereiche“ im Zusammenhang der Bedarfsermittlung berücksichtige und nunmehr in mehreren Bestimmungen auf die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-BRK abhebe. Misslungen sei allerdings die Konkretisierung des leistungsberechtigten Personenkreises im Rahmen des zweistufigen Behinderungsbegriffes, die fordere, dass in mindestens fünf der neun Lebensbereiche personeller oder technischer Unterstützungsbedarf vorliegen müsse, damit ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bestehe. Diese Anforderung würde den anspruchsberechtigten Personenkreis gegenüber dem heutigen Stand drastisch reduzieren. Die für besonders gelagerte Einzelfälle vorgesehene ermessensbezogene Öffnungsmöglichkeit heile diesen grundsätzlichen Mangel nicht. Die Festlegung der Zugangskriterien dürfe erst nach gründlicher wissenschaftlicher Prüfung und Evaluation anhand des jetzt leistungsberechtigen Personenkreises erfolgen. Ferner seien die Regelungen zum Zusammenspiel von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege in den Entwürfen für das BTHG nicht akzeptabel. Hier fänden sich erhebliche Rückschritte gegenüber dem derzeitigen Stand des Rechts. Es könne nicht hingenommen werden, dass die bestehende Gleichrangigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege zugunsten eines prinzipiellen Vorranges der Pflege aufgegeben werden solle u. v. a. m.

Die **Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte** begrüßt die im Kabinettsentwurf zum Bundesteilhabegesetz enthaltenen Neuerungen in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO). Der Entwurf zeige viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderung in Werkstätten auf und werde grundsätzlich positiv bewertet. Notwendig sei eine stabile und tragfähige Finanzierung für die Werkstatträte Deutschland sowie für die Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte. Man begrüße, dass die Finanzierung des Werkstattrates wie auch der regionalen und überregionalen Interessenvertretungen der Beschäftigten eine gesetzliche Regelung in der WMVO gefunden habe. Nötig sei aber eine weitergehende Regelung, die die Zuständigkeiten kläre. Die Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte und Werkstatträte Deutschland müssten über ein selbst bestimmtes jährliches Budget verfügen können. Es sei gut, dass Mitbestimmungsrechte in die WMVO aufgenommen worden seien. Man brauche aber Mitbestimmung in weiteren Bereichen: Die Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und die Einstellung von Fachpersonal sollten unter die Mitbestimmung fallen. Die Regelungen zu begleitenden Maßnahmen und Fahrdiensten sollten neu in die Mitbestimmung aufgenommen werden. Grundsätzlich begrüßenswert sei auch die Stärkung der Vermittlungsstelle. Durch sie sollten die Werkstattleitung und der Werkstattrat in einem Streitfall im Bereich der Mitbestimmung zu einer Einigung kommen. Man fürchte eine Aushebelung der Vermittlungsstelle, wenn es um Angelegenheiten gehe, die auch die Mitarbeitervertretung bzw. den Betriebsrat beträfen. In diesen Fällen müssten die Werkstattleitung, Betriebsrat/Mitarbeitervertretung

und der Werkstattrat zu gleichen Teilen entscheiden. Komme es zu keiner Entscheidung, solle der Vermittlungsausschuss angerufen werden u. v. a. m.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen** unterstützt ausdrücklich das Ziel der Bundesregierung, das „Recht der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu reformieren und zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln“. Allerdings erreiche der Gesetzentwurf die im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele nicht. Eine Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen sei nur möglich, wenn Bund, Länder und Kommunen gemeinsam an den Zielen des Koalitionsvertrages mitwirkten und die Leistungen der Eingliederungshilfe ausreichend finanziert würden. Nur durch eine konsequente Umsetzung von Regelungen auf Bundesebene könnten qualitativ hochwertige Leistungen für Menschen mit Behinderungen an jedem Ort in der Bundesrepublik erbracht werden. Gleiche Lebenssachverhalte dürften auf Länderebene nicht unterschiedlich geregelt werden. Ferner dürfe es keine Reduzierung des leistungsberechtigten Personenkreises geben. Die Neudefinition des Behinderungsbegriffs sei zu begrüßen. Die Definition dieses Personenkreises in § 99 SGB-IX-E erfolge ICF-orientiert. Dies sei grundsätzlich erfreulich. Die Voraussetzungen, die an ein erhebliches Maß an Teilhabeeinschränkung geknüpft würden, seien aber zu hoch angesetzt. Es sei davon auszugehen, dass diese Regelung bestimmte Personengruppen von Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließe, die bisher Anspruch auf diese Leistungen hätten. Auch in Zukunft müssten individuelle Fallkonstellationen von Teilhabeeinschränkungen Berücksichtigung finden und der Anspruch auf Leistungen möglich sein. Zwingend erhalten bleiben müsse § 99 Absatz 4 SGB-IX-E. Dieser stelle sicher, dass die Vorschriften für den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nicht für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gälten.

Grundsätzlich sollte im Rahmen der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung die Weiterbeschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt nach Erreichen der Regelaltersgrenze möglich sein. Auch für Werkstattbeschäftigte müsse die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gelten. Ferner habe die Engführung in § 219 Absatz 2 SGB-IX-E auf ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ als Zugangskriterium zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor dem Hintergrund der UN-BRK keine Grundlage mehr. Zudem werde im Gesetzentwurf der Personenkreis der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht ausreichend berücksichtigt. Aufgrund dessen sei eine konsequente Umsetzung der UN-BRK nicht möglich.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen** fasst seine Anforderungen an das BTHG wie folgt zusammen: Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die einen Teilhabebedarf hätten, müssten die Möglichkeit haben, auch Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen. Ihnen dürfe nicht von vornherein der Zugang zu diesen Leistungen verwehrt werden, so wie es die Regelung des § 99 SGB IX n.F. für bestimmte Personengruppen zur Folge hätte. Zumindest dürfe es insoweit keine höheren Hürden gegenüber der derzeitigen Rechtslage geben. Es müsse eine bundeseinheitliche, ICF-basierte Bedarfsfeststellung stattfinden, die sich am persönlichen Bedarf des einzelnen Betroffenen orientiere. Dabei müsse eine volle Bedarfsdeckung sichergestellt sein. Leistungen dürften nicht eingeschränkt werden. Vielmehr sei wie bisher eine Regelung zu verankern, die für nicht geregelte bzw. unerwartete Bedarfe einen offenen Leistungskatalog beinhalte. Ein echtes Wunsch- und Wahlrecht sei gesetzlich zu verankern, das sich am subjektiven Willen des Betroffenen orientiere und nicht von vornherein durch Wirtschaftlichkeitsaspekte eingeengt werde. Insbesondere dürfe keine gemeinsame Erbringung einer Leistung an mehrere Personen ohne Einverständnis des einzelnen Betroffenen stattfinden. Dies gelte besonders für den Bereich des Wohnens. Jeder müsse selbst entscheiden dürfen, wo und in welcher Wohnform er wohne. Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen müssten gleichrangig nebeneinander bestehen bleiben, so wie es § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI in seiner geltenden Fassung im Ergebnis vorsehe. Menschen mit Behinderungen, die gleichzeitig Pflegebedarf hätten, dürften nicht von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssten einkommens- und vermögens-unabhängig erbracht werden. Zumindest müsse im BTHG ein klarer „Einstieg aus dem Ausstieg“ der Anrechnung erkennbar werden. Die Blindenhilfe sei im BTHG zumindest im Hinblick auf die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen weiterzuentwickeln.

Die BAG Selbsthilfe erkenne zwar den Willen der Bundesregierung an, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen stärker voranzutreiben. Und in der Tat enthalte der Entwurf teilweise Einzelregelungen, die in die richtige Richtung wiesen und gewisse Verbesserungen für manche Betroffenen bedeuten könnten, etwa die Anhebung des Vermögensfreibetrages oder die geplante Etablierung einer unabhängigen Beratung. Zu bedauern sei jedoch, dass der vorliegende Entwurf insgesamt betrachtet weit hinter den Erwartungen zurückbleibe,

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation** knüpft an dem Kernanliegen der Reform an, die trägerübergreifende Zusammenarbeit und Konvergenz des Reha-Rechts zu stärken. Dieses Ziel werde mit der Neufassung des § 7 teilweise erreicht. Allerdings beziehe sich die sinnvolle Innovation „abweichungsfest“ (§ 7 Absatz 2) auf die Kapitel 2 bis 4 – auf alle anderen Kapitel des Teils 1 nicht. Daher bleibe fraglich, ob das Gesetz insgesamt in der Praxis zu der beabsichtigten Stärkung des in Teil 1 geregelten allgemeinen Rechts im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes führen werde. Die Regelung, dass von Kapitel 4 (Koordinierung der Leistungen) durch Landesrecht nicht abgewichen werden könne, entspreche zunächst dem formulierten Regelungsziel. In der Gesetzesbegründung werde zu Recht darauf hingewiesen, dass Vorgaben über die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger nur bundeseinheitlich geregelt werden könnten. Ohne solche Grundlagen sei eine wirksame Kooperation der kommunalen Träger, der Landesträger und der Sozialversicherungsträger nicht möglich. Welche Folgen die Neuregelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 – insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe – darüber hinaus haben könne, bleibe allerdings offen. Dies gelte vor allem dann, wenn Grundlagen betroffen seien, die außerhalb von Kapitel 4 geregelt würden. Ohne verbindliche Vorgaben über die Zusammenarbeit als gemeinsamer Klammer für die weitere konkrete Umsetzung könne jedes Bundesland eigene Regelungen unterschiedlich ausgestalten, losgelöst von für alle geltenden Grundlagen. Beispiele hierfür seien die Handlungsfelder „Bedarfsermittlung“ und „Beratungsangebote“. Trägerübergreifende Regelungen z. B. durch gemeinsame Empfehlungen blieben so in ihrer Reichweite begrenzt. Es sei absehbar, dass sich gerade für die Sozialversicherungsträger als bundesweit agierende Rehabilitationsträger die Komplexität, die Unübersichtlichkeit und die Streitanfälligkeit im Verhältnis zu anderen Rehabilitationsträgern noch erhöhen würden. Für Menschen mit Behinderungen würden vergleichbare Angebote so nicht sichergestellt werden können. Man schlage folgende Änderung im Entwurf vor: Zu § 7: „(2) Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 8 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in den Kapiteln 4 und 5 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“ u. v. a. m.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe** (BAGüS) begrüßt, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt habe, mit dem eines der großen sozialpolitischen Reformvorhaben des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode umgesetzt werden solle. Die Eingliederungshilfe sei in den vergangenen Jahren dynamisch gewachsen und zur wichtigsten Leistung des SGB XII geworden. Gleichzeitig seien die gesetzlichen Grundlagen noch weitgehend in überkommenen Strukturen verfangen. Es bedeute eine gesetzgeberischen Herausforderung, den komplexen Zielkonflikt zwischen der Verbesserung der Rechtsstellung von Menschen mit Behinderung auf der einen und der Dämpfung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe auf der anderen Seite zu lösen. Anzuerkennen sei, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen aufgreife. Mit Sorge stelle die BAGüS jedoch fest, dass sich diese Verbesserungen nur ungenügend auf die vorrangigen öffentlichen Sozialleistungssysteme und Institutionen bezögen, die vorgesehenen gesetzgeberischen Maßnahmen nicht ausreichten, um die erforderliche und machbare Dämpfung der Ausgabendynamik zu erreichen, im Gegenteil durch die Einführung der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung das Demokratieprinzip durchbrochen werde und auch bei weiteren Regelungen neue Kostendynamiken keinesfalls ausgeschlossen seien.

Der Gesetzentwurf selbst weise bis zum Jahr 2020 zusätzliche Mehrausgaben für die Leistungsträger aus. Ab dem Jahr 2021 kalkuliere die Bundesregierung mit Entlastungen der Träger der Eingliederungshilfe von zunächst 71 Millionen Euro ansteigend auf rund 235 Millionen Euro im Jahr 2025. Diese Prognose sei nachvollziehbar. Es sei auch zu begrüßen, dass das Gesetz die erforderlichen Grundlagen für diesen keinesfalls hinreichenden Dämpfungseffekt bereitstelle. Entscheidend aber sei, dass die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe von 2010 bis 2015 von 12,5 Milliarden Euro um rund 25 Prozent auf 15,6 Milliarden Euro gestiegen seien. Künftig seien weitere Kostensteigerungen und Nettoausgaben in Höhe von 19,6 Milliarden Euro im Jahr 2020 und von 24,5 Milliarden Euro im Jahr 2025 zu erwarten. Diese Entwicklung werde selbst dann eintreten, wenn wider Erwarten die Einschätzung der Bundesregierung zutreffen sollte, dass das neue Recht keine neue Kostendynamik auslöse. Hieran bestünden allerdings erhebliche Zweifel. Angesichts dieser Eckwerte werde das Ziel des Koalitionsvertrages nicht erreicht, die Leistungsfähigkeit der Träger der Eingliederungshilfe und damit die Leistungen für die Menschen mit Behinderung zu sichern.

Der **Deutsche Caritasverband** begrüßt die Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes, die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem herauszulösen und als ein modernes Teilhabegesetz auszugestalten, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen stehe. Dieser Schritt gelinge durch die Herauslösung

der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und ihre Überführung in das Teilhaberecht des SGB IX. Künftig würden Fachleistungen von existenzsichernden Leistungen getrennt. Das Leistungssystem solle konsequent an der Personenzentrierung ausgerichtet werden. Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs sei es, die bestehende Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe einzudämmen und einer künftigen Ausweitung der Ausgaben vorzubeugen. Der Gesetzentwurf bewege sich in einem Spannungsfeld: Einerseits sollten Menschen mit Behinderung von der Verbesserung der Rahmenbedingungen des Leistungsrechts profitieren; andererseits sollten Einsparungen erzielt werden. Eine Neugestaltung der Rahmenbedingungen sei in vielen Aspekten gelungen. Beispiele seien die Teilhabe am Arbeitsleben, die Beratung oder die Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts. Zwei besonders wichtige Probleme seien aber noch ungelöst. Das betreffe zum einen die Abgrenzung der Eingliederungshilfe von der Pflege und zum anderen das Vorhaben, dass die Vergütungssätze für Leistungen der Eingliederungshilfe künftig durch den Rahmenvertrag bestimmt werden sollten. Gleichzeitig solle es dabei bleiben, dass die Rahmenverträge anders als im SGB XI nicht schiedsfähig seien und durch Landesverordnung ersetzt werden könnten, wenn keine Einigung zustande komme. Das Leistungserbringungsrecht sei so auszugestalten, dass die Interessen von Leistungsträgern und Leistungserbringern fair ausbalanciert würden. Insgesamt weise der Gesetzentwurf Licht- und Schattenseiten auf.

Begrüßenswert sei, dass sich die Neudefinition des Behinderungsbegriffs im Unterschied zum Referentenentwurf nun weitestgehend an die UN-Behindertenrechtskonvention anlehne. Dennoch sei das Kriterium der Abweichung von einem für das Lebensalter typischen Zustand beibehalten worden. Dieses Kriterium sollte aus der Definition herausgenommen werden, weil die verlässliche Bestimmung eines solchen Zustandes wissenschaftlich nicht möglich sei.

Ferner begrüße es der Deutsche Caritasverband als Fortschritt, dass der Leistungszugang zur Eingliederungshilfe in § 99 SGB-IX-E durch Orientierung an den Lebensbereichen der ICF erfolge. Der Gesetzentwurf definiere eine Teilhabeeinschränkung dann als erheblich, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf der insgesamt neun Lebensbereiche nach der ICF nicht ohne personelle oder technische Hilfe oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Hilfe nicht möglich sei. Der Gesetzentwurf lasse jedoch keine Gründe dafür erkennen, warum die Erheblichkeitsschwelle bei Teilhabeeinschränkungen in fünf bzw. drei von insgesamt neun Lebensbereichen gesetzt werde. Das im Gesetzentwurf vorgesehene System sei in Deutschland in der Praxis bislang nicht erprobt. Es sei sicherzustellen, dass durch die neue Systematik keiner Person, die bisher Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe hatte, der Leistungszugang verwehrt werde. Dafür biete die Ermessensregelung in § 99 Absatz 1 SGB-IX-E, nach der Personen, welche die eng formulierten Zugangsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe nicht erfüllten, Leistungen bewilligt werden könnten, noch keine Gewähr. Gefordert werde daher, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in den Jahren 2017 bis 2019 zu erproben, bevor sie zum 1.1.2020 fristgemäß Gesetzeskraft erlange. Menschen, die einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen stellten, sollten in Modellregionen parallel nach der alten und der neuen Systematik begutachtet werden, um ihre Leistungsberechtigung festzustellen. Darüber hinaus begrüße es der Verband, dass das Wunsch- und Wahlrecht durch die Kriterien der Angemessenheit der Wünsche und der Zumutbarkeit bei Abweichung von Wünschen ausgestaltet werde. Es sei sachgerecht, dass bei einer Abweichung von den Wünschen der Leistungsberechtigten stets zuerst eine Zumutbarkeitsprüfung erfolgen müsse, welche die persönlichen, familiären, örtlichen und sozialräumlichen Umstände sowie die eigenen Ressourcen und Kräfte des Leistungsberechtigten in den Blick nehme. Bei der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts sei sicherzustellen, dass die Wünsche der Leistungsberechtigten stets den Wünschen ihrer Betreuer vorgingen u. v. a. m.

Der **Deutsche Verein** bekräftigt das Anliegen, die gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) fortzuentwickeln. Dazu gehöre insbesondere eine inklusive Ausrichtung der Regelsysteme, eine stringent durchgeführte, bei Bedarf trägerübergreifend wirkende Bedarfsermittlung und Hilfeplanung und eine nahtlose und zügige Leistungserbringung. Zu ausgewählten Punkten des Gesetzentwurfs heißt es u. a.: Der Deutsche Verein nehme zur Kenntnis, dass die Zuordnung der Leistungsgruppen zu den verschieden Rehabilitationsträgern in § 6 SGB-IX-E nahezu inhaltsgleich übernommen worden sei. Die Organisation spricht sich dafür aus, dass die Pflegeversicherung als bedeutender Träger von Leistungen für Menschen mit Behinderungen in die Koordinationsregeln des ersten Teils einbezogen werde. Leistungen der Pflegeversicherung orientierten sich gerade mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und dem neuen Begutachtungsassessments immer mehr an Teilhabe von (pflegebedürftigen) Menschen mit Behinderung. Im Gesetzentwurf werde die Pflegeversicherung zwar in einzelne Regelungen einbezogen. Wende sich der Mensch mit Behinderung zunächst an die Pflegeversicherung, griffen jedoch weder die auch im neuen Recht

übertragene Zuständigkeitsfiktion des § 14 SGB-IX-E, noch die koordinierenden Mechanismen der Teilhabeplanung. Gerade im Sinne der Konvergenz des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe für alle Menschen mit Behinderungen seien die Pflegeversicherung und die Träger der Hilfe zur Pflege in sämtliche koordinierende Regelungen des Kapitel 1 bis 4 SGB IX einzubeziehen. Im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung solle auch die gesetzliche Rentenversicherung zuständiger Rehabilitationsträger sein. Ferner werde im Sinne der Rechtseinheit empfohlen, die Bundesagentur für Arbeit auch als möglichen Rehabilitationsträger für Teilhabe an Bildung festzulegen.

Ferner begrüße der Deutsche Verein, dass der Entwurf für die mit der aufgedrängten Zuständigkeit nach § 14 SGB-IX-E verbundene Leistungserbringung ein notwendiges Korrelat finden wolle. Nunmehr würden mit § 16 SGB-IX-E auch Erstattungsregeln zwischen den Rehabilitationsträgern geschaffen. Insbesondere begrüße man, dass bei fehlerhafter Weiterleitung im Rahmen der Kostenerstattung auch die Aufwendungen für Verwaltungskosten verlangt werden könnten. Neben der Pauschalierung solle auch die Möglichkeit der Darlegung der höheren tatsächlichen Kosten zugelassen werden.

Zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB-IX-E wird das hinter der Schaffung ergänzender, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängiger Teilhabeberatung stehende Vorhaben begrüßt, Menschen mit Behinderung im gegliederten Sozialrechtssystem von vornherein über mögliche individuelle Unterstützung zu informieren und die Realisierbarkeit koordinierter Leistungen zu stärken. Damit werde auch eine Voraussetzung geschaffen, das Wunsch- und Wahlrecht besser ausüben zu können. Um eine bundesweit vergleichbare Beratungsqualität gewährleisten zu können, sei dafür jedoch ein gewisses Maß an bundeseinheitlichen Vorgaben notwendig. Ansonsten könne § 32 SGB-IX-E ins Leere laufen.

Die **Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde** erklärt, es sei ihr zentrales Anliegen, dass dabei auch Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen von mehr Selbstbestimmung und umfangreicherer Teilhabe im Zuge der Umsetzung der UN-BRK in nationales Recht profitierten. Notwendig sei eine noch konkretere Orientierung des Bundesteilhabegesetzes an den Bedarfslagen und Bedürfnissen dieser Personengruppe. Dazu müssten folgende Kernforderungen erfüllt werden: 1. Der Behindertenbegriff sei UN-BRK-konform und ICF-orientiert zu formulieren. Eine Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises über die Definition von „durch Teilhabebeschränkungen betroffene Lebensbereiche“ sei willkürlich, ohne jede substantielle fachliche Begründung und müsse gestrichen werden. 2. Gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion in die Gemeinschaft: Die DGPPN vermisse den Verweis auf Multiprofessionalität, Gemeindenähe oder ähnliche für die chancengerechte Teilhabe psychisch Kranker wesentlichen Aspekte; Formulierungen sollten in den §§ 106 und 113 ergänzt werden. 3. Soziale Teilhabe/Eingliederungshilfe: Unterstützung wegen Behinderung müsse als Nachteilsausgleich im Sinne der UN BRK ausgestaltet und deshalb unabhängig von Einkommen und Vermögen geleistet werden. Instrumente zur Bedarfsermittlung müssten sich konsequent an der ICF orientieren. Reha vor Pflege: Ein Vorrang der Pflege vor Reha in der Eingliederungshilfe sei inakzeptabel. 4. Inklusiver Arbeitsmarkt: Die Einschränkung, dass Leistungsträger nicht zwingend Leistungen durch andere Leistungsanbieter ermöglichen müssten, müsse gestrichen werden. Das Budget für Arbeit sei positiv; aber Lohnkostenzuschuss müsse an den ortsüblichen Tariflohn gekoppelt sein; das Budget für Arbeit müsse allen Menschen mit Behinderung offenstehen und gerade auch denjenigen, die nicht in der Lage seien, mindestens drei Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig zu sein; Leistungen dürften nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten gepoolt werden. 5. Teilhabeplan und -konferenzen: Wesentlich sei die bundesweit einheitliche Gesamtplanung und -koordinierung aller am Teilhabeprozess beteiligten Leistungssysteme und -träger und die Einführung bundeseinheitlicher Regeln für die Bearbeitung und Überwindung von Schnittstellen. 6. Psychiatrisch-psychotherapeutisches Versorgungskontinuum: Eine Förderung von integrativen, sektor- sowie settingübergreifenden Unterstützungs-, Behandlungs- und Rehabilitationsangeboten als Teil eines psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgungskontinuums inklusive von Modellen zur Peer-Beratung, Genesungsbegleitung und Stärkung von Selbsthilfestrukturen.

Die **Monitoringstelle UN-Behindertenrechtskonvention im Deutschen Institut für Menschenrechte** kritisiert, dass die zentrale Begriffsbestimmung in Artikel 1 § 2 des Entwurfs in mehreren Aspekten von der UN-BRK abweiche. Hier würden im BTHG-Entwurf einerseits die Schwierigkeiten des zuletzt am 19. Juli 2016 geänderten Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beibehalten, andererseits werde durch Veränderungen im Wortlaut eine noch größere Diskrepanz zum Behinderungsbegriff der UN-BRK verursacht. Das sei aus zwei Gründen problematisch: Nach der Konvention sei zum einen nicht nur eine „gleichberechtigte“ Teilhabe

Beurteilungsmaßstab, sondern die „volle, wirksame und gleichberechtigte“ Teilhabe; außerdem werde das Merkmal „langfristig“ in einer problematischen Verengung auf eine Sechs-Monats-Frist beschränkt. Zum anderen werde es – im Sinne einer übergreifenden Systematik – im Zusammenhang des SGB IX versäumt, an geeigneter und zentraler Stelle den weiten und dynamischen Behinderungsbegriff – zunächst unabhängig vom Leistungsrecht – aus der UN-BRK im Sinne einer Leit- und Orientierungsfunktion auf der gesetzlichen Ebene zentral zu verankern. Dieses Verständnis müsse für ein SGB IX mit und ohne BTHG leitend sein, aber auch für alle anderen Systeme und politischen Handlungsfelder, die Eingliederungshilfefunktion für Menschen mit Behinderungen hätten, etwa Arbeit, Gesundheit oder Bildung, und die bislang von einem Perspektivenwechsel durch die UN-BRK noch wenig erfasst seien.

Die Konvention gehe davon aus, dass aus jeder langfristigen Beeinträchtigung Behinderungen entstehen könnten, da auch aus vermeintlich kleinen Beeinträchtigungen gravierende Behinderungen in der gesellschaftlichen Teilhabe erwachsen könnten – unabhängig davon, wie langandauernd diese Teilhabeeinschränkungen jeweils im Einzelfall seien oder in welcher Frequenz sie aufträten. Diese Problematik werde verstärkt, weil die zusätzliche Relativierung des Behinderungsbegriffs durch den Vergleich mit einem wie auch immer zu definierenden „alterstypischen Zustand“ dem Behinderungsbegriff der Konvention wesensfremd sei. Indirekt werde dadurch immer noch auf Abweichungen gegenüber einem vermeintlichen Normalzustand fokussiert und der von der Konvention geforderte Paradigmenwechsel weiter suspendiert. Man empfehle daher, an dieser zentralen Stelle zunächst den Behinderungsbegriff der UN-BRK ohne Abstriche und im Wortlaut zu übernehmen.

Zu den leistungsberechtigten Personen: Ohne an dieser Stelle Einsparbestrebungen zu unterstellen, bärgen die Regelungen des Artikel 1 § 99 die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen aus dem Leistungsbereich ganz herausfallen. Die Schwelle für eine Leistungsberechtigung so hoch zu legen wie im Entwurf beabsichtigt, sei aus menschenrechtlicher Sicht nicht vertretbar. Aus menschenrechtlicher Sicht sollte allein entscheidend sein, ob eine längerfristige Beeinträchtigung vorliege, die zu einer Teilhabeeinschränkung führe. Dafür reiche die Behinderung in einem Lebensbereich.

Der Sachverständige **Janis McDavid** fordert die umgehende Realisierung einer gleichberechtigten Teilhabe. Unterstützungsleistungen, wie die Eingliederungshilfe, die aufgrund einer Behinderung als Nachteilsausgleich gälten, müssten auch tatsächlich als Nachteilsausgleich fungieren und nicht einen neuen Nachteil kreieren, indem sie Menschen mit Behinderung arm machten und hielten. Es stelle sich die Frage, warum die neuen Freigrenzen bei ergänzender Hilfe zur Pflege nur für erwerbstätige Leistungsbezieher von Eingliederungshilfe gälten. Dies diskriminiere all diejenigen, die behinderungsbedingt nie hätten arbeiten können, oder die viele Jahre lang gearbeitet hätten und behinderungsbedingt hätten aufhören müssen. Selbst wenn sie privat für die Zeit danach finanziell vorgesorgt hätten, nütze dies wenig, wenn sie nach Erwerbstätigkeit in die niedrigeren Freigrenzen zurückfielen. Hier werde eine Zweiklassengesellschaft aufgebaut. Es sei dringend notwendig, die Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege komplett aufzuheben. Fraglich sei auch, ob es durch die vorgesehene Erhöhung der Freigrenzen beim Einkommen überhaupt zu einer spürbaren Verbesserung für die Betroffenen komme. Beziehe sich die aktuelle Regelung auf einen Freibetrag von ca. 800 € monatlich netto, sei mit dem BTHG-Entwurf nun geplant, ein Bruttoeinkommen anrechnungsfrei zu belassen. Nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und behinderungsbedingtem Mehraufwand, sei es gerade für höhere Einkommen evident, dass sich die Situation für Einige sogar verschlechtern werde. Eine Bestandsschutzklausel hinzuzufügen wirke hier wie das Zugeständnis, dass es durchaus zu Verschlechterungen kommen könne. Die geplante schrittweise Anhebung des Schonvermögens von bisher 2.600 € (insgesamt!) auf 25.000 € und später auf 50.000 € sei zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber völlig unzureichend. Man frage sich aber vor allem, wie man den bei den vorgesehenen geringen Freigrenzen beim Einkommen überhaupt in die Lage versetzt werden solle, ein solches Vermögen zu bilden. Sorge bereite die Vermögensgrenze vor allem als Freiberufler. Eine strikte Trennung von Betriebs- und Privatvermögen gebe es bei Selbständigen nicht. Selbst bei 50.000 € - und schon gar nicht bei 25.000 € - lasse sich eine selbständige Tätigkeit nur schwer und mit Wettbewerbsnachteilen realisieren.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Felix Welti** erläutert, dass Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege sowie Pflegeleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und nach dem sozialen Entschädigungsrecht Leistungen für behinderte Menschen seien. Für viele behinderte Menschen seien Pflegeleistungen notwendige Voraussetzungen für Teilhabe und Selbstbestimmung. Es sei daher systematisch misslich, dass diese Leistungen auch weiterhin nicht in die Koordination und Kooperation nach dem SGB IX Teil 1 einbezogen seien. Immerhin geschehe dies durch einige neue Verweise punktuell. Problematisch sei zudem die Neubestimmung der Schnittstelle zwischen Leistungen zur Teilhabe und Pflegeleistungen durch den vorgelegten Entwurf. Die Neufassung

der Leistungsvoraussetzungen der Pflegeversicherung werde nichts daran ändern, dass Pflegeleistungen und Leistungen zur Teilhabe sich zwar notwendig ergänzten, aber keineswegs zwingend überschnitten. Somit berge die vorgeschlagene Vorrangregelung die Gefahr lang anhaltender Rechtsunklarheit und der Nicht-Realisierung oder Schmälerung bestehender Ansprüche. Die mit dem Pflegestärkungsgesetz III fortgeschriebene und noch erweiterte Regelung in § 43a SGB XI verstoße gegen Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG und Artikel 19 UN-BRK. Sie gefährde die Ziele des vorgelegten Entwurfs. Im Sinne einer konsistenten Gesetzgebung sollte § 43a SGB XI in dem parallelen Gesetzgebungsverfahren zum PSG III gestrichen werden.

Zum Verhältnis zu den Leistungen zum Lebensunterhalt gibt der Sachverständige zu bedenken, dass der vorgelegte Entwurf im Wesentlichen Vorschriften für Sach- und Dienstleistungen zur Teilhabe sowie zum Arbeitsrecht regele. Er sei gleichwohl im Zusammenhang mit den Regelungen für Leistungen zum Lebensunterhalt behinderter Menschen zu sehen. Durch die vorgesehene Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zum Lebensunterhalt im neuen Teil 2 werde die Bedeutung der Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung ansteigen. Dies sei problematisch, da die Grundsicherung einkommens- und vermögensabhängig sei. Durch die formelle Trennung der Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe entstehe hier zudem eine neue Schnittstelle zwischen zwei Trägern, die zu Rechtsunsicherheiten beitragen könne. Deutlich werde damit, dass sozialpolitisch, rechtssystematisch und im Sinne von Artikel 28 UN-BRK eine für alle dauerhaft auf Leistungen zum Lebensunterhalt angewiesene behinderte Menschen zugängliche nicht bedürftigkeitsabhängige Sicherung des Lebensunterhalts sinnvoll wäre. Dies sei insbesondere im Zusammenhang mit einer ohnehin zu diskutierenden Reform der Erwerbsminderungsrente zu diskutieren. Deren enge Anbindung an vorangegangene versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit schließe einen Teil behinderter erwerbsgeminderter Personen faktisch aus u. v. a. m.

Die Sachverständige **Nancy Poser** mahnt folgende Änderungen am Gesetzentwurf als unverzichtbar an: Die Gemeinsame Leistungserbringung im Bereich Persönlicher Assistenz dürfe nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen („Kein Zwangspoolen!“). Eine Klarstellung der Geltung von Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention sei notwendig („Keine Zwangseinweisungen in Heime mehr!“). Die Eingliederungshilfe müsse Hilfe zur Pflege mitumfassen („Keine 2-Klassen-Gesellschaft bei Menschen mit Behinderung!“). Verbesserungen bei Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie Prüfung des Ausstiegs („Gleiches Geld für gleiche Arbeit!“) müssten vorgenommen werden. Und es dürfe keine Einschränkung des Kreises der Leistungsberechtigten geben. („Wer Hilfe braucht, muss sie bekommen!“).

Im Einzelnen u. a.: Die im BTHG-E enthaltenen Verbesserungen bei der Vermögensanrechnung sowie die längst überfällige Abschaffung der Anrechnung des Partnereinkommens und – vermögens kämen nach den derzeit geplanten Regelungen nicht allen Menschen mit Behinderung zugute: § 91 Abs. 1 SGB-IX-E regele den Nachrang der Eingliederungshilfe. Wer neben Eingliederungshilfe auch Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII beziehen müsse, werde weiterhin nach den Regelungen des Sozialhilferechts behandelt. Der BTHG-E unterwerfe zwar im Vergleich zum Referentenentwurf nunmehr die Leistungen zumindest für erwerbstätige Bezieher von Leistungen beider Hilfearten vollständig den Regelungen der Eingliederungshilfe, um einen Anreiz zu schaffen, trotz schwerer Beeinträchtigung eine Arbeit aufzunehmen. Trete jedoch im Laufe des Erwerbslebens behinderungsbedingt eine volle Erwerbsminderung ein oder ende die Erwerbstätigkeit wegen Erreichens des Renteneintrittsalters, griffen unmittelbar die Regelungen der Sozialhilfe. Könne ein Leistungsberechtigter von vorn herein nicht arbeiten, weil z. B. die Behinderung dies nicht erlaube, unterliege er nach dem BTHG-E noch immer der Sozialhilfe einschließlich des „Heiratsverbots“. Die Zuordnung von Hilfeleistungen zur Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege sei zudem nach der bisher vorgesehenen Lösung der Abgrenzung nach dem Ort der Erbringung sowie dem Schwerpunkt der Zielsetzung der Leistung (§ 91 Absatz 3 SGB-IX-E) nicht handhabbar und werde zu einem massiven Anfall von Rechtsstreitigkeiten führen. Sachgerecht sei es deshalb, die Schnittstelle zwischen beiden Systemen nach einem Lebensphasenmodell zu definieren. Der Vorschlag des Bundesrates scheine hier grundsätzlich ein geeigneter Weg, jedoch nur unter den Bedingungen, dass auch Personen in Pflegeheimen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten müssten. Es müsse zudem sichergestellt sein, dass Personen in allen Lebenslagen und jedem Alter effektiven Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe hätten (einschließlich Zugang zum Teilhabeplanverfahren) u. a. m.

Der Sachverständige **Dr. Oliver Tolmein** fordert umfangreiche Änderungen am vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung. Der Behinderungsbegriff der UN-BRK sei für das BTHG-E zu übernehmen. Ferner sei die Gleichstellungsvorschrift des BTHG-E an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. Die Einschränkung von Eingliederungshilfe-Leistungen für ehrenamtliches Engagement sei zu streichen. Persönliche Assistenz sollte in einer eigenen Vorschrift gesondert geregelt werden. Anders als jetzt vorgesehen solle zudem die Abgrenzung von

Pflege und EGL nach dem Entwurf des Bundesrates zu § 91 SGB 9 n.F. vorgenommen werden, der dafür allerdings zu modifizieren sei. Dieser Vorschlag enthalte zwar eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters, die aber gegenüber dem jetzigen Gesetzesentwurf der Bundesregierung die Betroffenen nicht benachteilige. Darüber hinaus sollten für Eingliederungshilfeleistungen keine Einkommen und Vermögen als Beitrag herangezogen werden. Beim Persönlichen Budget sollte die Höhe des Budgets nicht in der Zielvereinbarung festgeschrieben werden. Und die Schwerbehindertenvertretung müsse mit effektiven rechtlichen Handlungsmöglichkeiten ausgestattet werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlange, das bundesdeutsche Behindertenrecht auf eine menschenrechtliche Basis zu stellen, heißt es u. a. zur Begründung. Die grundlegende Reform des SGB IX und die damit verbundene Schaffung des Bundesteilhabegesetzes (hier: BTHG-E) setze diese Anforderung allerdings nicht um. Angesichts der Tatsache, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland seit 2009 geltendes Recht darstelle, verfehle der Gesetzgeber damit auch das selbst gesteckte Ziel. Zusammenfassend kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, der Behinderungsbegriff der UN-BRK sei für das BTHG-E zu übernehmen und die Gleichstellungsvorschrift des BTHG-E an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. Ferner sei die Einschränkung von Eingliederungshilfe-Leistungen für ehrenamtliches Engagement zu streichen. Persönliche Assistenz solle in einer eigenen Vorschrift gesondert geregelt werden. Die Abgrenzung von Pflege und EGL solle nach dem Entwurf des Bundesrates zu § 91 SGB IX n.F. vorgenommen werden, der dafür zu modifizieren sei. Dieser Vorschlag enthalte zwar eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters, die aber gegenüber dem jetzigen Gesetzentwurf der Bundesregierung die Betroffenen nicht benachteilige. Für Eingliederungshilfeleistungen sollten Einkommen und Vermögen nicht als Beitrag herangezogen werden. Beim Persönlichen Budget solle die Höhe des Budgets nicht in der Zielvereinbarung festgeschrieben werden. Und schließlich müsse die Schwerbehindertenvertretung mit effektiven rechtlichen Handlungsmöglichkeiten ausgestattet werden.

Der Sachverständige **Horst Frehe** kritisiert, dass der vorliegende Gesetzentwurf für ein neues Bundesteilhabegesetz den Anforderungen aus der UN-BRK an eine volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in vielerlei Hinsicht nicht gerecht werde. Es erscheine daher nachvollziehbar, wenn behinderte Menschen in Deutschland auch nach den Änderungen zum Referentenentwurf mit diesem Entwurf unzufrieden seien. Das FbJJ habe in mehrjähriger Arbeit einen tragfähigen und schlüssigen Entwurf für ein ‚Gesetz zur Sozialen Teilhabe‘ vorgelegt. Dieser Entwurf habe in der Öffentlichkeit viel Anklang gefunden. Umso mehr enttäusche es, mitzuerleben, dass nur sehr wenige Elemente dieses Entwurfs Eingang in den dem Bundestag vorgelegten Entwurf der Bundesregierung gefunden hätten. Die an dieser Stelle vorgelegten Änderungsvorschläge umfassten lediglich die als unbedingt erforderlich angesehen Veränderungen, die verhindern hülfen, dass es zu einer Verschlechterung komme bzw. die u. E. notwendige Verbesserungen vorsähen.

Die Anträge der LINKEN und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN griffen wesentliche Punkte der Schwächen des Entwurfes auf. Berechtigter Personenkreis der EGH, die gemeinsame Leistungserbringung, die Legaldefinition der Persönlichen Assistenz und die Veränderung der Einkommensanrechnung müssten unbedingt verändert werden und – neben den konstruktiven Vorschlägen des Bundesrates – Eingang in den Entwurf finden, um das BTHG auch für die Betroffenen zustimmungsfähig zu machen.

Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen sind den Materialzusammenstellungen sowie den Protokollen der Anhörungen zu entnehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9522 sowie die Anträge auf Drucksachen 18/9672 und 18/10014 in seiner 98. Sitzung am 30. November 2016 abschließend beraten. Der Ausschuss hat dem Deutschen Bundestag dabei mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9522 in geänderter Fassung empfohlen.

Der Ausschuss hat in dieser Sitzung dem Deutschen Bundestag darüber hinaus mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/10014 empfohlen.

Der Ausschuss hat in dieser Sitzung dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/9672 empfohlen.

Die **Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU** und der **SPD** betonten, dass das Bundesteilhabegesetz eines der großen sozialpolitischen Reformvorhaben in dieser Wahlperiode darstelle. Mit der Reform werde die gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen deutlich gestärkt und die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention weiter umgesetzt. Die Reform läute einen Systemwechsel ein, indem die heutige Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und in das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt werde. Damit werde das SGB IX zu einem neuen Leistungsgesetz aufgewertet. Zugleich seien damit entscheidende Verbesserungen für die heute knapp 700.000 Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, verbunden. Künftig könnten sie mehr von ihrem Einkommen und Vermögen zurücklegen. Ehepartner würden nicht mehr zur Finanzierung herangezogen, wodurch das faktische Heiratshindernis für viele Menschen mit Behinderungen beseitigt werde. Der Bund werde künftig rund 60 Millionen Euro in eine unabhängige Beratung investieren, damit Betroffene und ihre Familien gut informiert und ausreichend unterstützt werden. Zudem stärke man Werkstatträte und schaffe die Position der Frauenbeauftragten in Werkstätten, um geschlechtsspezifischer Diskriminierung besser entgegentreten zu können.

Wer aus der Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln möchte, werde künftig von dem neuen „Budget für Arbeit“ profitieren. Aus diesem Budget erhielten Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, wenn sie einen Werkstattbeschäftigten einstellen. Wer wieder zurück in die Werkstatt wolle, verliere seine rentenrechtliche Absicherung nicht. Besonders wichtig sei es den Koalitionsfraktionen gewesen, das Arbeitsförderungsgeld für die rund 300.000 Beschäftigten in Werkstätten auf künftig 52 Euro zu verdoppeln. Zudem werde der Vermögensfreibetrag für Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und Leistungen der Sozialhilfe beziehen, von derzeit 2.600 auf 5.000 Euro angehoben – hiervon profitieren zum Beispiel Bezieher der Blindenhilfe und viele Werkstattbeschäftigte. Zudem würden die neuen Leistungen für Bildung auch für den Besuch weiterführender Schulen sowie für schulische berufliche Weiterbildung gelten.

In den parlamentarischen Beratungen konnten weitere Verbesserungen erzielt werden. So werde nochmals klargestellt, dass der Zugang zur Eingliederungshilfe nicht eingeschränkt wird. Die geplante Regelung werde zunächst wissenschaftlich evaluiert und in einem zweiten Schritt modellhaft in allen Bundesländern erprobt. Auf der Grundlage gesicherter Daten werde eine neue Regelung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Bis dahin bleibe es bei der heute geltenden Regelung. Die geäußerten Sorgen von Verbänden hätten nochmals verdeutlicht, dass der Umsetzungsbegleitung und Evaluierung eine entscheidende Rolle zukommen wird. Damit könne sichergestellt werden, dass die Verbesserungen des Gesetzes tatsächlich auch bei den betroffenen Menschen ankommen. Darüber hinaus würden Leistungen der Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe auch in Zukunft nebeneinander gewährt. Es werde gesetzlich festgeschrieben, dass es keinen Vorrang der Pflege vor der Eingliederungshilfe geben wird.

Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen habe selbstbestimmtes Wohnen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben herausragende Bedeutung. Deshalb habe man im Gesetz bei Gleichrangigkeit den Vorrang von Wohnformen außerhalb von besonderen Wohnformen festgeschrieben. Zugleich nehme man bei mit dem Wohnen im Zusammenhang stehenden Assistenzleistungen die Wünsche der Betroffenen stärker in den Blick. Das Wunsch- und Wahlrecht werde damit nochmals stärker als Entscheidungsgrundlage für die Leistungsgewährung festgehalten.

Die **Mitglieder der Fraktion DIE LINKE**. erkannten die Aufhebung der größten Kritikpunkte der Betroffenen und ihrer Organisationen und Verbände durch die Änderungsanträge der Koalition zwar an, aber leider reichten diese bei weitem nicht aus. Der Gesetzentwurf entspreche immer noch nicht der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere dem Artikel 19 – Selbstbestimmt Leben

und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Aktuelle Fälle zeigten die bereits bestehende Gefahr der Heimeinweisung gegen den eigenen Willen aus Kostengründen deutlich auf. Diese Gefahr sei auch mit den neuen Regelungen nicht gebannt. Ebenso müsste die gemeinschaftliche Inanspruchnahme (Zwangspooling) von Teilhabeleistungen weiterhin ablehnend bewertet werden. Diese würde zu erheblichen Einschränkungen der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen führen - beispielsweise bei der kulturellen Teilhabe. Auch bei der freien Wahl der Wohnform würden die Betroffenen mit diesem Gesetzentwurf weiterhin diskriminiert. Man dürfe die Kritik der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen und Verbände nicht ignorieren. Es gehe hier nicht um Wünsche, sondern um berechtigte und festgeschriebene Rechte gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention. Ziel müsse die selbstbestimmte, volle und wirksame Teilhabe der Menschen sein.

Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bringt das Bundesteilhabegesetz nicht die groß angekündigten Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Angesichts der UN- Behindertenrechtskonvention wäre es an der Zeit, behinderten Menschen endlich gleiche Rechte und Chancen zu garantieren, wie nichtbehinderte Menschen sie selbstverständlich genießen. Das leiste das Teilhabegesetz bei Weitem nicht. Statt über echte Verbesserungen zu diskutieren, war man gezwungen, Verschlechterungen im Vergleich zum jetzigen Recht abzuwehren.

Durch die Änderungsanträge würden zwar einige weitreichende Verschlechterungen für behinderte Menschen verhindert. Dazu gehört u.a., dass die Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreises, die sogenannte „5 von 9“-Regelung, zunächst modellhaft erprobt werden soll.

Problematisch bleibe weiterhin, dass das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen eingeschränkt werde. Eine gleichzeitige Leistungserbringung („Poolen“) für mehrere Personen würde zwar für den höchstpersönlichen Bereich des Wohnens abgewendet werden. Bei der Freizeitgestaltung sei dies aber weiterhin möglich, was strikt abgelehnt werde. Dies entspräche nicht Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach eine unabhängige Lebensführung gewährleistet sein müsse. Auch das ehrenamtliche Engagement von Menschen mit Behinderungen würde nicht gestärkt, da Assistenzleistungen nur finanziert würden, wenn Feunde, Familie und Bekannte dies nicht freiwillig und unentgeltlich leisten würden. So behindere man vor allem das ehrenamtliche politische Engagement und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Anpassung der Überschrift an die neu gefasste Regelung. § 103 ist keine Sonderregelung mehr, sondern stellt nunmehr den Regelfall für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf dar.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Anpassung an die Änderungen in Nummer 2 Buchstaben pp und qq.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Die Bundesagentur für Arbeit ist Rehabilitationsträgerin für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen soweit kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. In dieser Funktion unterstützt sie die Jobcenter, indem sie den Rehabilitationsbedarf feststellt und einen Eingliederungsvorschlag unterbreitet. Die Jobcenter entscheiden unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlags innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe. Die Leistungs- und Finanzierungsverantwortung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verbleibt demnach grundsätzlich bei den Jobcentern. Die Jobcenter verfügen über detaillierte Kenntnisse zur Erwerbsbiographie des Leistungsberechtigten. Mit der Ergänzung des Absatzes 3 wird sichergestellt, dass sich Arbeitsagenturen und Jobcenter unter Einbeziehung des Leistungsberechtigten in komplexen Fallkonstellationen zur Vorbereitung des Eingliederungsvorschlags im Rahmen einer „Fallkonferenz“ wie die übrigen Rehabilitationsträger austauschen können, wenn eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX nicht in Betracht kommt. Die

sozialdatenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 23 Absatz 2 SGB IX zur Durchführung einer Teilhabeplankonferenz gelten in diesen Fällen entsprechend. An der gemeinsamen Beratung können in entsprechender Anwendung von § 20 Absatz 3 die Beteiligten, Beistände und Vertrauenspersonen teilnehmen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Die Koordinationsaufgabe des leistenden Rehabilitationsträgers muss auch die trägerübergreifende Beratung der Feststellungen umfassen. Die trägerübergreifende Beratung wird durch die Vorschriften zur Erstellung des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX nochmals aufgegriffen, da im Fall der Trägermehrheit die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander die erforderlichen Leistungen feststellen. Die Ergänzung in § 15 Absatz 2 Satz 1 dient der Klarheit und dem besseren Verständnis der in § 15 SGB IX verankerten Koordinierungsverantwortung.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

Die Regelung dient dem Informationsaustausch zwischen den Rehabilitationsträgern und stellt sicher, dass der leistende Rehabilitationsträger bei der Beauftragung von Gutachtern die Belange der beteiligten Rehabilitationsträger berücksichtigen kann.

Zu Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa:

Die Regelungen für den Teilhabeplan sind eng angelehnt an die von den Reha-Trägern erarbeitete Gemeinsame Empfehlung „Reha-Prozess“ vom 1. August 2014 (abrufbar unter http://www.bar-frankfurt.de). Dort ist unter „Anlass zur Erstellung eines Teilhabeplans“ auch geregelt „Ein Teilhabeplan ist auch zu erstellen, wenn dies der Mensch mit Behinderung oder drohender Behinderung ausdrücklich wünscht.“ (§ 19 Absatz 2 Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess, S. 26)

Ein Bürokratiemehraufwand ist damit nicht verbunden. Die im Gesetzentwurf in § 19 Absatz 2 SGB IX bereits vorgesehenen Inhalte des Teilhabeplans sind üblicherweise im Rahmen der behördlichen Amtsermittlung zur Vorbereitung der Verwaltungsentscheidung zu klären. Die Verwendung des von den Reha-Trägern selbst entwickelten Formulars „Teilhabeplan“ (Anlage 5 der Gemeinsamen Empfehlung Teilhabeplan, S. 50) stellt sicher, dass kein überflüssiger Verwaltungsaufwand erforderlich wird.

Da die Erstellung des Teilhabeplans nur in entsprechender Anwendung des Satzes 2 erfolgt, bleibt es bei fehlender Trägermehrheit bei der kurzen Entscheidungsfrist nach § 14 SGB IX. Die Regelungen für die Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX und die hiermit verbundene Fristverlängerung für die Entscheidung auf 2 Monate nach § 20 Absatz 4 SGB IX werden nicht in Bezug genommen.

Zu Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nach den allgemeinen Vorschriften über das Sozialverfahren die Erteilung von Ablichtungen des Teilhabeplans verlangt werden kann, soweit Akteneinsicht zu gewähren ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa:

Die Bundesagentur für Arbeit ist Rehabilitationsträgerin für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen soweit kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Leistungs- und Finanzierungsverantwortung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verbleibt jedoch grundsätzlich bei den Jobcentern. Die Jobcenter verfügen über detaillierte Kenntnisse zur Erwerbsbiographie des Leistungsberechtigten. Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass den Jobcentern ein Vorschlagsrecht zur Einberufung einer Teilhabeplankonferenz zusteht. Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 ermöglicht es den Jobcentern auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten an der Teilhabeplankonferenz teilzunehmen.

Zu Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb:

Oft tragen Einschätzungen und Erfahrungen von sozialpsychiatrischen Diensten und psychiatrischen Krankenhäusern, aber auch von anderen Leistungserbringern, wie Krankenpflegediensten und Suchtberatungsstellen zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs bei. Auch sie sollten daher auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen können.

Zu Nummer 1 Buchstabe g:

Ist der Träger der Eingliederungshilfe in einer trägerübergreifenden Fallgestaltung der leistende Rehabilitationsträger, so hat er im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens neben der Beteiligung der anderen Rehabilitationsträger auch sicherzustellen, dass die ihn betreffenden Vorgaben nach dem Teil 2 SGB IX im Verfahren Beachtung finden. Diese Erweiterung des Teilhabeplanverfahrens ist in diesen Fällen sachlich dadurch begründet, dass die Bedarfslagen in der Eingliederungshilfe oft anspruchsvoller sind, als in anderen Bereichen der Rehabilitation. In der Praxis wird dies in der Eingliederungshilfe dazu führen, dass die Teilhabeplankonferenz mit den beteiligten Rehabilitationsträgern auch den zusätzlichen Vorschriften für die Gesamtplankonferenz entsprechen muss, da die Verfahren im Regelfall miteinander „verbunden" werden sollen (§ 119 Absatz 3 Satz 1 SGB IX). Dadurch erweitert sich, wenn die Interessen der Leistungsberechtigten nicht entgegenstehen, der Kreis der Teilnehmer an der Fallkonferenz. Hinzutreten können die Träger der Hilfe zur Pflege, die für die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII zuständigen Stellen, Personen aus dem familiären, freundschaftlichen oder nachbarschaftlichen Umfeld der Leistungsberechtigten (§ 119 Absatz 4 SGB IX).

Zu Nummer 1 Buchstabe h:

Da die Beteiligung der zuständigen Pflegekasse am Teilhabeplanverfahren nach § 22 Absatz 2 ohnehin nur erfolgt, soweit dies zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich ist, besteht keine Notwendigkeit für einen weitergehenden Entscheidungsspielraum für den leistenden Rehabilitationsträger über die Beteiligung der Pflegekasse. In diesen Fällen ist die Beteiligung daher obligatorisch sicherzustellen. Zugleich wird mittels einer Klarstellung verdeutlicht, dass die Pflegekasse im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens nicht wie ein Rehabilitationsträger beteiligt, sondern beratend mit einbezogen wird.

Zu Nummer 1 Buchstabe i:

Die Änderung erweitert die beispielhafte Aufzählung der ergänzenden Hilfen, die nach Maßgabe des Einzelfalls erforderlich sind. Dadurch, dass das Training motorischer Fähigkeiten als notwendige Hilfe zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehört, wird die Bedeutung der Bewegungsorientierung gestärkt. Bewegungsorientiertes Training vertieft die motorischen Fähigkeiten und kann entscheidend sein, um den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Zu Nummer 1 Buchstabe j:

Die für die Berufsbildung zuständigen Stellen, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern, verlangen regelmäßig, dass die Leistungen der beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen und verkürzt durchgeführt werden, mindestens zwei Drittel der üblichen Ausbildungszeit dauern müssen. Da die Ausbildungsinhalte zunehmend anspruchsvoller werden, beträgt die übliche Ausbildungszeit in einzelnen Berufen, insbesondere im gewerblich-technischen Bereich, mittlerweile 3,5 Jahre. Um die Chancen der Rehabilitanden zu steigern, einen Arbeitsplatz in einem neu erlernten Beruf zu erlangen, ist es daher in diesen Fällen notwendig, die Dauer von Weiterbildungsmaßnahmen von bisher zwei Jahren auf zwei Drittel der üblichen Ausbildungszeiten zu verlängern.

Zu Nummer 1 Buchstabe k Doppelbuchstabe aa:

Das geltende Recht ermöglicht bereits, die Dauer des Berufsbildungsbereichs von 24 auf zwölf Monate zu verkürzen, wenn das Ziel der beruflichen Bildung, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, auch in dieser Zeit erreicht werden kann (§ 57 Absatz 3). Doch auch die Notwendigkeit einer verkürzten beruflichen Bildung ist Menschen mit Behinderungen nicht zu vermitteln, die bereits erfolgreich eine berufliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, ausgeführt haben, diese Beschäftigung mit dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung aufgeben mussten und nun unmittelbar eine ihrem veränderten Leistungsvermögen angemessene Beschäftigung aufnehmen wollen. Deshalb ermöglicht die Anfügung in Satz 2, dass von dem Grundsatz, dass einer Leistung zur Beschäftigung eine Leistung zur beruflichen Bildung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter vorangegangen sein muss, abgewichen werden kann, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits über eine auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworbene und für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Zu Nummer 1 Buchstabe k Doppelbuchstabe bb:

Bereits heute ist es Praxis der Träger der Eingliederungshilfe, Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nur bis zum Eintritt der Regelaltersgrenze zu erbringen. Damit ermöglicht man den Werkstattbeschäftigten, wie Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine klare Ruhestandsperspektive. Nach Beendigung der Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen werden den Menschen in der Praxis dem Lebensalter angemessene tagesstrukturierende Hilfen angeboten, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben insoweit vorgehen. Die Regelung in Satz 3 ermöglicht aber in besonderen Einzelfällen auch künftig flexible Übergänge aus dem Arbeitsleben.

Zu Nummer 1 Buchstabe l Doppelbuchstaben aa und bb:

Um eine Verbesserung der Einkommenssituation für alle Werkstattbeschäftigten zu erreichen, wird das mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im Jahre 2001 eingeführte Arbeitsförderungsgeld um 26 Euro monatlich erhöht und damit gegenüber dem bisherigen Betrag verdoppelt. Gleichzeitig wird der Betrag des Arbeitsentgeltes, bis zu dem Arbeitsförderungsgeld gezahlt wird, entsprechend um 26 Euro auf nunmehr 351 Euro angehoben.

Die Anhebung des Arbeitsförderungsgeldes führt zu Mehrkosten in Höhe von 84 Millionen Euro im Jahr 2017, 86 Millionen Euro im Jahr 2018, 87 Millionen Euro im Jahr 2019 und 89 Millionen Euro im Jahr 2020. Die entstehenden Mehrkosten durch die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und durch die Erhöhung des Vermögensschonbetrages im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sollen insgesamt hälftig vom Bund und den Ländern/Gemeinden übernommen werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe l Doppelbuchstaben cc und dd:

Das Arbeitsförderungsgeld soll den Beschäftigten in Werkstätten für Behinderte als Einkommen zur Verfügung stehen und nicht durch die Anrechnung bei anderen Sozialleistungen wieder eingesetzt werden müssen. Darüber hinaus dient die Regelung im Bereich der Sozialhilfe der Verwaltungsvereinfachung. Mit ihr entfällt die jetzige Regelung, wonach das Arbeitsförderungsgeld im Rahmen des Einsatzes von Einkommen und Vermögen nach dem SGB XII zunächst als Einkommen in die sozialhilferechtliche Bedürftigkeitsprüfung einzubeziehen und anschließend im Zusammenhang mit der Bereinigung des Einkommens wieder in Abzug zu bringen ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe m

Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten für andere Leistungsanbieter mit den in Absatz 2 genannten Maßgaben. Vorschriften für Werkstätten finden sich im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, in der Werkstättenverordnung und in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung.

Die Einfügung der Nummer 5 knüpft an die Annahme zur Mindestplatzzahl in Nummer 2 an. Für andere Leistungsanbieter gibt es im Gegensatz zu den Werkstätten für behinderte Menschen, die in der Regel über mindestens 120 Plätze verfügen sollen, keine Mindestgröße. Auch bei anderen Leistungsanbietern sollen die dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte haben und zu ihrer Interessenvertretung entsprechende Mitarbeitervertretungen wählen. Kleinere Anbieter sollen aber, wie kleinere Betriebe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch, mit dieser Anforderung nicht überfrachtet werden. Deshalb ist es erforderlich, eine Regelung zu treffen, ab welcher Beschäftigtenzahl eine Wahl der dem Werkstattrat vergleichbaren Interessenvertretung zu erfolgen hat. Für Betriebe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sieht das Betriebsverfassungsgesetz die Bildung einer betrieblichen Interessenvertretung der Beschäftigten erst ab einer Zahl von fünf wahlberechtigten Arbeitnehmern vor - § 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) -, wobei der Betriebsrat in Betrieben mit in der Regel 5 bis 20 Arbeitnehmern aus einer Person besteht (§ 9 BetrVG). Die Regelung, dass bei fünf bis 20 Wahlberechtigten die Interessenvertretung aus einem Mitglied besteht, ist an die Vorschrift des § 9 BetrVG angelehnt. Ab einer Zahl von 21 Wahlberechtigten besteht die Interessenvertretung entsprechend der Mindestzahl von Mitgliedern des Werkstattrats in einer Werkstatt für behinderte Menschen aus drei Mitgliedern, und im weiteren - entsprechend der Staffelung nach der Größe der Werkstatt für behinderte Menschen in § 3 Absatz 1 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung -aus der entsprechenden, dort aufgeführten Zahl von Mitgliedern.

Die Einfügung der Nummer 6 trifft vor demselben Hintergrund eine entsprechende Regelung für die Wahl von Frauenbeauftragten.

Zu Nummer 1 Buchstabe n:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung von § 99.

Zu Nummer 1 Buchstabe o:

Die Regelung wird dem § 56 SGB IX in der geltenden Fassung angepasst.

Zu Nummer 1 Buchstabe p:

Die Änderung erweitert den Sachverstand des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe q:

Eingliederungshilfe und Pflege haben auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aufgabe der Pflege ist die Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten. Die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen der Pflege sind grundsätzlich verschieden und stehen gleichrangig zueinander.

Die Regelungen zum Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe finden sich in § 13 des Elften Buches.

Zu Nummer 1 Buchstabe r:

Die in Satz 2 vorgesehene Beibehaltung der Zuständigkeitsregelung bis zu einer abweichenden Bestimmung kann dazu führen, dass die Festlegung der Länder, wer die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe wahrzunehmen hat, hinausgezögert wird. Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung besteht für die Länder ausreichend Zeit, die in Satz 1 vorgesehene Bestimmung durchzuführen.

Zu Nummer 1 Buchstabe s:

Die Änderung des § 98 folgt der Tatsache, dass mit dem zweiten Teil des Neunten Buches die Gliederung nach ambulanter, teilstationärer und stationärer Leistung für Menschen mit Behinderungen aufgegeben wird.

Die Regelung der Zuständigkeit richtet sich nun durchgängig nach dem gewöhnlichen Aufenthalt und entspricht im Ergebnis weitestgehend der bisherigen Regelung zur örtlichen Zuständigkeit im Zwölften Kapitel des Zwölften Buches. Berücksichtigt wird nun jedoch insbesondere das jetzt in der Eingliederungshilfe nach diesem Gesetz bestehende Antragserfordernis.

Die bloße Änderung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit soll möglichst keine Änderung der Leistungsträger oder Unterbrechungen der Leistungen hervorrufen. Da wegen der weitest gehenden Beibehaltung der bestehenden Regelungen kaum Änderungen zu erwarten sind, andererseits jedoch erst nach Ausübung des Bestimmungsrechtes der Länder nach § 94 Absatz 1 Satz 1 feststeht, ob eine Änderung in der örtlichen Zuständigkeit eintreten würde, sind die diesbezüglichen Entscheidungen den Ländern zu überlassen. Die Länder können diese Zuständigkeitsprobleme durch die Regelung des Absatzes 1selber lösen, weil sie die Einrichtung der Behörden jederzeit so regeln können, wie sie es für erforderlich halten.

Mit Absatz 3 wird der gewöhnliche Aufenthalt eines neu geborenen Kindes - wie bisher im Zwölften Buch - an den gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter angeknüpft. Wegen der fehlenden Möglichkeit der Bezugnahme auf eine „stationäre Einrichtung“ im Recht der Eingliederungshilfe ist nun der Leistungsbezug „über Tag und Nacht“ eingefügt worden. Gleichzeitig wird auf das nun bestehende Antragserfordernis im zweiten Teil des Neunten Buches Bezug genommen.

Die bisherige Regelung in Absatz 5 (alt), die eine Ermächtigung für die Länder enthielt, abweichende Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Landes zu erlassen, wurde aufgehoben. Das Recht der Länder in § 94 Absatz 1 Satz 1, die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger zu bestimmen, beinhaltet das Recht zur - abweichenden - Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit. Insofern bedarf es keiner gesonderten Regelung.

Absatz 5 (bisher Absatz 6) wird gestrichen, da die Länder das von Ihnen erkannte Zuständigkeitsproblem selber lösen können, weil sie die Einrichtung der Behörden jederzeit so regeln können, wie sie es für erforderlich halten. Siehe dazu auch Begründung zu Absatz 1.

Zu Nummer 1 Buchstabe t:

Bis zum Inkrafttreten der Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises im Jahr 2023 wird der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften bestimmt, die am 31. Dezember 2019 im 6. Kapitel des Zwölften Buches und in der auf der Grundlage von § 60 SGB XII erlassenen Eingliederungshilfe-Verordnung geregelt. Die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung erhalten für den Zeitraum von 2020 bis 2022 Gesetzesrang.

Zu dieser Neudefinition enthält Artikel 25a bereits eine richtungsweisende Regelung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention und in Orientierung an dem Klassifikationssystem der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Damit die Neudefinition den jetzigen leistungsberechtigten Personenkreis abbildet, sollen auf der Grundlage dieser Regelung eine wissenschaftliche Untersuchung und eine modellhafte Erprobung nach Artikel 25 erfolgen, um die Regelung rechtzeitig vor dem Jahre 2023 durch Gesetz konkretisieren zu können.

Zu Nummer 1 Buchstabe u:

Zu Absatz 1:

Korrektur eines fehlerhaften Verweises und Klarstellung, dass auch Einrichtungen im Sinne des § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches von dieser Regelung umfasst sind.

Der angefügte Satz 3 trägt dazu bei, die Rechte pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen bei der Frage ihrer Verlegung in Pflegeeinrichtungen zu stärken. Im Rahmen des partizipativen Gesamtplanverfahrens muss damit der Leistungsberechtigte bereits bei der Entscheidung über das „ob“ der Leistungserbringung bei einem anderen Leistungserbringer beteiligt werden.

Zu Absatz 2:

Allgemeines:

Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege haben auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben. Aufgabe der Pflege ist die Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

In der Lebenssituation eines Menschen, der von Geburt an oder in seiner aktiven Erwerbsphase mit einer Behinderung konfrontiert wird, ist für Menschen mit Behinderung neben der Sozialen Teilhabe gerade die Teilhabe an Bildung und die Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern, sei es am allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern. In dieser Lebensphase dominieren damit im Regelfall die Leistungen der Eingliederungshilfe.

Ein Mensch, der hingegen erst im vorgerückten Alter Pflegebedürftigkeit und Behinderung erleidet, ist typischerweise von vorneherein im Wesentlichen auf Pflegeleistungen angewiesen.

Für diese Differenzierung der Lebenslagen ist die Regelung der Schnittstelle anhand des Alters der Leistungsberechtigten, anknüpfend an das Kriterium der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, ein objektives und eindeutiges Kriterium. Sie ermöglicht eine einfache Zuordnung der Leistungen und trägt maßgeblich dazu bei, Streitigkeiten über die Frage, welcher Leistungsträger zuständig ist, zu vermeiden. Die Regelung trägt zur Förderung selbstbestimmter Lebensführung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft bei.

Die Unterscheidung der verschiedenen Lebenslagen anhand der Regelaltersgrenze stellt zugleich einen sachlichen Grund dar. So unterscheiden sich die Lebenslagen von Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, von den Lebenslagen von Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, grundlegend. Pflegebedürftigkeit tritt in den meisten Fällen erst im hohen Alter ein, wenn die betroffene Person bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist, während Leistungen der Eingliederungshilfe deutlich früher in Anspruch genommen werden. So lag zum Stichtag 31. Dezember 2014 das Durchschnittsalter der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege bei ca. 75 Jahren. Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe waren dagegen zum Stichtag 31. Dezember 2014 durchschnittlich rund 36 Jahre alt.

Menschen, die erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze Pflegebedürftigkeit und Behinderung erleiden, haben grundsätzlich die Möglichkeit, für einen solchen Pflegefall Vorsorge zu treffen, um im Bedarfsfall aufgrund der

begrenzten Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung die weiteren Pflegeleistungen auch aus eigenen Mitteln finanzieren zu können. Bei Personen, die von Geburt an oder in ihrer aktiven Erwerbsphase mit einer Behinderung konfrontiert werden, kann dies nicht im gleichen Maße erwartet werden. Deshalb soll hier die Regelung, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege umfassen, weitergelten und somit das Herausführen aus der Fürsorge fortdauern, solange und soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können.

Bei der Gewährung von Leistungen sind die verschiedenen Lebenslagen von Menschen, die von Geburt an oder in der aktiven Erwerbsphase mit einer Behinderung konfrontiert werden, die in einigen Fällen neben notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe auch Pflegebedarf nach sich zieht, und von denjenigen, die erst im vorgerückten Alter Pflegebedürftigkeit und Behinderung erleiden und typischerweise im Wesentlichen auf Pflegeleistungen angewiesen sind, zu berücksichtigen. Für Menschen mit Behinderungen sollen die Leistungen der Pflege inhaltlich den Leistungen der Teilhabe zugeordnet werden, da sie mit darauf hinwirken, die Teilhabebeeinträchtigung aufzuheben oder wenigstens zu mildern.

Zu Absatz 2 Satz 1:

Der 1. Halbsatz regelt, dass bei Leistungsberechtigten nach Teil 2 des SGB IX, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, die Leistungen der Eingliederungshilfe zugleich die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f des Zwölften Buches sowie den Entlastungsbetrag nach den §§ 64i und 66 des Zwölften Buches umfassen.

Keine Anwendung findet die Regelung grundsätzlich auf Fälle, in denen neben der Eingliederungshilfe zugleich Leistungen der (teil-)stationären Pflege erbracht werden. Leistungen der teilstationären Pflege werden im Unterschied zu den Leistungen der häuslichen Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachpflege erbracht, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist (§ 64g SGB XII-E in der Fassung des PSG III).

Die Pflegeleistungen sind in diesen Fällen, soweit die Leistungen der teilstationären Pflege oder der Kurzzeitpflege nicht nur vorübergehend erbracht werden, in einem Umfang notwendig, der in der eigenen Häuslichkeit nicht mehr sichergestellt werden kann. Im Verhältnis zu den Leistungen der Eingliederungshilfe dominieren die pflegerischen Leistungen. Zur Sicherstellung einer adäquaten pflegerischen Versorgung ist es daher erforderlich, dass in den Fällen eines nicht nur vorübergehenden Bezugs von Leistungen der teilstationären Pflege oder der Kurzzeitpflege die pflegerischen Leistungen unmittelbar durch den zuständigen Leistungsträger erbracht werden. Leistungslücken sind damit nicht verbunden, da Leistungsberechtigte in diesen Fällen ihre Leistungen durch den jeweils zuständigen Leistungsträger erhalten.

Der 2. Halbsatz regelt, dass, soweit vor Erreichen der Altersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht worden sind, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin die Leistungen der Hilfe zur Pflege umfassen.

Diese Regelung trägt den Interessen der Leistungsberechtigten in zweierlei Hinsicht Rechnung: Erstens kommen die gegenüber dem SGB XII günstigeren Regelung bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen zum Tragen. Die Rechtsposition soll für die Menschen, die von Geburt an oder in der aktiven Erwerbsphase mit einer Behinderung konfrontiert werden, bewahrt bleiben, da deren spezifische Lebenslage grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Bei Menschen, die erst im vorgerückten Alter Pflegebedürftigkeit und Behinderung erleiden, umfasst zwar die Eingliederungshilfe nicht die Hilfe zur Pflege, es bleibt jedoch weiterhin ein Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen, da grundsätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege gleichrangig geleistet werden. Zweitens erfolgt die Leistungserbringung aus einer Hand.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Es wird sichergestellt, dass der Anwendungsbereich der Regelung des Satzes 1 nicht endet, wenn der Leistungsberechtigte nur vorübergehend statt Leistungen der häuslichen Pflege Leistungen der (teil-)stationären Pflege oder der Kurzzeitpflege in Anspruch nimmt. Grundsätzlich sind Leistungen der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege nach dem Recht der Hilfe zur Pflege im Unterschied zum SGB XI zeitlich nicht befristet bzw. betragsmäßig begrenzt. Als vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu acht Wochen anzusehen; die Dauer orientiert sich an der zeitlich befristeten Kurzzeitpflege nach dem Recht des SGB XI.

Zu Absatz 2 Satz 3:

Nach § 94 haben die Länder die für die Durchführung der Eingliederungshilfe zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Im Hinblick darauf, dass bereits nach geltenden Recht die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Eingliederungshilfe einerseits und für die Hilfe zur Pflege unterschiedlich ausgestaltet ist und auseinanderfallen kann, werden die Länder ermächtigt, durch Landesrecht eine Kostenerstattungsregelung zu treffen. Damit wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, im Falle auseinanderfallender Zuständigkeiten sicherzustellen, dass kein Leistungsträger durch die Sonderregelung des § 103 Absatz 2 zusätzlich belastet wird.

Zu Nummer 1 Buchstabe v:

Die Änderungen tragen dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung, indem sie die Bedeutung der Wohnform als elementaren Lebensraum hervorheben.

Zu Nummer 1 Buchstabe v Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung in Absatz 1 unterstreicht, dass bei der Summe aller bei der Würdigung des Einzelfalls zu berücksichtigenden Umstände auch die Wohnform eine Rolle spielt.

Zu Nummer 1 Buchstabe v Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa:

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 misst der gewünschten Wohnform im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung eine besondere Bedeutung zu. Zudem wird zum Ausdruck gebracht, dass die individuelle Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Angemessenheitsprüfung nachdrücklich und eigens gewürdigt werden soll.

Zu Nummer 1 Buchstabe v Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb:

Der neue Satz 3 misst dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen, in denen ausschließlich Menschen mit Behinderungen betreut werden, eine besondere Bedeutung zu. Im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention sollen inklusive Angebote geschaffen werden, in denen Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes Wohnen in der eigenen Wohnung und inklusiv ausgerichteten Wohnangeboten für Menschen mit und ohne Behinderungen im Quartier führen können. Daher ist dem Wohnen außerhalb einer besonderen Wohnform der Vorzug zu geben, wenn im Rahmen der Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung das Wohnen in und außerhalb von besonderen Wohnformen gleich bewertet wird und der Leistungsberechtigte dies wünscht.

Mit dem neuen Satz 4 wird den Wünschen der leistungsberechtigten Person auch bei der gemeinsamen Inanspruchnahme eine besondere Bedeutung beigemessen, soweit diese im engen Zusammenhang mit dem Wohnen steht und es damit um die Privatsphäre der leistungsberechtigten Person geht. Dies betrifft die Bereiche der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung. In diesen ausgewählten Bereichen wird der mit der gemeinsamen Inanspruchnahme auch verbundenen Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfeleistung eine geringere Bedeutung gegenüber dem Schutz der Privatsphäre eingeräumt.

Durch die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts hinsichtlich der mit dem Wohnen im Zusammenhang stehenden Assistenzleistungen ergeben sich Mehrkosten für die Träger der Eingliederungshilfe im Umfang von rund 3,6 Mio. Euro jährlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass in Bedarfsfällen unverändert auch Unterstützungsleistungen für den Besuch weiterführender Schulen durch die Eingliederungshilfe erbracht werden können.

Zu Nummer 1 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbrachten Leistungen auch heilpädagogische Maßnahmen und sonstige Maßnahmen umfassen, wenn sie der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch ermöglichen oder erleichtern.

Im Übrigen wird durch die Neufassung von § 112 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch an der bisherigen Regelung einer ausdrücklichen Verweisung auf die Gesamtplanung nicht mehr festgehalten. Auch Menschen mit Behinderungen sollen sich wie Menschen ohne Behinderungen für weiterführende schulische und hochschulische Angebote entscheiden können, ohne zuvor einen Leistungs- und Befähigungsnachweis erbringen zu müssen. Die Regelungen zur Gesamtplanung bleiben davon unberührt.

Zu Nummer 1 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc:

Der neue Satz 4 stellt klar, dass die Eingliederungshilfe auch eine schulische oder hochschulische Zweitausbildung unterstützen kann, wenn der erlernte Beruf aus behinderungsbedingten Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann.

Die Vorschrift orientiert sich an Härtefallregelungen in der Bundesausbildungsförderung.

Mit dem eingefügten Satz 5 wird geregelt, dass eine angemessene Hilfsmittelversorgung Teil der Leistungen zur Teilhabe an Bildung ist. In allen anderen Leistungsgruppen sind entsprechende Regelungen zur Hilfsmittelversorgung bereits vorgesehen.

Zu Nummer 1 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa bis ccc:

Die Änderungen führen zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Mehrausgaben für die Träger der Eingliederungshilfe.

Zu Nummer 1 Buchstabe w Doppelbuchstabe bb

Die Regelung erkennt an, dass es von der leistungsberechtigten Person nicht zu beeinflussende gewichtige Gründe dafür geben kann, eine angestrebte schulische berufliche Weiterbildung nicht unmittelbar oder zeitnah an eine bereits absolvierte Berufsausbildung anzuschließen. Dabei stehen behinderungsbedingte Gründe wie zum Beispiel eine vorübergehende deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder hinzu gekommene weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die es zuvor noch zu verarbeiten und zu kompensieren gilt, im Mittelpunkt.

Aber auch gewichtige familiäre Gründe, die sich einer Einflussnahme durch die leistungsberechtigte Person entziehen, können ursächlich dafür sein, dass eine geplante berufliche Weiterbildung aufgeschoben werden muss. In diesen Fällen kommt den besonderen Umständen des Einzelfalls eine entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

Die Vorschrift orientiert sich an Härtefallregelungen in der Bundesausbildungsförderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe x:

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 1 Buchstabe y Doppelbuchstabe aa:

Mit der Änderung wird die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Pflegekassen verbindlicher ausgestaltet. Künftig muss die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies für die Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich ist. Zugleich wird mittels einer Klarstellung verdeutlicht, dass die Pflegekasse im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nicht wie ein Rehabilitationsträger oder entsprechende andere Leistungsträger beteiligt, sondern beratend mit einbezogen wird.

Zu Nummer 1 Buchstabe y Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit den Änderungen zu den §§ 119 und 121 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die sicherstellen, dass die Leistungsberechtigten mit über die Verwendung der Leistungen zum Lebensunterhalt bestimmt. Die Teilnahme des für die Leistungen zum Lebensunterhalt zuständigen Leistungsträger ist verpflichtend.

Zu Nummer 1 Buchstabe z:

Die Regelung dient dem Ziel, Einvernehmen herzustellen über den Betrag, der den Leistungsberechtigten von seinem Regelsatz als Barmittel verbleibt. Bei Barmitteln handelt es sich um sofort verfügbares Bargeld einschließlich Bankguthaben. Mit der Regelung wird erreicht, dass die Leistungsberechtigen selber über die Verwendung der Leistungen zum Lebensunterhalt bestimmen können. Damit wird auch ihre Selbstbestimmung gestärkt.

Zu Nummer 1 Buchstabe aa Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung ist Teil eines abgestuften Verfahrens, das für alle Beteiligten zur Verbindlichkeit des Ergebnisses der Beratung über den Anteil des Regelsatzes, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt, führt.

In der Gesamtplankonferenz wird zunächst bei der Beratung über die Leistungserbringung unter Beteiligung der jeweiligen Leistungserbringer auch über den Anteil des Regelsatzes beraten, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt. Das Ergebnis dieser Beratungen fließt in der weiteren Abfolge in den Gesamtplan ein. Die Ergänzung des § 121 trägt dazu bei, dass dieses Ergebnis zu den Mindestinhalten des Gesamtplans gehört. Mit dieser Dokumentation wird einerseits Transparenz geschaffen, andererseits dient sie dem Schutz des Leistungsberechtigten. Auf der Grundlage des Gesamtplans wird dann der Verwaltungsakt erlassen (§ 120).

Mit einer korrespondierenden Regelung im Vertragsrecht (§ 123 Absatz 4) wird eine Verbindlichkeit des im Gesamtplan dokumentierten Ergebnisses der Beratung für den Leistungserbringer geschaffen. Dort wird explizit geregelt, dass die Leistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen sind. Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Leistungserbringers greift das Recht zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 128; auch die Sanktionsmöglichkeit nach § 129 besteht.

In ihrer Gesamtheit stellen die Regelungen damit sicher, dass die Leistungsberechtigten auch künftig über einen Geldbetrag zur selbstbestimmten Verwendung verfügen können.

Zu Nummer 1 Buchstabe aa Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung trägt dazu bei, das Recht der Leistungsberechtigten auf Partizipation zu stärken.

Zu Nummer 1 Buchstabe bb:

Mit der Änderung des Satz 1 wird klargestellt, dass die schriftliche Vereinbarung mit dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe geschlossen werden muss. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Verwechslungen mit der Aufgabe der Leistungserbringer wird darüber hinaus Satz 1 dahingehend präzisiert, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches bewilligt.

Soweit nach Satz 2 die schriftliche Vereinbarung auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden kann, hat der Verband zusätzlich seine Legitimation durch eine entsprechende Vollmacht nachzuweisen.

Zu Nummer 1 Buchstabe cc Doppelbuchstabe aa:

Mit der Ergänzung der Regelung zum externen Vergleich wird klargestellt, dass tariflich vereinbarte Vergütungen und Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auch in den Fällen, in denen die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt, nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden dürfen. Im Rahmen der Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Vergütungsforderung muss daher der Träger der Eingliederungshilfe die Tarifbindung zugunsten des Leistungserbringers berücksichtigen.

Das Bundessozialgericht hat zum Recht des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) entschieden, dass von einer wirtschaftlichen Betriebsführung ohne weitere Prüfung ausgegangen werden kann, wenn der geforderte Pflegesatz im unteren Drittel der Vergütungen vergleichbarer Einrichtungen liegt.

Die Vertragsrechte des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und SGB XI sind kompatibel und haben eine vergleichbare Interessenlage, die jeweiligen Leistungen wirtschaftlich und leistungsrecht zu erbringen. Dementsprechend bestimmt zum Beispiel § 75 Absatz 5 Satz 1 SGB XII, dass bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 SGB XI sich u.a. Inhalt, Umfang und Vergütung der Pflegeleistungen auch in der Sozialhilfe nach den Vorschriften des SGB XI zur Pflegevergütung richten, soweit das SGB XII nicht weitergehende Leistungen erbringt.

Aufgrund dieser vergleichbaren Interessenlage sind die vom Bundessozialgericht zum SGB XI aufgestellten Grundsätze zum externen Vergleich auch im Vertragsrecht des SGB XII anzuwenden (so auch Landessozialgericht München, Urteil vom 24. November 2011, Az L 8 SO 135/10 KL). Im Hinblick auf die Bedeutung werden gesetzliche Vorgaben zum externen Vergleich nicht nur in das Vertragsrecht des SGB XII, sondern auch in das künftige Vertragsrecht der Eingliederungshilfe aufgenommen.

Die Vorschrift setzt zunächst vergleichbare Leistungserbringer voraus. Leistungserbringer sind vergleichbar, soweit diese für einen gleichen Personenkreis von Leistungsberechtigten ein weitgehend inhaltsgleiches Leistungs-

angebot vorhalten. Leistungserbringer, die andere Leistungen für die gleiche Personengruppe erbringen beziehungsweise Leistungserbringer, deren Angebot sich an Personengruppen richtet, die andere Leistungen benötigen, sind nicht vergleichbar.

Liegt die geforderte Vergütung im unteren Drittel dieses Vergleichs, ist von der wirtschaftlichen Angemessenheit auszugehen.

Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, ist darüber hinaus zu prüfen, ob die Forderung trotzdem wirtschaftlich angemessen ist. Auch eine Vergütungsforderung, die oberhalb des unteren Drittels liegt, kann leistungsgerecht sein, wenn sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und dieser wirtschaftlich angemessen ist. Ein solch gerechtfertigter höherer Aufwand kann sich insbesondere aus besonderen Leistungsangeboten ergeben, die einen höheren Personalschlüssel oder besonders qualifiziertes Personal erfordern. Auch die Lage und Größe einer Einrichtung kann eine höhere Vergütungsforderung rechtfertigen, wenn sich wirtschaftliche Nachteile aus der Lage oder dem Zuschnitt der Einrichtung ergeben und die Leistung nicht ohne den vergleichsweise teuren Leistungserbringer erbracht werden kann. Die maßgeblichen Kriterien für den externen Vergleich im SGB XI sind in § 84 Absatz 2 Satz 7 geregelt; danach sind nur die Einrichtungen zu vergleichen, die nach Art und Größe sowohl hinsichtlich der in § 84 Absatz 5 SGB XI geregelten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (unter anderem Personenkreis sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die zu erwarten sind) im Wesentlichen gleichartig sind.

Die Einhaltung einer Tarifbindung und ein daraus entstehender höherer Personalkostenaufwand genügen stets den Grundsätzen wirtschaftlichen Betriebsführung, das heißt auch in den Fällen, in denen die geforderte Vergütung allein aus diesem Grunde nicht im unteren Drittel liegt.

Für die Beurteilung der Frage, ob der höhere Personalkostenaufwand auf die Tarifbindung zurückgeht, hat der Leistungsanbieter dem Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des externen Vergleichs auch die Gründe nachvollziehbar und plausibel dazulegen, die die höhere Vergütung angemessen erscheinen lassen.

Zu Nummer 1 Buchstabe cc Doppelbuchstabe bb:

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Staates. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Menschen mit Behinderungen. So verlangt die UN-Behindertenrechtskonvention geeignete Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen jeden Alters sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch.

Diesem Auftrag kommt der Gesetzentwurf in Artikel 1 § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der das Vertragsrecht für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX regelt, und in den Artikeln 11 und 13 jeweils mit der Änderung § 75 SGB XII nach, der das Leistungserbringungsrecht auch für Leistungen der Träger der Sozialhilfe regelt. Nach § 124 SGB IX sind nur solche Personen zur Beschäftigung und zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe geeignet, die nicht wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind. Die in Satz 3 genannten Straftaten berücksichtigen die Tatsache, dass auch erwachsene Menschen mit Behinderungen genauso wie Kinder und Jugendliche in einem besonderen Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis zur betreuenden Person stehen können. Die Leistungserbringer müssen in der Lage sein, die Geeignetheit des Personals zu prüfen und sich nicht nur auf eine Selbstauskunft der betroffenen Personen verlassen zu müssen. Ohne die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wäre es dem Leistungserbringer nicht möglich, auf andere Weise die Geeignetheit des Personals zu überprüfen.

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass Leistungserbringer sowohl vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit als auch nach Aufnahme einer Tätigkeit in regelmäßigen Abständen die Eignung der Person durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen haben.

Mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgt zwar ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiter oder der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter. Dieser Eingriff ist aber zum Schutz der Menschen mit Behinderungen vor sexuellen Übergriffen gerechtfertigt. Die Nutzung der Daten aus dem erweiterten Führungszeugnis muss aber restriktiv erfolgen. Soweit die Einsichtnahme erfolgt, darf der Leistungserbringer nur die relevanten Daten speichern, verändern und nutzen. Die Daten sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Die Sätze 8 und 9 regeln, wann die Daten spätestens durch den Leistungserbringer zu löschen sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe dd:

Die Änderung in Satz 1 ist erforderlich, da nicht mit der Vergütungsvereinbarung, sondern erst mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche als abgegolten gelten können. Mit den neuen Sätzen 2 und 3 wird klargestellt, dass sich die zu zahlende Vergütung nach Maßgabe der tatsächlich bewilligten Leistung bestimmt.

Zu Nummer 1 Buchstabe ee:

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Sonderregelung des § 134 findet auf alle Leistungen der Teilhabe an Bildung gemäß 112 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Anwendung.

Zu Nummer 1 Buchstabe ff:

Absatz 1 regelt die Einkommensheranziehung der antragstellenden Person.

Bei minderjährigen antragstellenden Personen ist wie schon im bisherigen Recht der Sozialhilfe nach § 85 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches das Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils zu berücksichtigen.

Um diese Regelung auch im Neunten Buch Sozialgesetzbuch nachzubilden, ist der Einschub „im Haushalt lebend“ erforderlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe gg Doppelbuchstabe aa:

Der Personenkreis, der ein Budget für Arbeit nach § 111 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung § 61 in Anspruch nimmt, soll hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen den Personen gleichgestellt werden, die Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beziehungsweise bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten.

Zu Nummer 1 Buchstabe gg Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens, sowie um die Klarstellung, dass zu den Leistungen, die von Kostenbeiträgen freigestellt werden, auch jene Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zählen, die der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Form des Budgets für Arbeit dienen.

Zu Nummer 1 Buchstabe hh:

Mit der Regelung des § 141 können vorrangige rechtliche Ansprüche leistungsberechtigter Personen, die Auswirkungen auf deren Leistungen der Eingliederungshilfe haben, auf den Leistungsträger übergeleitet werden. Hierzu gehören auch Ansprüche, die der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person geltend machen kann, wie z. B. Beihilfeansprüche des Ehegatten/Partners für den Menschen mit Behinderungen.

Zu Nummer 1 Buchstabe ii:

Bereits in der jetzt für die Eingliederungshilfe geltenden Vorschrift des § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) SGB XII ist der Geburtsmonat als Erhebungsmerkmal aufgeführt. Dies soll auch in das neue Recht im SGB IX, Teil 2 übernommen werden. Der Geburtsmonat ist ebenso Bestandteil der Verwaltungsdaten bei den Trägern der Eingliederungshilfe. Außerdem ist das Merkmal „Geburtsmonat“ im Rahmen der Plausibilisierung der Daten erforderlich.

Die Erhebung der „Wohngemeinde und des Gemeindeteils“ ist auch in den Statistikregeln der §§ 122 ff SGB XII vorgesehen. Je nach Regelung der örtlichen Zuständigkeit durch die Länder ist eine Ableitung aus der Gemeindekennziffer nicht möglich. Der „Gemeindeteil“ ist – wie bisher schon im SGB XII - als freiwillige Angabe vorgesehen.“

Zu Nummer 1 Buchstabe jj:

Es handelt sich um eine Anpassung an die bisherigen Statistik-Regelungen im SGB XII sowie um die Folgeänderung aus § 144.

Zu Nummer 1 Buchstabe kk:

Die geänderte Formulierung war bereits in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthalten, es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe ll:

Mit der Zustimmung zur Veröffentlichung der zu meldenden Stellenangebote des öffentlichen Dienstes in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit werden die Jobcenter in die Lage versetzt, für diese Arbeitsplätze gegebenenfalls geeignete schwerbehinderte Menschen vorzuschlagen. Auch die auf die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit zurückgreifenden weiteren Stellenbörsen können so u. a. Menschen mit Behinderungen dieses Arbeitsplatzangebot zugänglich machen. Die Veröffentlichung kann somit dazu beitragen, die Zugangschancen zum allgemeinen Arbeitsmarkt insbesondere für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikels 27 der UN-BRK zu verbessern.

Zu Nummer 1 Buchstabe mm:

Die Einfügung ist erforderlich, weil für öffentliche Arbeitgeber die Meldung frei werdender und neu zu besetzender Arbeitsplätze aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften problematisch sein kann. Es ist zunächst zu prüfen, ob offene Stellen mit vorhandenem Personal besetzt werden können.

Zu Nummer 1 Buchstabe nn Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Satz entspricht dem heutigen § 95 Absatz 1 Satz 5 SGB IX. Ein Wegfall dieses Satzes war nicht beabsichtigt. Ersetzt werden sollte durch Artikel 2 Nummer 6 nur der bisherige Satz 4 durch die Sätze 4 und 5 neu. Der bisherige Satz 5 muss demnach Satz 6 geworden sein, ist aber versehentlich dem § 178 SGB IX-E entfallen.

Zu Nummer 1 Buchstabe nn Doppelbuchstabe bb:

Mit der Einfügung werden die Rechtsfolgen einer unterlassenen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung geregelt. Grundsätzlich gilt hier: Wenn die Schwerbehindertenvertretung entgegen § 95 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom Arbeitgeber nicht beteiligt wird, ist die Durchführung oder Vollziehung der Maßnahme auszusetzen; die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen, sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 95 Absatz 2 Satz 2 SGB IX). Zur Durchsetzung dieses Beteiligungsanspruchs kann die Schwerbehindertenvertretung das Arbeitsgericht anrufen (vergleiche § 2a Absatz 1 Nummer 3a Arbeitsgerichtsgesetz). Dort kann sie -gegebenenfalls im Wege der einstweiligen Verfügung - geltend machen, die Durchführung oder Vollziehung der Entscheidung auszusetzen, bis die Beteiligung nachgeholt ist. Ein entsprechender Beschluss des Arbeitsgerichts kann Grundlage für eine gerichtliche Vollstreckung sein. Zuwiderhandlungen seitens des Arbeitgebers können Ordnungsgelder von bis zu 250 000 Euro nach sich ziehen (§ 85 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz in Verbindung mit § 890 Absatz 1 Zivilprozessordnung).

Von Seiten der Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen wird beklagt, dass sie vom Arbeitgeber oftmals nicht beteiligt werden, obwohl sie zu beteiligen wären. Die Informationen erreichen die Schwerbehindertenvertretung in diesen Fällen dann erst über den Betriebsrat. Wenn die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist, ist in der Regel auch der Betriebsrat zu beteiligen. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebsrates beratend teilzunehmen (§ 95 Absatz 4 Satz 1 SGB IX). Wurde der Betriebsrat beteiligt und berät er darüber, erfährt damit auch die Schwerbehindertenvertretung davon und kann ihr Beteiligungsrecht beim Arbeitgeber einfordern. Gerade im Zusammenhang der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist aber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung besonders wichtig, weil gerade für schwerbehinderte Menschen die Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsverhältnisse von herausragender Bedeutung ist. Um in diesem besonders wichtigen Zusammenhang die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu sichern, wird deshalb festgelegt, dass eine Kündigung, die ohne die erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausgesprochen wird, unwirksam ist und das Arbeitsverhältnis nicht beendet.

Zu Nummer 1 Buchstabe oo Doppelbuchstabe aa:

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die beabsichtigte Nicht-Übernahme des § 155 SGB IX zu unerwünschten Schutzlücken führen könnte. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass einerseits § 203 StGB das Spektrum des heutigen § 155 SGB IX nicht abdeckt. Andererseits kommt eine unveränderte Übernahme des heutigen § 155 nicht in Betracht, da er den modernen Anforderungen des Nebenstrafrechts nicht mehr entspricht. Dies gilt auch für § 179 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB IX-E (heute § 96 Absatz 7 SGB IX), der der

Strafbarkeit zu Grunde liegt. Mit dem Antrag werden der heutige § 155 unter Beachtung der nebenstrafrechtlichen Anforderungen durch die §§ 237a und 237b wieder in das SGB IX eingefügt und § 179 Absatz 7 Nummer 1 entsprechend angepasst. Eine Ausweitung oder Einschränkung der Strafbarkeit im Vergleich zum geltenden Recht ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 1 Buchstabe oo Doppelbuchstabe bb:

Neu ist der zweite Halbsatz des ersten Satzes, der für den öffentlichen Dienst auf die Kostenregelung der Personalvertretung verweist. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften wird in der Praxis bereits vielfach vorgenommen.

Die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers in Satz 2 bezog sich bisher auf die Teilnahme des mit der höchsten Stimmzahl gewählten Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen. Nach dem neuen Absatz 4 Satz 3 haben in größeren Betrieben ggf. auch weitere stellvertretende Mitglieder einen Fortbildungsanspruch. Entsprechend wird die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber geregelt. Dies wurde beim Erfüllungsaufwand im Gesetzentwurf bereits berücksichtigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe pp:

Es geht um die Abrechnung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen. Seit der Bildung von Verkehrsverbünden ist die Abrechnungsfrist (derzeit ein Jahr) von den Verkehrsunternehmen immer schwerer einhaltbar. Die einem Verbund angehörigen Verkehrsunternehmen bekommen ihre Fahrgeldeinnahmen über ein Einnahmeaufteilungsverfahren zugeschrieben. Die Jahresrechnung der Einnahmeaufteilung wird durch den Verbund erstellt. Nachdem das Ergebnis dieser Jahresrechnung feststeht, wird es den jeweiligen Verkehrsunternehmen bekanntgegeben. Die Unternehmen haben dann einen Monat Zeit, Einspruch zu erheben. Wird von dieser Möglichkeit durch ein oder mehrere Verkehrsunternehmen Gebrauch gemacht, muss eine Einigung herbeigeführt werden, bevor die Einnahmeaufteilung des gesamten Verkehrsverbundes endgültig erklärt werden kann. Wird diese Einigung nicht erzielt, muss das gesamte Einnahmeaufteilungsverfahren neu aufgerollt werden, mit der Folge, dass die Frist nicht eingehalten werden kann.

Der Bundesrat hat deshalb vorgeschlagen, die Abrechnungsfrist um ein Jahr auf zwei Jahre zu verlängern. Im Rahmen eines Prüfverfahrens durch den Bundesrechnungshof hat die Deutsche Bahn nachvollziehbar vorgetragen, dass auch zwei Jahre noch zu kurz sein können und sogar vier Jahre ins Gespräch gebracht. Deshalb schlägt die Bundesregierung eine Frist von drei Jahren vor, in der im Regelfall auch in Verkehrsverbünden eine Abrechnung möglich sein wird. Damit wäre auch den Bedenken des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen.

Zu Nummer 1 Buchstaben qq und rr:

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die beabsichtigte Nicht-Übernahme des § 155 SGB IX zu unerwünschten Schutzlücken führen könnte. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass einerseits § 203 StGB das Spektrum des heutigen § 155 SGB IX nicht abdeckt. Andererseits kommt eine unveränderte Übernahme des heutigen § 155 nicht in Betracht, da er den modernen Anforderungen des Nebenstrafrechts nicht mehr entspricht. Dies gilt auch für § 179 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB IX-E (heute § 96 Absatz 7 SGB IX), der der Strafbarkeit zu Grunde liegt. Mit dem Antrag werden der heutige § 155 unter Beachtung der nebenstrafrechtlichen Anforderungen durch die §§ 237a und 237b wieder in das SGB IX eingefügt und § 179 Absatz 7 Nummer 1 entsprechend angepasst. Eine Ausweitung oder Einschränkung der Strafbarkeit im Vergleich zum geltenden Recht ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 1 Buchstabe ss:

Die Übergangsregelung zum Fortbestand gemeinsamer Einrichtungen im Jahr 2018 ermöglicht den Rehabilitationsträgern, einen nahtlosen Wechsel der bisherigen Zusammenarbeitsstrukturen in das neue System der Ansprechstellen nach § 12 SGB IX sicherzustellen. Für das Jahr 2018 ist damit ein schrittweise auslaufender Parallelbetrieb von Ansprechstellen und von gemeinsamen Servicestellen nicht von vorn herein ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

In Artikel 1 § 59 des Gesetzentwurfs ist eine Anhebung des Arbeitsförderungsgeldes um 26 Euro monatlich vorgesehen. Durch die Einfügung in Artikel 2 wird sichergestellt, dass sie bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt und nicht erst ab 2018.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 in § 153 Absatz 2. Durch die Einfügung in Artikel 2 wird sichergestellt, dass die Regelung bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt und nicht erst ab 2018.

Zu Nummer 2 Buchstabe c:

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 in § 165. Bewirkt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2017.

Zu Nummer 2 Buchstabe d:

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 in § 178 Absatz 2. Bewirkt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2017.

Zu Nummer 2 Buchstabe e:

Korrektur des Änderungsbefehls entsprechend dem im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Text (Artikel 1 § 179 Absatz 4 Satz 3).

Zu Nummer 2 Buchstabe f:

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 in § 179 Absatz 8. Bewirkt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2017.

Zu Nummer 2 Buchstabe g:

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 in § 233. Bewirkt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2017.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 7):

Die Regelung ist im Gesetzentwurf bereits enthalten.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (Absatz 8a):

Durch das Bundesteilhabegesetz soll die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) integriert werden. Das Sechste Kapitel des SGB XII „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, §§ 53-60, soll deshalb durch Artikel 13 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 gestrichen werden. Zu diesem Zeitpunkt soll die Eingliederungshilfe als Teil 2, §§ 90 bis 150 SGB IX, in das SGB IX aufgenommen werden. Durch die Streichung des Verweises auf das Sechste Kapitel des Zwölften Buches und den neu aufgenommenen Verweis auf Teil 2 des Neunten Buches wird die aktuelle Rechtslage erhalten.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

§ 264 Absatz 2 Satz 1 sieht derzeit vor, dass die Krankenbehandlung von nicht Versicherungspflichtigen, die Leistungen unter anderem nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII erhalten, von den Krankenkassen gegen Kostenerstattung übernommen wird. Insoweit wird auch die Krankenbehandlung von Versicherungspflichtigen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII erhalten, erfasst.

Durch das BTHG soll die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX integriert werden. Das Sechste Kapitel des SGB XII „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, §§ 53-60, soll deshalb durch Artikel 13 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 gestrichen werden. Zu diesem Zeitpunkt soll die Eingliederungshilfe als Teil 2, §§ 90 bis 150 SGB IX, in das SGB IX aufgenommen werden. Durch den neu aufgenommenen Verweis auf Teil 2 des Neunten Buches wird die aktuelle Rechtslage erhalten.

Zu Nummer 4:

Die ambulante Durchführung von Leistungen zur Teilhabe, insbesondere zur Prävention und Nachsorge, hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dieser Trend wird sich auch aufgrund der neuen (geplanten) Regelungen der §§ 14 und 17 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) weiter verstärken. Auch wenn ambulante Leistungen nicht ganztägig ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Übergangsgeld als ergänzende Leistung. Für Fallgestaltungen, in denen neben dem Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Krankengeld besteht, werden ergänzende Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 getroffen.

Nach § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ruht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld neben einem zuerkannten Anspruch auf Übergangsgeld, wenn dem Anspruch auf Übergangsgeld eine Leistung zur Teilhabe zugrunde liegt, wegen der keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Versicherte, die Leistungen zur Teilhabe in einem zeitlich geringeren Umfang erhalten und damit ganztägig erwerbstätig sein können, können somit grundsätzlich Arbeitslosengeld beanspruchen. Für diese Fälle wird der Anspruch auf Übergangsgeld künftig ausgeschlossen, da der Lebensunterhalt bereits durch das Arbeitslosengeld gesichert werden kann.

Bei arbeitsunfähigen Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung ruht der Anspruch auf Krankengeld nach § 49 Absatz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit und solange sie Übergangsgeld beziehen. Werden Leistungen zur Teilhabe, insbesondere Leistungen zur Prävention und zur Nachsorge, nur in einem geringen zeitlichen Umfang erbracht, kann die Zahlung von Übergangsgeld als unverhältnismäßig im Hinblick auf den Umfang der in Anspruch genommenen ambulanten Leistungen zur Teilhabe angesehen werden. Wegen der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen werden die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2017 eine Vereinbarung abzuschließen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, an die ambulante Leistungen zur Prävention und Nachsorge in einem zeitlich geringen Umfang erbracht werden, einen Anspruch auf Übergangsgeld mit der Folge des Ruhens des Krankengeldanspruches haben; zugleich ist die Erstattung von unzuständig geleisteten Zahlungen zu regeln. Dabei wird die grundsätzliche Systematik nicht in Frage gestellt, dass ergänzende Leistungen von dem Träger zu erbringen sind, der die Leistungen zur Teilhabe erbringt. Durch die Vereinbarung sollen besondere Ausnahmetatbestände geregelt werden wie z. B. für Versicherte, die im Krankengeldbezug stehen und nur für wenige Tage in der Woche und dann auch nur stundenweise Leistungen zur Teilhabe erhalten. Häufige und kurzzeitige Trägerwechsel sollen vermieden werden.

Kommt eine Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2017 nicht zustande, wird es einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

Zu Nummer 5 Buchstabe a:

Zur Sicherstellung des Informationsaustauschs zwischen den Rehabilitationsträgern übernehmen nach dem Wegfall der bisherigen §§ 22 bis 25 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) (gemeinsame Servicestellen) die Ansprechstellen der Rehabilitationsträger nach § 12 Absatz 1 Satz 3 SGB IX-E die bisherige Koordinierungsaufgabe der gemeinsamen Servicestellen.

Nummer 5 Buchstabe b:

Die im geplanten Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) bislang zu § 13 vorgesehenen Regelungen, die zum 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen, werden im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren zum Erlass des PSG III geändert. Daher sind die im Bundesteilhabegesetz enthaltenen Änderungen des § 13, die zum 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen, entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 6 Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung von Artikel 11 Nummer 3 (Einfügung § 42a). Da die Regelung zum Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Artikel 13 (Inkrafttreten erst 2020) verschoben wird, ist die Einfügung der Vorschrift in Artikel 11 (Änderung SGB XII im Jahr 2017) zu streichen.

Folgeänderung zur Neufassung von § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Zu Nummer 6 Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung von Artikel 11 Nummer 3 (Einfügung § 42a). Da die Regelung zum Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Artikel 13 (Inkrafttreten erst 2020) verschoben wird, ist die Einfügung der Vorschrift in Artikel 11 (Änderung SGB XII im Jahr 2017) zu streichen.

Zu Nummer 6 Buchstabe c:

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Staates. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Menschen mit Behinderungen. So verlangt die UN-Behindertenrechtskonvention geeignete Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen jeden Alters sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch.

Diesem Auftrag kommt der Gesetzentwurf mit der Änderung des § 75 SGB XII nach, der das Leistungserbringungsrecht der Sozialhilfe regelt (u.a. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen). Nach § 75 SGB XII sind nur solche Personen zur Beschäftigung und zur Erbringung von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel geeignet, die nicht wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind. Die in Satz 3 genannten Straftaten berücksichtigen die Tatsache, dass auch erwachsene Menschen mit Behinderungen genauso wie Kinder und Jugendliche in einem besonderen Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis zur betreuenden Person stehen können. Die Leistungserbringer müssen in der Lage sein, die Geeignetheit des Personals überprüfen zu können und sich nicht nur auf eine Selbstauskunft der betroffenen Personen verlassen müssen. Ohne die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wäre es dem Leistungserbringer nicht möglich, auf andere Weise die Geeignetheit des Personals zu überprüfen.

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass Leistungserbringer sowohl vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit als auch nach Aufnahme einer Tätigkeit in regelmäßigen Abständen die Eignung der Person durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen haben.

Mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist zwar ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiter oder der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter dar. Dieser Eingriff ist aber zum Schutz der Menschen mit Behinderungen vor sexuellen Übergriffen gerechtfertigt. Die Nutzung der Daten aus dem erweiterten Führungszeugnis muss aber restriktiv erfolgen. Soweit die Einsichtnahme erfolgt, darf der Leistungserbringer nur die relevanten Daten speichern, verändern und nutzen. Die Daten sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Die Sätze 8 und 9 regeln, wann die Daten spätestens durch den Leistungserbringer zu löschen sind.

Zu Nummer 6 Buchstabe d:

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Inkrafttreten des neu einzuführenden Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote als neuer Bedarf nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 1. Januar 2017 (Aufhebung des nach Artikel 11 des Gesetzentwurfs neu einzufügenden § 42a SGB XII) auf den 1. Januar 2020 (Einfügung eines § 42b SGB XII in Artikel 13 des Gesetzentwurfs) hat auch zu einer Verschiebung der dadurch vorgesehenen finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen zu Folge. Zur Einhaltung der Zusage des Bundes, Länder und Kommunen in entsprechender Höhe bereits ab dem Jahr 2017 zu entlasten, soll mit der Neufassung von § 136 SGB XII (beinhaltet in der geltenden Fassung eine Übergangsregelung für Nachweise zur Erstattung des Bundes nach § 46a SGB XII in den Jahren 2013 und 2014, dieser Regelungsinhalt ist durch Zeitablauf weggefallen) eine neue Erstattungsregelung eingeführt werden, durch die der Bund einen Anteil an den Ausgaben der Länder und Kommunen für den Barbetrag nach § 27b SGB XII erstattet.

Aufgrund dieser Aufgabenstellung ergibt sich die Ausgestaltung als pauschalierter Ausgleich für Länder und Kommunen für ihnen an anderer Stelle entstehenden Mehrausgaben. Bei den sich daraus ergebenden jährlichen Erstattungszahlungen des Bundes handelt es sich deshalb um abschließende Zahlungen für den jeweils zugrundeliegenden Zeitraum, nachträgliche Korrekturen der Höhe der Erstattungszahlungen erfolgen nicht. Die zeitliche Befristung der Erstattungsregelung auf die Jahre 2017 bis einschließlich 2019 ergibt sich daraus, dass mit der Trennung von Fachleistung (Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IX) und Lebensunterhalt in den heutigen stationären Einrichtungen der Barbetrag bei Bezug von Eingliederungshilfeleistungen ab dem Jahr 2020 entfällt. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sollen die Ausgaben für den Barbetrag sein, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten, weil sie zugleich in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Bei dem Barbetrag für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII handelt es sich um eine ergänzende Leistung des Dritten Kapitels des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt). Die Ausgaben für den Barbetrag sind deshalb bislang vollständig von Ländern und Kommunen zu finanzieren.

Zusätzlich zur finanziellen Kompensation für die Verschiebung des genannten Mehrbedarfs sollen zudem die Mehrkosten aus der ebenfalls zum 1. Januar 2017 vorgesehenen Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes (§ 59 SGB IX-Entwurf) von 26 Euro auf 52 Euro monatlich und der vorgesehenen Erhöhung des Vermögensfreibetrags im SGB XII von 2 600 Euro auf 5 000 Euro (vorgesehene Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) insgesamt jeweils zur Hälfte getragen werden.

Weil der Bund die Mehrkosten für die Erhöhung des Schonvermögens in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII im Jahr 2017 Höhe von 30 Millionen Euro zu tragen hat, die Länder hingegen nur in Höhe von 10 Millionen Euro für die übrigen Leistungskapitel des SGB XII, wird die hälftige Verteilung der Mehrkosten auf Bund und Länder (einschließlich Kommunen) für die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes zugunsten des Bundes um 10 Millionen Euro korrigiert. Der Bund erstattet deshalb im Jahr 2017 nicht die Hälfte der Mehrkosten von 84 Millionen Euro, also 42 Millionen Euro, sondern 32 Millionen Euro. Für die Mehrkosten für die Erhöhung des Vermögensfreibetrags erfolgt deshalb kein finanzieller Ausgleich. In den Folgejahren wird entsprechend verfahren.

Nach den dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Kostenschätzungen ergeben sich danach für die Jahre 2017 Mehrkosten insgesamt für Arbeitsförderungsgeld und Schonvermögen (jeweils in Millionen Euro), woraus sich folgende hälftige Aufteilung der Summe der Mehrkosten auf Bund sowie Länder und Kommunen ergibt:

	2017 insgesamt	2017 Bund	2017 Länder, Kommunen
Erhöhung Arbeitsförderungsgeld	84	42 - 10 = 32	42 + 10 = 52
Erhöhung Vermögensfreibetrag SGB XII	40	30	10
Mehrkosten insgesamt	124	62	62

Danach ergeben sich folgende vom Bund zu erstattende Beträge in den Jahren 2017 bis 2019:

	2017	2018	2019
Verschiebung Inkrafttreten Mehrbedarf Mittagessen Werkstätten	76	79	82
zu erstattender Anteil an Erhöhung Arbeitsförderungsgeld (jeweils: 50 % des Erhöhungsbetrags abzüglich Anteil Länder/ Kommunen an Mehrkosten Vermögensschonbetrag)	(84 : 2) - 10 = 32	(86 : 2) - 10 = 33	(87 : 2) - 11 = 32,5
vom Bund zu erstattende Summe	108	112	114,5
Ausgaben für Barbetrag für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII mit Eingliederungshilfe	207	215	224
Anteil der vom Bund zu erstattenden Summe an den Ausgaben für den Barbetrag	52,2 %	52,1 %	51,1 %

Berechnet nach der Summe der vom Bund zu erstattenden Ausgaben ergibt sich für die Jahre 2017 bis 2019 bei einer einheitlichen Erstattungsquote - ausgehend von der sich für das Jahr 2017 ergebenden Erstattungsquote - in Höhe eines auf volle Prozent abgerundeten Anteils von 52 Prozent. Die Abrundung ergibt sich aus dem in den Jahren 2018 und 2019 fallenden Erstattungsanteil.

Dieser Erstattungsanteil bezieht sich nur auf diejenigen Ausgaben von Ländern und Kommunen, die auf den Barbetrag für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII entfallen, die in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII erhalten. In den Gesamtausgaben für den Barbetrag sind darüber hinaus auch Ausgaben für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII enthalten, die in einer stationären Einrichtung Pflegeleistungen erhalten (2017: 147 Millionen Euro) sowie für Leistungsberechtigte, die ausschließlich nach dem Dritten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind. Für letztere zahlt der Bund keine anteilige Erstattung der Ausgaben für den Barbetrag. Auf die sich so ergebenden Gesamtausgaben für den Barbetrag liegt der vom Bund zu erstattende Anteil deutlich unterhalb von 50 Prozent.

Umgerechnet auf den Barbetrag je Person (27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) ergibt sich damit im Jahr 2017 (Regelbedarfsstufe 1 nach Entwurf eines Gesetze zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des

Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Entwurf RBEG 2017: 409 Euro) bei einem zu erstattenden Anteil von 52 Prozent: Der Barbetrag beläuft sich nach Stand Entwurf RBEG 2017 im Jahr 2017 auf 110,43 Euro, ein Anteil von 52 Prozent ergibt einen Erstattungsbetrag von 57,42 Euro pro Barbetragsbezieher. Dieser Betrag entspricht einem Anteil von 14,0 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Damit hat der Bund pro Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, dem ein Barbetrag gezahlt wird, weil er Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhält, für jeden Monat des Bezugs eines Barbetrags einen Anteil von 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 zu erstatten.

Nach Absatz 1 des neuzufassenden § 136 SGB XII erstattet der Bund für jeden Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in den Jahren 2017 bis 2019, dem ein Barbetrag gezahlt wird, weil er in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII enthält, monatlich einen Anteil von 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Die für die Berechnung der vom Bund zu zahlenden Erstattung zugrunde zu legende Anzahl der Leistungsberechtigten regelt Absatz 2. Danach haben die Länder für die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 benannten vier Meldezeiträume dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anzahl der Leistungsberechtigen nach Absatz 1 für jeden ausführenden Träger, der in einem Monat mindestens für 15 Tage einen Barbetrag erhalten hat, mitzuteilen. Die Meldezeiträume umfassen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils zwölf Monate - das zweite Halbjahr (Januar bis Juni) des jeweiligen Vorjahres und das erste Halbjahr (Juli bis Dezember) des jeweils laufenden Jahres. Im Jahr 2017 umfasst der Meldezeitraum das erste Halbjahr und damit sechs Monate, weil das zweite Halbjahr bereits in den Meldezeitraum für das Jahr 2018 eingeht. Weil das zweite Halbjahr 2019 im Meldezeitraum 2019 noch nicht erfasst ist (dieser endet mit Juni 2019), bildet das zweite Halbjahr 2019 einen zusätzlichen Meldezeiträum, weshalb sich für drei Kalenderjahre insgesamt vier Meldezeiträume ergeben. Die Ergebnisse aus den Meldezeiträumen sind in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu melden, also jeweils Ende August bis Anfang September. Damit liegt zwischen dem Ende des Meldezeitraums und dem Meldetermin ein Zeitraum von zwei Monaten. Dies erscheint als ausreichend für Träger und Länder, die jeweilige Anzahl der betroffenen Leistungsberechtigten je Kalendermonat zu erfassen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die sechs Monatsergebnisse im Jahr 2017 und die zwölf Monatsergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 zu übermitteln. Für das zweite Halbjahr 2019 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten bis zum Ablauf der zehnten Kalenderwoche des Jahres 2020 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermitteln, dies ist Anfang März 2020, womit auch hier zwei Monate zwischen Ende des Meldezeitraums und liegen. Damit beschränkt sich die von Kommunen und Ländern vorzunehmende statistische Erfassung auf die monatliche Anzahl der Leistungsberechtigten.

Der vom Bund zu erstattende Betrag je Meldezeitraum ergibt sich aus Absatz 3. In der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzunehmende Berechnung ist der sich für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum ergebende Erstattungsbetrag aus der Anzahl der gemeldeten Leistungsberechtigten mit dem sich aus dem Anteil von 14 Prozent der für jeden Monat jeweils geltenden Regelbedarfsstufe 1 ergebenden Betrag zu multiplizieren. Die Erstattungsbeträge für die einzelnen Monate im jeweiligen Meldezeitraum sind zu addieren und ergeben als Summe den Erstattungsbetrag je Meldezeitraum.

Die Zahlung der sich für jeden der vier Meldezeiträume ergebenden Erstattungsbeträge regelt Absatz 4. Danach ist der jeweilige Erstattungsbetrag für die Meldezeiträume, die im Juni der Jahre 2017, 2018 und 2019 enden, zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres vom Bund an die Länder zu zahlen. Der auf das zweite Halbjahr 2019 entfallende Erstattungsbetrag ist zum 15. April 2020 zu zahlen. Aufgrund der mit Ausnahme des letzten Meldezeitraums zur Jahresmitte endenden drei Meldezeiträume erfolgt für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils eine jährliche Erstattungszahlung des Bundes. Die Erstattungszahlung für das verbleibende zweite Halbjahr 2019 kann wegen der erforderlichen statistischen Erfassung und der darauf basierenden Berechnung des Erstattungsbetrags erst im Frühjahr 2020 erfolgen.

Zu Nummer 6 Buchstabe e:

Mit der Änderung wird für Personen, die Leistungen in einer stationären Einrichtung bedürfen, ein zusätzlicher Anreiz geschaffen eine entgeltliche Beschäftigung aufzunehmen; der bisherige faktische Gleichlauf mit der Regelung in § 82 Absatz 3 Satz 2 wird beibehalten.

Die Erhöhung des Freibetrags von 25 auf 50 Prozent bewirkt, dass das Arbeitsentgelt von Personen, die stationäre Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, in geringerem Umfang als bisher auf die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel angerechnet wird.

Zu Nummer 7 Buchstaben a und b:

Da die Regelung zum Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Artikel 11 gestrichen wird, ist die durch Artikel 12 Nummer 2 vorgesehene redaktionelle Änderung mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 nicht mehr erforderlich. Die Streichung des Änderungsbefehls in Nummer 2 erfordert als redaktionelle Folgeänderung die Neunummerierung der nachfolgenden Änderungsbefehle in Artikel 12.

Zu Nummer 7 Buchstabe c:

Es handelt sich um die Korrektur von Verweisungsfehlern.

Zu Nummer 7 Buchstabe d Buchstabe a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 59.

Zu Nummer 7 Buchstabe d Buchstabe b):

Die Regelung stellt die Menschen mit Behinderungen, die bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) beschäftigt sind, den in einer Werkstatt beschäftigten Menschen mit Behinderung gleich. Da auch die bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigten Menschen dort ein Arbeitsentgelt nach den gleichen Grundsätzen erhalten, wie Beschäftigte in einer Werkstatt, einschließlich des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX, ist es sachgerecht, für beide Personengruppen die gleichen Regelungen bei der Anrechnung des Arbeitsentgeltes auf die Leistungen der Grundsicherung einschließlich der Anwendung des zum 1. Januar 2017 erhöhten Freibetrages anzuwenden.

Die Einbeziehung der bei anderen Leistungsanbietern beschäftigten Menschen mit Behinderungen in diese Regelung führt nicht zu Mehrkosten, da für sie diese Regelungen auch anzuwenden wären, wenn sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt wären.

Zu Nummer 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa:

Diese Änderung entspricht der Änderung in Artikel 1 (§ 117 Absatz 3 Satz 1) im Übergangszeitraum 2018/2019.

Zu Nummer 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um die Streichung einer Doppelregelung, da die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bereits von § 54 erfasst sind.

Zu Nummer 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um die Korrektur von Verweisungsfehlern.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Einfügung eines § 42b SGB XII und Neunummerierung der nachfolgenden Änderungsbefehle als redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstaben cc und dd:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Einfügung eines (§ 136a SGB XII).

Zu Nummer 8 Buchstabe b:

Der den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen regelnde § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird mit der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt durch das Bundesteilhabegesetz zum 1. Januar 2020 neu gefasst. Aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und der Aufhebung des Sechsten Kapitels des SGB XII gilt der Lebensunterhalt in Einrichtungen ab dem Jahr 2020 nur noch für Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen nach dem Siebten, Achten oder Neunten Kapitel des SGB XII in einer Einrichtung erhalten.

Ausgehend von der geltenden Fassung von § 27b SGB XII beschreibt auch die Neufassung den Lebensunterhalt in Einrichtungen, allerdings wird die Beschreibung des notwendigen Lebensunterhalts und des zusätzlichen weiteren notwendigen Lebensunterhalts in stationären Einrichtungen konkretisiert. Eine inhaltliche oder systematische Änderung des Lebensunterhalts in stationären Einrichtungen ergibt sich daraus nicht. So bleibt es dabei, dass Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen als teilweisen Ersatz für einen nicht gezahlten Regelsatz der Barbetrag zu zahlen und eine Bekleidungspauschale zu gewähren ist. Der in den notwendigen Lebensunterhalt einfließende Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 stellt hingegen, zusammen mit der ebenfalls einfließenden durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII zuständigen Trägers, den in die Finanzierung des der Gesamtkosten der von der stationären Einrichtung erbrachten Leistungen eingehenden Anteil des Lebensunterhalts dar. Diese Leistung wird ab dem Jahr 2020 neben dem Lebensunterhalt vorwiegend der Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Pflege dienen. Darüber hinaus stellt der sich aus dem nach § 27b Absatz 1 ergebenden notwendige Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung den Betrag dar, bis zu dem in einer stationären Einrichtung betreute Personen vorhandene eigene Mittel für ihren Lebensunterhalt einzusetzen haben.

In Absatz 1 der Neufassung von § 27b SGB XII wird die im Gesetzentwurf enthaltene Neufassung von § 27b Absatz 1 SGB XII inhaltlich unverändert als dessen Satz 1 übernommen. Gegenüber dem geltenden Recht beschränken sich die Änderungen auf aus redaktionellen und systematischen Gründen erforderliche Anpassungen, die jedoch zu keinen materiellen Folgewirkungen führen. In Satz 1 werden zur Erleichterung der Zitierbarkeit und wörtlich unverändert der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen in Nummer 1 und der in stationären Einrichtungen zusätzlich zu erbringende weitere notwendige Lebensunterhalt in Nummer 2 übernommen. Die Beschreibung des notwendigen Lebensunterhalts in stationären Einrichtungen wird in Satz 2 die im geltenden Recht vorgenommene Verweisung auf die Bedarfe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 SGB XII konkretisiert, in dem die Bedarfe in den Nummer 1 bis 4 aufgezählt werden. In Satz 2 Nummer 1 wird die Regelbedarfsstufe 3 benannt, wodurch der sich ab dem Jahr 2020 geltenden Rechtslage Rechnung getragen wird, dass diese Regelbedarfsstufe nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Entwurfes des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG-E) (Bundestags-Drucksache 18/9984) und der darauf basierenden Anlage zu § 28 SGB XII in der sich durch den RBEG-E in der sich ab 2020 ergebenden Fassung, ausschließlich für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen Anwendung findet. Die Nummern 2 (zusätzliche Bedarfe des Dritten Kapitels des SGB XII) und 3 (durchschnittliche Warmmiete der Einpersonenhaushalte im Zuständigkeitsbereich des SGB XII-Trägers) entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht.

Absatz 2 des neu zufassenden § 27b SGB XII basiert auf dem Inhalt zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen in § 27b Absatz 2 Satz 1 SGB XII in der geltenden Fassung. Damit beschränkt sich Absatz 2 auf die Benennung von Barbetrag und Bekleidungspauschale. Die bislang in Absatz 2 mit enthaltene Bestimmung von Funktion und Höhe des Barbetrags wird in Absatz 3 übernommen. Ferner wird entsprechend dem geltenden Recht auch die „Kleidung“ als weiterer notwendiger Lebensunterhalt definiert. Dabei wird die Begriff „Kleidung“ durch „Bekleidung und Schuhe“ ersetzt, was inhaltlich zutreffender ist und auch der in der Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) gebräuchlichen Bezeichnung für die Verbrauchsausgaben der Abteilung 3 der EVS entspricht. Hinzu kommt, dass der hierfür bislang für „Kleidung“ allgemein gebräuchliche Begrifflich der Bekleidungspauschale gesetzlich verankert wird. Durch die vorzunehmenden Ergänzungen bei der Bekleidungspauschale wird verdeutlicht, dass diese nach Absatz 4 zu erbringende Leistung die in den Regelbedarfen enthaltenen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilung 4 der EVS 2013 ersetzt.

Absatz 3 übernimmt Inhalte der Sätze 2 bis 4 aus der geltenden Fassung von § 27b Absatz 2 SGB XII zu Höhe und Funktion des Barbetrags. In Satz 1 wird die Funktion des Barbetrags bestimmt und dabei die unzutreffende Formulierung „zur freien Verfügung“ nicht mehr verwendet, weil dem Barbetrag der Deckung von durch die stationäre Einrichtung nicht gedeckten Bedarfen dient. Folglich stehen dem Barbetrag Bedarfe und damit auch Zahlungsverpflichtungen gegenüber, was auch nicht oder nur teilweise beeinflussbare Aufwendungen zur Folge hat. Dazu zählen insbesondere bei gesetzlich Krankenversicherten die Zuzahlungen. Hinzukommen weitere notwendige Bedarfe zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse. Dies sind beispielsweise Aufwendungen für Körperpflegeprodukte, aber auch Freizeitaktivitäten wie Cafébesuche sowie Fahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr, Bücher und Zeitschriften, Handygebühren oder einen Frisörbesuch sein. Die Höhe des Barbetrags wird in Satz 2 unveränderter aus Absatz 2 Satz 2 und 3 der geltenden Fassung übernommen. Allerdings wird die nach Erreichen der Volljährigkeit differenzierten Höhe des Barbetrags wegen der Zusammenfassung in einen Satz und zur Erleichterung der Zitierbarkeit in zwei Nummern aufgeteilt: Für Volljährige beträgt die Höhe des

Barbetrags nach Satz 2 Nummer 1 unverändert mindestens 27 Prozent der geltenden Regelbedarfsstufe 1. Je nach den persönlichen Verhältnissen können die SGB XII-Träger dadurch auch einen höheren Barbetrag zahlen. Für Minderjährige bleibt es nach Satz 2 Nummer 2 dabei, dass es keine bundesgesetzliche Festlegung der Höhe gibt und diese stattdessen durch Länderbehörden beziehungsweise durch die von den Ländern zu bestimmenden Stellen zu erfolgen hat. Der die Möglichkeit einer Verminderung des Barbetrags im Einzelfall regelnde Satz 3 beruht auf § 27b Absatz 2 Satz 4 SGB XII in der geltenden Fassung. Allerdings wird zusätzlich klargestellt, dass der Barbetrag an die leistungsberechtigte Person zu zahlen ist, was eine Zahlung an rechtliche Vertreter, also insbesondere an Betreuungspersonen, mit einschließt.

Die Bekleidungspauschale nach Absatz 2 wird durch Absatz 4 konkretisiert, weil die geltende Fassung von § 27b Absatz 2 Satz 1 SGB XII hierzu keine weiteren Vorgaben enthält. Diese Konkretisierung erfolgt unter Übernahme der gängigen Verwaltungspraxis. So kann die Bekleidungspauschale als Geld- oder als Sachleistung gewährt werden. Die Geldleistung ist regelmäßig zu zahlen, wobei neben einer monatlichen Zahlung auch eine quartalsweise oder halbjährliche Zahlung möglich ist.

Zu Nummer 8 Buchstabe c:

Die sich nach dem Gesetzentwurf ergebende Fassung des ab dem 1. Januar 2020 in das Dritte Kapitel des SGB XII einzufügenden § 27c SGB XII wird in der Neufassung inhaltlich unverändert zu als Absatz 1 übernommen. Die Sonderregelung des § 27c SGB XII ergänzt die Vorschrift zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII für bestimmte Personenkreise, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten.

Diese Sonderregelung soll für zwei Personengruppen gelten:

- Da der weit überwiegende Teil der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhält, werden die im Zusammenhang mit der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt notwendigen Änderungen dort verortet. Diese Regelungen gelten jedoch nur für Volljährige und nicht für Kinder und Jugendliche. Zudem sollen für minderjährige Menschen mit Behinderung, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind, durch das BTHG zu keinen Veränderungen kommen. Dazu enthält der neu einzufügende § 27c Absatz 1 in Nummer 1 eine Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42b Absatz 2 Nummer 1 und Satz 2 leben, und zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten. Dies sind Minderjährige, die weder mit ihren Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern noch in einer betreuten Wohngemeinschaft leben.

- Sie gilt nach Absatz 1 Nummer 2 auch für erwachsene Leistungsberechtigte die durch die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX Leistungen der schulischen Ausbildung für einen Beruf in besonderen Ausbildungsstätten in Anwendung von § 142 Absatz 3 SGB IX erhalten und dabei nicht in einer Wohnung nach § 42b Absatz 2 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII leben. Mit der Folge, dass die Trennung von Lebensunterhalt und Fachleistung in den besonderen Ausbildungsstätten (Internaten) ab dem Jahr 2020 ebenfalls nicht gelten soll.

Die Notwendigkeit dieser Sonderregelung ergibt sich daraus, dass nach der Sonderregelung des § 134 SGB IX für die betreffenden Personengruppen die Vereinbarungen neben den Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX auch den Lebensunterhalt umfassen. Deshalb ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die die Zahlung der § 27b SGB XII entsprechenden „Lebensunterhaltspauschale" durch den für den Lebensunterhalt nach SGB XII zur Mitfinanzierung der umfassenden Leistungen gewährleistet (§ 27c Absatz 4).

Der notwendige Lebensunterhalt für beide Personengruppen ergibt sich nach Absatz 2, der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 3.

Für den notwendigen Lebensunterhalt verweist Absatz 2 Satz 1 auf die Aufzählung der Bedarfe im neuzufassenden § 27b Absatz 1 Satz 2 SGB XII. Hinzukommen können Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII, wodurch insbesondere berücksichtigt wird, dass für Internatsschüler nach Absatz 1 Nummer 2 auch entsprechende Bedarfe vorliegen können. Allerdings ist für die Berücksichtigung dieser Bedarfe Voraussetzung, dass sie nicht bereits durch Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX gedeckt werden.

Für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt verweist Absatz 3 auf § 27b Absatz 2 bis 4. Damit gelten die Regelungen für Barbetrag und Bekleidungspauschale für den Personenkreis nach § 27c SGB XII ohne Modifikationen.

Absatz 4 enthält eine Erstattungsregelung, durch die eine Zahlung des notwendigen Lebensunterhalts in einer stationären Einrichtung in Form des hierfür nach Absatz 2 anzusetzenden Pauschalbetrags („Lebensunterhaltspauschale") an den Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX begründet wird. Von dem sich hierfür ergebenden monatlichen Betrag sind bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 1 die von den Leistungsberechtigten beziehungsweise ihren Eltern oder einem Elternteil aufzubringenden Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt abzuziehen. Bei erwachsenen Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 2 sind von dem für die Lebensunterhaltspauschale sich ergebenden Betrag bei Leistungsberechtigten in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII die Unterhaltspauschale nach § 142 Absatz 3 SGB IX in Höhe von monatlich höchstens 24,68 Euro abzuziehen. Der sich jeweils ergebende Differenzbetrag ist quartalsweise dem für die erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX zuständigen Trägers zu erstatten.

Zu Nummer 8 Buchstabe d:

Folgeänderungen zur Einfügung eines § 42b in Nummer 11 (Änderung § 30). Der auch für Leistungsberechtigte im Dritten Kapitel anzuerkennende Mehrbedarf für schulische Bildung wird nunmehr in § 42b Absatz 3 geregelt, auf die in § 30 Absatz 4 verwiesen wird. Die Einfügung eines Absatzes 8 ist erforderlich, um den Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung auch für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII anzuerkennen. Diese Verweisung findet sich im Gesetzentwurf in Artikel 11 Nummer 2; dieser Änderungsbefehl ist ebenfalls zu streichen ist, weil die Verweisung durch die Streichung von § 42a in Artikel 11 und die stattdessen vorzunehmende Einfügung eines § 42b in Artikel 13 erst ab 2020 erforderlich ist

Zu Nummer 8 Buchstabe e:

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines § 42b. In der Vorschrift über die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in § 42 ist in Nummer 2 (zusätzliche Bedarfe) die im Gesetzentwurf enthaltene Ergänzung um Bedarfe nach § 42a in Bedarfe nach § 42b zu ändern.

Zu Nummer 8 Buchstabe f:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, weil sich die Paragrafennummerierung für die Vorschriften zu Mehrbedarfen und Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Vierten Kapitel des SGB XII mit der Streichung des § 42a in Artikel 11 Nummer 3 des Gesetzentwurfs umgekehrt hat. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden durch Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG 2017, Bundestags-Drucksache 18/9984) im dort eingefügten § 42a SGB XII geregelt. Diese Norm wird durch den BTHG-Entwurf ergänzt um Regelungen für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft in der sogenannten neuen Wohnform (ehemalige stationäre Einrichtungen).

In der sich durch den Änderungsantrag ergebenden Fassung werden in Absatz 5 Satz 4 die gesondert auszuweisenden Bedarfe für die Unterkunft aus Gründen der Zitierbarkeit in drei Nummern aufgeteilt. Hintergrund hierfür ist, dass durch Artikel 5 des Gesetzentwurfs RBEG 2017 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 an § 27a Absatz 4 SGB XII ein Satz angefügt wird. In diesem neuen Satz wird auf § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 in der durch das BTHG zum 1. Januar 2020 sich ergebenden Fassung verwiesen. Durch diese Ergänzung von § 27a Absatz 4 SGB XII wird die Anwendung der abweichenden Regelsatzfestsetzung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung in der neuen Wohnform ausgeschlossen, sofern durch den Mietvertrag auch Aufwendungen für Haushaltsstrom, Instandhaltung sowie Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten abgedeckt werden (sogenannte Komplettmiete).

Durch den Änderungsantrag wird zudem ein redaktioneller Fehler in Absatz 7 beseitigt. Bislang verweist die Norm auf die sonstige Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, die aber nach der Änderung im BTHG nunmehr in Nummer 3 geregelt ist.

Zu Nummer 8 Buchstabe g:

Die in Artikel 11 Nummer 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Einfügung eines § 42a als Vorschrift über Mehrbedarfe im Vierten Kapitel des SGB XII, deren Hauptinhalt die Einführung eines Mehrbedarf für gemeinschaftliche

Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen, bei anderen Leistungsanbietern sowie bei Angeboten für tagesstrukturierenden Maßnahmen ist, wird von Artikel 11 (Änderungen SGB XII im Jahr 2017) nach Artikel 13 (Änderungen SGB XII im Jahr 2020) verschoben und tritt damit erst zum 1. Januar 2020 in Kraft. Grund für die Verschiebung des Inkrafttretens ist, dass die mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 bezweckte finanzielle Entlastung der Länder ab dem Jahr 2017 nicht erreicht werden kann. Die Kosten der Mittagsverpflegung werden nach geltendem Recht weit überwiegend als Leistung der Eingliederungshilfe gewährt und sind damit Bestandteil der an die Leistungserbringer zu zahlenden Gesamtvergütung. Die entsprechenden Verträge sind kurzfristig nicht kündbar. Der Mehrbedarf ab 2017 würde daher im Ergebnis zu einer Doppelleistung führen.

Mit der Verschiebung von Artikel 11 des Gesetzentwurfs nach Artikel 13 ist eine Anpassung der Paragrafennummerierung aus rechtsförmlichen Gründen erforderlich. Die in Artikel 11 als § 41a SGBX II enthaltene Vorschrift wird in Artikel 13 als § 42b SGB XII eingefügt. Grund hierfür ist, dass durch des Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bundestags-Drucksache 18/9984) zum 1. Januar 2017 im Vierten Kapitel SGB XII ein § 42a SGB XII eingefügt werden soll, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel zum Inhalt hat.

Zu Nummer 8 Buchstabe h:

Die Trennung von Fachleistung und Leistungen zum Lebensunterhalt hat zur Folge, dass für Leistungen zum Lebensunterhalt und für die Fachleistung unterschiedliche Leistungsträger zuständig sind und somit eine einheitliche Zuständigkeitsregelung nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 8 Buchstabe i Doppelbuchstabe aa:

Mit der Änderung des Satz 1 wird klargestellt, dass die schriftliche Vereinbarung mit dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe geschlossen werden muss. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Verwechslungen mit der Aufgabe der Leistungserbringer wird darüber hinaus Satz 1 dahingehend präzisiert, dass der Träger der Sozialhilfe die Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel bewilligt.

Soweit nach Satz 2 die schriftliche Vereinbarung auch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden kann, hat der Verband zusätzlich seine Legitimation durch eine entsprechende Vollmacht nachzuweisen.

Zu Nummer 8 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb:

Zu Nummer 8 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa:

Folgeänderung zur Änderung des Artikel 11 Nummer 6.

Zu Nummer 8 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass tariflich vereinbarte Vergütungen und Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auch in den Fällen, in denen die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt, nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf.

Zu Nummer 8 Buchstabe j:

Mit der Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass erst mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche als abgegolten gelten können. Mit den neuen Sätzen 2 und 3 wird klargestellt, dass sich die zu zahlende Vergütung nach Maßgabe der tatsächlich bewilligten Leistung bestimmt.

Zu Nummer 8 Buchstabe k:

Durch die Neufassung von § 92 SGB XII wird gegenüber der in Artikel 13 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Neufassung durch Anfügung von zwei Sätzen an Absatz 1 ergänzt. Dadurch sollen die Vergünstigungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in § 92 Absatz 2 SGB XII in der geltenden Fassung in das künftige Recht nach dem SGB XII überführt und damit auch nach der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII weiter gelten. Damit umfasst der neue § 92 SGB XII in der sich ab 1. Januar 2020 ergebenden Fassung Regelungsinhalte aus den §§ 92 und 92a SGB XII in der jeweils geltenden Fassung.

Durch die Anfügung der beiden Sätze an Absatz 1 werden für Leistungsberechtigte, die bisher in einer stationären oder teilstationären Einrichtung untergebracht waren und dort Leistungen des Katalogs nach § 92 Absatz 2 Satz 1 SGB XII in der geltenden Fassung erhalten, die bisherigen Privilegierungen durch den zusätzlichen Satz 2 fortgeführt, so dass es für die Betroffenen nicht zu Verschlechterungen kommt. Eine Heranziehung für die Kosten des Lebensunterhalts findet nur in Höhe der häuslichen Ersparnis statt, wobei eine Heranziehung von Vermögen nicht stattfindet.

Die Regelung des § 92 Absatz 2 Satz 4 SGB XII in der geltenden Fassung geht in dem neuen Satz 3 auf. Damit wird von der Privilegierung der bisherige Personenkreis erfasst, da Einkommen, das Personen in Werkstätten (bisheriger § 92 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 SGB XII) und im Rahmen von Beschäftigungshilfen (bisheriger § 92 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 SGB XII) erzielen, als Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeit zu qualifizieren ist.

Zu Nummer 8 Buchstabe l:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Neufassung der Vorschrift rein redaktioneller Natur ist. Im Hinblick auf den Übergang des Anspruchs einer volljährigen, unterhaltsberechtigten Person, die im Hinblick auf die Eingliederungshilfe leistungsberechtigt ist (§ 99 SGB IX), gegenüber ihren Eltern bleibt es bei der bisherigen Begrenzung wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel.

Wegen der Überführung der Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX und der deshalb erfolgten Aufhebung des Sechsen Kapitels des SGB XII erfolgt die Streichung des Bezugs von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel. Diese Leistungen werden zukünftig allein aus dem SGB IX gewährt, so dass es einer Begrenzung des Unterhaltsübergangs im SGB XII nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 8 Buchstabe m:

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch das Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII, um auch künftig den gleichzeitigen Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches erfassen zu können.

Zu Nummer 8 Buchstabe n:

Die als Übergangsregelung ausgestaltete Erstattung eines Anteils der Ausgaben von Ländern beziehungsweise Kommunen für den Barbetrag, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ab dem Jahr 2020 in einer stationären Einrichtung erhalten, führt die Erstattung des Barbetrags nach § 136 SGB XII in den Jahren 2017 bis 2019 fort. Die Einordnung der Erstattungsregelung ab dem Jahr 2020 in das Übergangsrecht im SGB XII ergibt sich daraus, dass bis dahin die konkrete Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen durch den Bund zu überprüfen und zu entscheiden ist. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der vom Bund zu erstattende Anteil an den oben genannten Ausgaben für den Barbetrag nur für die Jahre bis einschließlich 2025 geregelt wird.

Ebenso wie bei der Erstattung eines Anteils der Ausgaben für den Barbetrag in den Jahren 2017 bis 2019 nach § 136 SGB XII dient die Erstattung ab dem Jahr 2020 einem pauschalierten Ausgleich für Länder und Kommunen für ihnen an anderer Stelle entstehende Mehrausgaben. Dementsprechend handelt es sich um eine pauschalierte Erstattung. Bei den sich daraus ergebenden jährlichen Erstattungszahlungen des Bundes handelt es sich deshalb um abschließende Zahlungen für den jeweils zugrundeliegenden Zeitraum, nachträgliche Korrekturen der Höhe der Erstattungszahlungen erfolgen nicht.

Die durch § 136a SGB XII einzuführende Erstattungsregelung entspricht in ihrer Ausgestaltung weitgehend der für die Erstattungszahlungen nach § 136 SGB XII, die mit der Erstattung für das zweite Halbjahr 2019 außer Kraft tritt. Allerdings ergeben sich gegenüber der Erstattung für die Jahre 2017 bis 2019 folgende notwendige Anpassungen:

Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die ab 1. Januar 2020 zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wird auf Grund der dann geltenden Trennung von Fachleistung nach Teil 2 des SGB IX und Lebensunterhalt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII kein Barbetrag mehr gezahlt. Folglich fallen hierfür keine Ausgaben bei Ländern und Kommunen mehr an, weshalb diese im Unterschied zur Erstattungsregelung in § 136 SGB XII für die Jahre 2017 bis 2019 auch nicht mehr erstattet werden können. Erstattet wird deshalb ab dem Jahr 2020 ein Anteil an den Ausgaben von Ländern und Kommunen für den an Leistungsberechtigte nach

dem Vierten Kapitel des SGB XII gezahlten Barbetrag, weil sie insbesondere Pflegeleistungen in einer stationären Einrichtung erhalten.

Die zweite Anpassung gegenüber § 136 SGB XII ergibt sich daraus, dass der Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Das Erfordernis einer finanziellen Kompensation der sich gegenüber dem Gesetzentwurf (§ 42a SGB XII) durch die Verschiebung des Inkrafttretens der als § 42b SGB XII einzufügenden Vorschrift besteht deshalb ab dem Jahr 2020 nicht mehr. Zu erstatten sind weiterhin die Mehrausgaben für die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes (§ 59 SGB IX-Entwurf) und der Schonvermögensgrenze im SGB XII (vorgesehene Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Dabei soll die hälftige Aufteilung der dadurch verursachten gesamten Mehrkosten auf Bund und Länder (einschließlich Kommunen) beibehalten werden.

Gegenüber dem bis zum Jahr 2019 vom Bund zu erstattenden jährlichen Beträgen sinken die ab dem Jahr 2020 jährlich zu erstattenden Beträge, weil nur noch die die Länder (einschließlich Kommunen) treffenden oben genannten Mehrkosten auszugleichen sind. Dabei wird, wie in § 136 SGB XII, ein hälftige Verteilung der Mehrkosten auf Bund einerseits und Länder (einschließlich Kommunen) andererseits vorgenommen. Weil der Bund die Mehrkosten für die Erhöhung des Schonvermögens in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2020 Höhe von 33 Millionen Euro in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu tragen hat, die Länder hingegen nur in Höhe von 11 Millionen Euro für die übrigen Leistungskapitel des SGB XII, wird die hälftige Verteilung der Mehrkosten auf Bund und Länder (einschließlich Kommunen) für die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes zugunsten des Bundes um 11 Millionen Euro korrigiert. Dies entspricht dem für die Erstattung in den Jahren 2017 bis 2019 für die Berechnung des Erstattungsbetrags in § 136 SGB XII angewendeten Verfahren. Der Bund erstattet deshalb im Jahr 2020 nicht die Hälfte der gesamten Mehrkosten für die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von 89 Millionen Euro, also 44,5 Millionen Euro, sondern 11 Millionen Euro weniger, also 33,5 Millionen Euro. Für die Folgejahre wird entsprechend verfahren.

Nach den dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Kostenschätzungen ergeben sich danach für den Vorausschätzungszeitraum bis zum Jahr 2025 jährliche Mehrkosten insgesamt für Arbeitsförderungsgeld und Schonvermögen (letzteres: Anteil für Länder und Kommunen) und folgende Erstattungsbeträge sowie prozentuale Anteile der Erstattungsbeträge an den Ausgaben für den Barbetrag für Leistungsberechtige nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Beträge in Millionen Euro):

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
zu erstattender Anteil an Erhöhung Arbeitsförderungsgeld (jeweils: 50 % des Erhöhungsbetrags abzüglich Anteil Länder/ Kommunen an Mehrkosten Vermögensschonbetrag)	(89 : 2) - 11 = 33,5	(91 : 2) - 12 = 33,5	(93 : 2) - 12 = 34,5	(95 : 2) - 13 = 34,5	(96 : 2) - 13 = 35	(98 : 2) - 14 = 35
zu erstattender Betrag	33,5	33,5	34,5	34,5	35	35
Ausgaben für Barbetrag für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII	174	181	189	197	205	213
Prozentualer Anteil der vom Bund zu erstattenden Summe an den Ausgaben für den Barbetrag	19,3 %	18,5 %	18,3 %	17,5 %	17,1 %	16,4 %

Der Anteil der aus den Ausgaben für den Barbetrag, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten, vermindert sich von 2020 bis 2025 von 19,3 Prozent auf 16,4 Prozent. Dies deshalb, weil das

Arbeitsförderungsgeld nicht wie der Barbetrag an die Entwicklung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII gekoppelt ist.

Bei einem vom Bund zu erstattenden Anteil an den Ausgaben von Ländern und Kommunen für den Barbetrag für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII von maximal 19,3 Prozent liegt der vom Bund zu erstattende Anteil an den Gesamtausgaben für den Barbetrag, der auch die Ausgaben für den Barbetrag an Leistungsberechtigte, die ausschließlich Lebensunterhaltsleistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhalten und für die der Bund keine anteilige Erstattung leistet, deutlich unterhalb von 19 Prozent.

Der Barbetrag beläuft sich auf 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, daraus ergibt sich gerechnet nach dem Stand Entwurf RBEG 2017 für das Jahr 2017 ein Betrag von 110,43 Euro. Bei einem im Jahr 2020 zu erstattenden Anteil von 19,3 Prozent ergibt sich ein Erstattungsbetrag von 21,31 Euro. Umgerechnet in einen prozentualen Anteil an dem sich für 2017 ergebenden Betrag für die Regelbedarfsstufe 1 (409 Euro) ergibt sich ein Anteil von 5,2 Prozent. Damit hat der Bund im Jahr 2020 pro Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, der in einer stationären Einrichtung untergebracht ist und dem deshalb ein Barbetrag gezahlt wird, für jeden Monat des Bezugs eines Barbetrags einen Betrag zu erstatten, der einem Anteil von 5,2 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 entspricht.

Nach diesem Rechenweg ergibt sich

- im Jahr 2021 ein Anteil von 5,0 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (18,5 Prozent des Barbetrags ergibt 20,35 Euro, dies entspricht 5,0 Prozent der Regelbedarfsstufe 1),
- im Jahr 2022 ein Anteil von 4,9 Prozent (18,3 Prozent des Barbetrags ergibt 20,21 Euro, dies entspricht 4,9 Prozent der Regelbedarfsstufe 1),
- im Jahr 2023 ein Anteil von 4,7 Prozent (17,5 Prozent des Barbetrags ergibt 19,33 Euro, dies entspricht 4,7 Prozent der Regelbedarfsstufe 1),
- im Jahr 2024 von 4,6 Prozent (17,1 Prozent des Barbetrags ergibt 18,88 Euro, dies entspricht 4,6 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) und
- im Jahr 2025 ein Anteil von 4,4 Prozent (16,4 Prozent des Barbetrags ergibt 18,11 Euro, dies entspricht 4,4 Prozent der Regelbedarfsstufe 1).

Ebenso wie bei der Erstattung eines Anteils am Barbetrag in den Jahren 2017 bis 2019 nach § 136 SGB XII haben die Länder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Absatz 2 für das erste Halbjahr 2020 (Nummer 1) und in den Folgejahren (Nummer 2) jeweils für den Zwölfmonatszeitraum von Juli des Vorjahres bis zum Juni des laufenden Jahres die Zahl der Barbetragsbezieher je Kalendermonat und ausführendem Träger zu melden. Der Meldezeitraum nach Nummer 1 für das erste Halbjahr 2020 schließt sich an den letzten Melde-zeitraum in § 136 SGB XII für das zweite Halbjahr 2019 an (§ 136 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB XII). Auf diesen sechsmonatigen Meldezeitraum folgen entsprechend der Regelung in § 136 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 SGB XII jeweils zwölfmonatige Meldezeiträume. Damit kommt es ab Jahresbeginn 2017 zu einer lückenlosen Abfolge von Meldezeiträumen und in der Folge zu lücken-losen Erstattungszahlungen nach Absatz 4. Die Übermittlung der Meldungen hat wie in den Meldezeiträumen nach § 136 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB XII bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche zu erfolgen.

Die Zahlung des sich für jeden Meldezeitraum ergebenden Erstattungsbetrags regelt Absatz 4. Danach ist der jeweilige Erstattungsbetrag zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres vom Bund an die Länder zu zahlen.

Zu Nummer 8 Buchstabe o:

Redaktionelle Folgeänderung zur Neunummerierung der Paragrafennummern für den durch Artikel 13 des Gesetzentwurfs neu einzufügenden § 42b SGB XII (Mehrbedarfe) und den durch den Entwurf RBEG 2017 neu einzufügenden § 42a SGB XII, der die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Vierten Kapitel beinhaltet.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens des Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für Behinderte, in vergleichbaren Angeboten sowie bei tagesstrukturierenden Maßnahmen wird die dadurch beabsichtigte jährliche Entlastung von Ländern und Kommunen erst ab dem Jahr 2020 eintreten. Die mit

dem Gesetzentwurf vorgesehenen Inkrafttreten im Jahr 2017 beabsichtigte finanzielle Entlastung durch den Bund in Höhe von 76 Millionen Euro im Jahr 2017, von 79 Millionen Euro im Jahr 2018 und von 82 Millionen Euro im Jahr 2019 soll durch die Erstattung eines Anteils am Barbetrag für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten, gewährleistet werden (§ 136 SGB XII in der sich durch Artikel 13 ergebenden Fassung). Für den Bund entstehen durch die Verschiebung keine Belastungen.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 59.

Zu Nummer 10 Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens der redaktionellen Änderung im Flexi-Rentengesetz aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu Nummer 10 Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung der Nummerierung, bedingt durch das Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 10 Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu Nummer 11:

Durch das Herauslösen des Rechts der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe ist es erforderlich geworden, die Regelungen, die bisher für die Eingliederungshilfe als Teil des Sozialhilferechts galten, nun ausdrücklich für das Recht der Eingliederungshilfe für anwendbar zu erklären.

Eine Veränderung der Rechtslage erfolgt dadurch nicht.

Zu Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchtstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In § 64 Absatz 2 Nummer 2 SGB X ist in der Aufzählung der Rechtsbereiche auch „das Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ enthalten. Dies entspricht dem bis Jahresende 2004 geltenden Rechtsstand. Das entsprechende Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben, weil dessen Inhalt als Viertes Kapitel in das zu diesem Datum in Kraft getretene SGB XII übernommen wurde. Die dadurch erforderliche Anpassung in § 64 Absatz 2 Nummer 2 SGB X ist bislang jedoch unterblieben und wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 12 Buchstabe a:

Die Regelung zur Einbeziehung Dritter war redaktionell dahingehend klarzustellen, dass sie die Verpflichtung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Herstellung des Benehmens mit den Ländern in den Vordergrund rückt. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Absatz 2 lediglich einzelne materielle Rechtsfragen des Bundesteilhabegesetzes wissenschaftlich untersuchen lässt, bezieht sich die Herstellung des Benehmens nur auf diejenigen Gesichtspunkte, die die konkrete Umsetzungsverantwortung der Länder betreffen. Bei der Entscheidung über die Einbeziehung Dritter in die Umsetzungsbegleitung des Implementierungsprozesses soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Möglichkeit im Wege der Projektförderung auf bereits bestehende Strukturen zurückgreifen, die im Bereich der Kommunal- und Landesverwaltung bereits Aufgaben der Beratung und Qualifizierung wahrnehmen und über entsprechendes Erfahrungswissen im Bereich der Durchführung der Eingliederungshilfe verfügen.

Zu Nummer 12 Buchstabe b:

Nach Absatz 3 soll ergänzend zu der in Absatz 2 geregelten Untersuchung des verwaltungsmäßigen Implementierungsprozesses des neuen Rechts der Eingliederungshilfe bei den Trägern der Eingliederungshilfe auch die konkrete materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften erprobt werden (modellhafte Fallbearbeitung), noch bevor diese in Kraft treten. Hierzu stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den teilneh-

menden Trägern der Eingliederungshilfe Fördermittel im Rahmen von Zuwendungen zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden werden ausgewählte Leistungsträger hiermit in die Lage versetzt, parallel zur regulären Anwendung geltender Vorschriften einen repräsentativen Fallbestand aus ihrem Zuständigkeitsbereich spiegelbildlich auch nach den Vorschriften des künftigen Rechts „virtuell“ zu bearbeiten. Hierbei ist durch entsprechende Vorgaben in den Förderrichtlinien sicherzustellen, dass die Träger der Eingliederungshilfe während der modellhaften Erprobung personenbezogene Daten nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden und insbesondere die Anforderungen nach § 75 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) beachtet werden. Die geförderten Stellen erklären sich darüber hinaus bereit, die modellhafte Fallbearbeitung wissenschaftlich unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales untersuchen zu lassen. Da die wissenschaftliche Untersuchung auch Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung einschließen kann, stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei dieser wissenschaftlichen Untersuchung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit her, soweit dessen Ressortzuständigkeit berührt ist. Zu den wesentlichen Regelungsbereichen in Artikel 1 Teil 2, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten und von der modellhaften Fallbearbeitung umfasst sind, gehören:

- die Einkommens- und Vermögensanrechnung - Teil 2 Kapitel 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) -
- die Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§§ 78 i. V. m. 113 SGB IX),
- die Umsetzung der Regelung zum Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege bei Leistungstatbeständen, die von beiden Leistungssystem erfasst sind (§ 91 SGB IX),
- die Umsetzung der Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf - Lebenslagenmodell (§ 103 Absatz 2 SGB IX),
- die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),
- die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX),
- die Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) (existenzsichernde Leistungen).

In die modellhafte Erprobung wird ab dem Jahr 2019 die Vorschrift zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX einbezogen. Hierbei sollen die Erkenntnisse aus der Untersuchung nach Absatz 5 berücksichtigt werden.

Nach Absatz 4 sollen die Maßnahmen des Bundesteilhabegesetzes mit erheblichen Kostenfolgen auf ihre Haushaltswirksamkeit hin untersucht werden. Das Bundesteilhabegesetz führt in der Eingliederungshilfe zu erheblichen finanziellen Auswirkungen bei Ländern und Kommunen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung die Sorge geäußert, dass die finanziellen Auswirkungen von den im Gesetzentwurf dargestellten Prognosen abweichen und es zu Mehrbelastungen kommen könnte. Da die Finanzuntersuchung auch Bezüge zu dem Bundeshaushalt und zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung einschließen kann, stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierbei das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit her, soweit deren Ressortzuständigkeit berührt ist.

Grundlage der Untersuchung sollen die in der Bundesstatistik für die Sozialhilfe und die Eingliederungshilfe vorliegenden Daten über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben sowie Sondererhebungen zu den Finanzwirkungen der genannten Maßnahmen sein. Bei der Untersuchung soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch die nach Landesrecht unterschiedlich geregelte Kostenverteilung in den Bundesländern berücksichtigen. Soweit im Rahmen der Untersuchung Erhebungen bei Trägern der Eingliederungshilfe durchgeführt werden, ist hierzu das Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen.

Nach Absatz 5 soll ab dem Jahr 2017 eine wissenschaftliche Untersuchung ausschließlich zur Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe durchgeführt werden (§ 99 SGB IX). Obwohl die Ausrichtung des § 99 SGB IX auf eine ICF-Orientierung zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe in der Fachdiskussion grundsätzlich begrüßt wird, fehlt bislang eine valide Beurteilungsgrundlage über die konkreten rechtlichen Wirkungen der künftigen Regelung. Dies gilt insbesondere auch im

Hinblick auf das mit ihr verfolgte gesetzgeberische Ziel einer Beibehaltung des leistungsberechtigten Personenkreises. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung noch vor ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkungen untersucht werden, um dem Gesetzgeber Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des konkretisierenden Bundesgesetzes nach Artikel 25a § 99 Absatz 7 SGB IX zu geben. In einem ersten Schritt wird nach Vorbereitungsarbeiten ab 1. August 2017 eine wissenschaftliche Untersuchung zur Wirkung des § 99 SGB IX durchgeführt. Hierüber ist dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat bis Ende Juni 2018 durch einen Bericht zu unterrichten. Das Ergebnis der anschließenden Erprobung nach Absatz 3 muss bis Ende 2021 vorliegen, um gegebenenfalls noch vor Inkrafttreten der Regelung im Jahre 2023 notwendige gesetzgeberische Änderungen vornehmen zu können. Der Gesetzgeber ist daher gehalten, sich mit den Ergebnissen der Untersuchung und der Modellphase intensiv zu befassen. Im Rahmen der Erarbeitung und Verabschiedung des zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Bundesgesetzes gemäß Artikel 25a § 99 Absatz 7 werden neben den Ergebnissen der Untersuchung zu den rechtlichen Wirkungen nach Artikel 25 Absatz 5 auch die Ergebnisse der Berichte zu den Finanzwirkungen nach Artikel 25 Absatz 4 beraten.

Durch Absatz 6 wird eine Untersuchung der Auswirkungen der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt auf die Höhe der mit der Zahlung eines monatlichen Regelsatzes eingeführt. Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII wird als Folge der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt ein monatlicher Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2 gezahlt, wenn sie in der sogenannten neuen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII leben und denen deshalb Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII anzuerkennen sind (ab 2020 Nachfolgevorschrift der stationären Eirichtung). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat deshalb in den Jahren 2020 und 2021 zu untersuchen, welcher Anteil den Leistungsberechtigten monatlich von ihrem Regelsatz zur eigenverantwortlichen Deckung von den durch die Regelbedarfe abgedeckten Bedarfen zur Verfügung steht.

Nach Absatz 7 wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verpflichtet, in den Jahren 2018, 2019 und 2022 zum Stand und zu den Ergebnissen der Begleitung und der Untersuchung der Implementierungsphase, der modellhaften Erprobung und der Finanzuntersuchung zu berichten. Auf Grundlage des Berichts erhalten Bundestag und Bundesrat eine Beurteilungsgrundlage über die wichtigsten Wirkungen des Bundesteilhabegesetzes, damit sie sich im Hinblick auf erforderliche gesetzliche Änderungen mit den Wirkungen des Bundesteilhabegesetzes befassen können.

Die Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 6 sollen in den Jahren 2017 bis 2021 durchgeführt werden. Sie müssen bis 2021 finanziell hinterlegt werden. Für die Modellphase und die begleitenden wissenschaftlichen Untersuchungen sind zusätzliche Mittel im Umfang von insgesamt 20 Millionen Euro (davon 2017: 2,5 Millionen Euro, 2018 bis 2020: je 5 Millionen Euro und 2021: 2,5 Millionen Euro) erforderlich.

Zu Nummer 13:

Es besteht Konsens über eine Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe im Lichte der UN-Behindertenkonvention und in Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Ebenso besteht Konsens, dass der bisherige leistungsberechtigte Personenkreis der Eingliederungshilfe nicht verändert werden soll. Es ist jedoch nicht eindeutig, ob das Ziel der Beibehaltung des bisherigen Personenkreises mit der Regelung des § 99 SGB IX erreicht werden kann. Um eine Einengung des leistungsberechtigten Personenkreises zu vermeiden, wird daher zunächst bis zum 31. Dezember 2022 an der geltenden Regelung des § 53 SGB XII zum leistungsberechtigten Personenkreis festgehalten.

Eine Neudefinition im Lichte der der UN-Behindertenkonvention und in Orientierung an der ICF soll erst dann in Kraft treten, wenn gesichert ist, dass sie nicht zu einer Verschlechterung führt. Daher enthält Artikel 25a eine richtungsweisende Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis, indem § 99 SGB IX des Gesetzentwurfs mit seinem Wesensgehalt übernommen wird und konkrete Vorgaben durch unbestimmte Rechtsbegriffe ersetzt werden. Auf der Grundlage dieser Regelung wird ab 2017 mittels wissenschaftlicher Untersuchung und modellhafter Erprobung geklärt, welche konkreten Voraussetzungen zu regeln sind, die dem Bestimmtheitsgrundsatz Genüge tun und gleichzeitig dem Ziel der Beibehaltung des Personenkreises Rechnung tragen.

Gegenüber § 99 SGB IX des Gesetzentwurfs enthält die vorgesehene Regelung folgende Änderungen:

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen unter den leistungsberechtigten Personenkreis fallen.

In den weiteren Änderungen des Absatzes 1 wird auf die Regelung einer konkreten Anzahl der Lebensbereiche verzichtet. Stattdessen werden hier die unbestimmten Rechtsbegriffe „größere Anzahl“ und „geringere Anzahl“ eingefügt. Der Begriff der „größeren Anzahl“ ist nicht gleichzusetzen mit „überwiegender Anzahl“; es reicht auch aus, wenn weniger als die überwiegenden Lebensbereiche betroffen sind. Die konkrete Bestimmung, was einer „größeren Anzahl“ und was einer „geringeren Anzahl“ entspricht, soll in einem späteren Gesetz erfolgen, wenn die Ergebnisse der Untersuchung nach Artikel 25 Absatz 5 vorliegen. Dabei soll die Bestimmung so erfolgen, dass die für die Leistungsberechtigung erforderliche Anzahl von Lebensbereichen, die trotz personeller und technischer Unterstützung nicht ausgeführt werden, geringer ist, als diejenigen, die mit personeller und technischer Unterstützung noch erreicht werden können.

Ergänzend wird in Satz 3 ein qualitatives Kriterium für die erhebliche Teilhabeeinschränkung beschrieben. Wenn Personen in mehreren Lebensbereichen die Ausführung von Aktivitäten nicht möglich ist, ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend. Umgekehrt können Einschränkungen in nur wenigen Lebensbereichen für eine Leistungsberechtigung ausreichen, wenn die jeweilige Einschränkung ein hohes Ausmaß einnimmt. Die für die Leistungsberechtigung konkrete Bestimmung des Verhältnisses von der Anzahl der Lebensbereiche zum Ausmaß der jeweiligen Einschränkung soll ebenfalls durch das spätere Gesetz erfolgen.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe in Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, insbesondere die Angaben „größere Anzahl“, „geringere Anzahl“ und das Verhältnis von der Anzahl der Lebensbereiche zum Ausmaß der jeweiligen Einschränkung werden Inhalt der wissenschaftlichen Untersuchung nach Artikel 25 Absatz 5.

Der neue Absatz 3 dient der Klarstellung, dass nicht entscheidend ist, ob die einzelne Person in den Lebensbereichen einen bestimmten Bedarf hat, sondern dass ausschließlich auf die für die Art der Behinderung typisierende Unterstützung in den einzelnen Lebensbereichen abzustellen ist. So wird beispielsweise ein blinder Mensch wie auch bisher regelhaft zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören, da er den Alltag nicht ohne personelle oder technische Unterstützung bewältigen kann. Hierbei ist neben der personellen Unterstützung auch die technische Unterstützung zu berücksichtigen wie beispielsweise durch Blindenlangstock, Bildschirmlesegerät, Blindenschriftübersetzer, Vorlesegerät, sprechender Küchen- oder Personenwaage. Ob der Mensch mit Behinderungen einen konkreten Bedarf an Leistungen in diesen Lebensbereichen hat, ist für die Zuordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis unerheblich. Dies ist eine Frage, die erst nach geklärter Zugehörigkeit im Rahmen der Gesamtplanung zu ermitteln und festzustellen ist.

In Absatz 7 hat sich der Gesetzgeber die Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe vorbehalten. Das Bundesgesetz soll mit Zustimmung des Bundesrates die für die leistungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen notwendigen Konkretisierungen vornehmen.

Hierbei sollen die Ergebnisse der Untersuchung nach Artikel 25 Absatz 5 berücksichtigt werden, über deren Ergebnisse die Bundesregierung im Jahr 2018 berichtet.

Für die Ausgestaltung der Lebensbereiche nach Absatz 7 Nummer 3 wird das Bundesgesetz voraussichtlich eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen.

Zu Nummer 14 Buchstabe a:

Die Änderungen des § 20 SGB VI treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Zu Nummer 14 Buchstabe b:

Durch die Änderung wird die übergangsweise Weitergeltung der Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe sichergestellt. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 werden in Artikel 25a § 99 diese Regelungen des (SGB XII) in Bezug genommen. Die Vorschriften in den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung erhalten für diesen Zeitraum Gesetzesrang.

Durch die Einfügung von § 94 Absatz 1 wird geregelt, dass die Träger der Eingliederungshilfe bereits zum 1. Januar 2018 von den Ländern bestimmt werden. Dies ist erforderlich, weil für die Umsetzung der Regelungen des Teil 2 Kapitel 8 dieses Buches, der ebenfalls zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt, bereits Träger der Eingliederungshilfe bestimmt sein müssen.

Zu Nummer 14 Buchstabe c:

Die Regelung sieht ein bedingtes Inkrafttreten von Artikel 25a § 99 SGB IX erstmals zum 1. Januar 2023 vor. Dessen Inkrafttreten wird an den Eintritt einer tatsächlichen Bedingung geknüpft. Das konkretisierende Bundesgesetz nach Artikel 25a § 99 Absatz 7 muss bis zu diesem Zeitpunkt verkündet worden sein. Die Bekanntmachungserlaubnis dient dem Zweck, Rechtssicherheit über die ab dem 1. Januar 2023 geltende Fassung von § 99 SGB IX herzustellen. Die Bekanntmachung sollte möglichst zeitgleich mit der Verkündung des Bundesgesetzes nach Artikel 25a § 99 Absatz 7 erfolgen.

Berlin, den 30. November 2016

Kerstin Tack
Berichterstatterin